

VERKAUFSPROSPEKT

(nebst Anhängen und Satzung)

Flossbach von Storch SICAV

Teilfonds:

Flossbach von Storch SICAV - Stiftung

Flossbach von Storch SICAV – Defensiv

Flossbach von Storch SICAV – Ausgewogen

Flossbach von Storch SICAV – Wachstum

Flossbach von Storch SICAV – Multiple Opportunities

Verwaltungsgesellschaft:

IPConcept Fund Management S.A.

Depotbank:

DZ PRIVATBANK S.A.

Inhaltsverzeichnis

Verkaufsprospekt	9
Die Investmentgesellschaft.....	9
Die Verwaltungsgesellschaft.....	10
Depotbank und luxemburgische Zahlstelle.....	11
Zentralverwaltungs-, Register- und Transferstelle.....	12
Der Fondsmanager.....	12
Rechtsstellung der Aktionäre.....	13
Allgemeiner Hinweis zum Handel mit Aktien der Teilfonds.....	14
Allgemeine Bestimmungen der Anlagepolitik.....	14
Besondere Bestimmungen der Anlagepolitik und Anlagebeschränkungen.....	14
Risikohinweise.....	25
Bewertung.....	29
Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie.....	30
Einstellung der Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie und der Rücknahme.....	31
Ausgabe von Aktien.....	31
Rücknahme und Umtausch von Aktien.....	34
Kosten.....	36
Besteuerung der Investmentgesellschaft und ihrer Teilfonds.....	39
Besteuerung der Erträge aus Aktien an der Investmentgesellschaft beim Aktionär.....	39
Veröffentlichung des Nettoinventarwertes pro Aktie sowie des Ausgabe- und Rücknahmepreises.....	39
Informationen an die Aktionäre.....	40
Anhang 1	41
Flossbach von Storch SICAV - Stiftung	41
Anhang 2	45
Flossbach von Storch SICAV - Defensiv	45
Anhang 3	49
Flossbach von Storch SICAV - Ausgewogen	49
Anhang 4	53

Flossbach von Storch SICAV - Wachstum	53
Anhang 5	57
Flossbach von Storch SICAV – Multiple Opportunities	57
Satzung.....	61
I. Name, Sitz und Zweck der Investmentgesellschaft	61
Artikel 1 Name	61
Artikel 2 Sitz.....	61
Artikel 3 Zweck.....	61
Artikel 4 Allgemeine Anlagegrundsätze und -beschränkungen	62
II. Dauer, Verschmelzung und Liquidation der Investmentgesellschaft	70
Artikel 5 Dauer der Investmentgesellschaft	70
Artikel 6 Die Verschmelzung der Investmentgesellschaft mit einem anderen Organismus für gemeinsame Anlagen („OGA“)	70
Artikel 7 Die Liquidation der Investmentgesellschaft.....	70
III. Die Teilfonds, Dauer, Verschmelzung und Liquidation eines oder mehrerer Teilfonds 71	71
Artikel 8 Die Teilfonds.....	71
Artikel 9 Dauer der einzelnen Teilfonds	71
Artikel 10 Die Verschmelzung eines oder mehrerer Teilfonds.....	72
Artikel 11 Die Liquidation eines oder mehrerer Teilfonds.....	73
IV. Gesellschaftskapital und Aktien.....	73
Artikel 12 Gesellschaftskapital.....	73
Artikel 13 Aktien	74
Artikel 14 Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie.....	75
Artikel 15 Einstellung der Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie und der Rücknahme.....	76
Artikel 16 Ausgabe von Aktien.....	77
Artikel 17 Beschränkung und Einstellung der Ausgabe von Aktien.....	78
Artikel 18 Rücknahme und Umtausch von Aktien	79
V. Generalversammlung.....	82
Artikel 19 Rechte der Generalversammlung	82
Artikel 20 Einberufung.....	82

Artikel 21	Beschlussfähigkeit und Abstimmung.....	83
Artikel 22	Vorsitzender, Stimmzähler, Sekretär	84
VI.	Verwaltungsrat	84
Artikel 23	Zusammensetzung.....	84
Artikel 24	Befugnisse	85
Artikel 25	Interne Organisation des Verwaltungsrates	85
Artikel 26	Häufigkeit und Einberufung	85
Artikel 27	Sitzungen des Verwaltungsrates	86
Artikel 28	Protokolle	86
Artikel 29	Zeichnungsbefugnis	87
Artikel 30	Unvereinbarkeitsbestimmungen.....	87
Artikel 31	Schadloshaltung	88
Artikel 32	Verwaltungsgesellschaft.....	88
Artikel 33	Fondsmanager	89
VII.	Wirtschaftsprüfer	89
Artikel 34	Wirtschaftsprüfer	89
VIII.	Allgemeines und Schlussbestimmungen	90
Artikel 35	Verwendung der Erträge	90
Artikel 36	Berichte	91
Artikel 37	Kosten.....	91
Artikel 38	Geschäftsjahr	93
Artikel 39	Depotbank	94
Artikel 40	Satzungsänderung	96
Artikel 41	Allgemeines	96

Verwaltung, Vertrieb und Beratung

INVESTMENTGESELLSCHAFT

Flossbach von Storch SICAV

4, rue Thomas Edison
L-1445 Luxemburg-Strassen

Eigenkapital zum 30. September 2010: 333,5 Mio Euro

Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft

Vorsitzender des Verwaltungsrates

Dirk von Velsen
Vorstand der Flossbach & von Storch AG

Stellvertretender Verwaltungsratsvorsitzender

Nikolaus Rummler
Abteilungsleiter
DZ PRIVATBANK S.A.

Verwaltungsratsmitglied

Ulrich Juchem
Abteilungsleiter
DZ PRIVATBANK S.A.

Wirtschaftsprüfer der Investmentgesellschaft

PricewaterhouseCoopers S.à r.l.
400, route d'Esch
L-1014 Luxemburg

VERWALTUNGSGESELLSCHAFT / VERTRIEBSSTELLE IN LUXEMBURG

IPConcept Fund Management S.A.

4, rue Thomas Edison
L-1445 Luxemburg-Strassen

Eigenkapital (Grund- bzw. Stammkapital abzüglich der ausstehenden Einlagen
zuzüglich der Rücklagen) zum 31. Dezember 2010: 1.930.000,- Euro

Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft / Vertriebsstelle in Luxemburg

Vorsitzender des Verwaltungsrates

Andreas Neugebauer
Administrateur-Délégué
DZ PRIVATBANK S.A.

Stellvertretender Verwaltungsratsvorsitzender

Dr. Frank Müller
Administrateur-Directeur
DZ PRIVATBANK S.A.

Verwaltungsratsmitglied

Julien Zimmer
Generalbevollmächtigter
DZ PRIVATBANK S.A.

Geschäftsleiter der Verwaltungsgesellschaft / Vertriebsstelle in Luxemburg

Matthias Schirpke
Nikolaus Rummler

Wirtschaftsprüfer der Verwaltungsgesellschaft / Vertriebsstelle in Luxemburg

KPMG Audit
9, allée Scheffer
L-2120 Luxemburg

DEPOTBANK

DZ PRIVATBANK S.A.

4, rue Thomas Edison
L-1445 Luxemburg-Strassen

Eigenkapital (Grund- bzw. Stammkapital abzüglich der ausstehenden Einlagen
zuzüglich der Rücklagen) zum 31. Dezember 2010: 309. 915.514,- Euro

ZENTRALVERWALTUNGSSTELLE SOWIE REGISTER- UND TRANSFERSTELLE

DZ PRIVATBANK S.A.

4, rue Thomas Edison
L-1445 Luxemburg-Strassen

FONDSMANAGER

Flossbach & von Storch AG

Ottoplatz 1
D-50679 Köln

VERTRIEBSSTELLE / REPRÄSENTANT

Bundesrepublik Deutschland

Flossbach & von Storch AG

Ottoplatz 1
D-50679 Köln

ZAHLSTELLE

Großherzogtum Luxemburg

DZ PRIVATBANK S.A.

4, rue Thomas Edison
L-1445 Luxemburg-Strassen

Bundesrepublik Deutschland

DZ BANK AG

Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank
Platz der Republik
D-60625 Frankfurt am Main

Die in diesem „Verkaufsprospekt“ (dieser besteht aus dem „Verkaufsprospekt“, der „Satzung“ und dem „Anhang“, gemeinsam „Verkaufsprospekt“ genannt) beschriebene Investmentgesellschaft ist eine Luxemburger Investmentgesellschaft (*société d'investissement à capital variable*), die gemäß Teil II des Luxemburger Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen („Gesetz vom 20. Dezember 2002“) in der Form eines Umbrella-Fonds („Investmentgesellschaft“) mit einem oder mehreren Teilfonds („Teilfonds“) auf unbestimmte Dauer errichtet wurde.

Der Verkaufsprospekt ist nur gültig in Verbindung mit dem jeweils letzten veröffentlichten Jahresbericht, sofern bereits erstellt, dessen Stichtag nicht länger als sechzehn Monate zurückliegen darf. Wenn der Stichtag des Jahresberichtes länger als acht Monate zurückliegt, ist dem Käufer zusätzlich der Halbjahresbericht zur Verfügung zu stellen. Rechtsgrundlage des Kaufs von Aktien ist der aktuell gültige Verkaufsprospekt. Durch den Kauf einer Aktie erkennt der Aktionär den Verkaufsprospekt sowie alle genehmigten und veröffentlichten Änderungen desselben an.

Es ist nicht gestattet, vom Verkaufsprospekt abweichende Auskünfte oder Erklärungen abzugeben. Die Investmentgesellschaft haftet nicht, wenn und soweit Auskünfte oder Erklärungen abgegeben werden, die vom aktuellen Verkaufsprospekt abweichen.

Der Verkaufsprospekt sowie die jeweiligen Jahres- und Halbjahresberichte der Investmentgesellschaft bzw. der Teilfonds sind am Sitz der Investmentgesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, bei den Zahlstellen und etwaigen Vertriebsstellen kostenlos erhältlich. Weitere Informationen sind jederzeit während der üblichen Geschäftszeiten bei der Investmentgesellschaft erhältlich.

Die Aktien dürfen außerhalb des Großherzogtums Luxemburg und der Bundesrepublik Deutschland nicht im Wege des öffentlichen Anbietens, der öffentlichen Werbung oder in ähnlicher Weise vertrieben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Vertriebsstelle nicht berechtigt ist, sich Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren von Anlegern zu verschaffen.

Verkaufsprospekt

Die in diesem Verkaufsprospekt (nebst Satzung und Anhang) beschriebene Investmentgesellschaft („Investmentgesellschaft“) wurde auf Initiative der Flossbach & von Storch AG aufgelegt und wird von der **IPConcept Fund Management S.A.** („Verwaltungsgesellschaft“) verwaltet.

Diesem Verkaufsprospekt sind Anhänge betreffend die jeweiligen Teilfonds und die Satzung der Investmentgesellschaft beigefügt. Verkaufsprospekt, Satzung und Anhang bilden eine sinnmäßige Einheit und ergänzen sich deshalb.

Die Investmentgesellschaft

Die Investmentgesellschaft ist eine Aktiengesellschaft mit variablem Kapital (*société d'investissement à capital variable*), nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg mit Sitz in 4, rue Thomas Edison, L-1445- Luxemburg-Strassen, Großherzogtum Luxemburg. Sie wurde am 19. Oktober 2007 für eine unbestimmte Zeit und in der Form eines Umbrella-Fonds mit mehreren Teilfonds gegründet. Ihre Satzung wurde am 29. November 2007 im *Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations*, dem Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg ("Mémorial") veröffentlicht. Die Investmentgesellschaft ist beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg unter der Registernummer R.C.S. Luxemburg B 133073 eingetragen. Die Satzung wurde am 8. Februar 2011 letztmalig geändert und am 28. Februar 2011 im Mémorial veröffentlicht.

Das Geschäftsjahr der Investmentgesellschaft endet am 30. September eines jeden Jahres. Das Kapital der Investmentgesellschaft betrug bei der Gründung 31.000 Euro, eingeteilt in 310 Aktien ohne Nennwert (Erstausgabepreis EUR 100 je Aktie), und wird zukünftig jederzeit dem Nettovermögenswert der Investmentgesellschaft entsprechen. Gemäß dem Gesetz vom 20. Dezember 2002 muss das Kapital der Investmentgesellschaft innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten nach ihrer Zulassung durch die Luxemburger Aufsichtsbehörde einen Betrag von mindestens 1.250.000,- Euro erreichen.

Ausschließlicher Zweck der Investmentgesellschaft ist die Anlage in zulässigen Vermögenswerten nach dem Grundsatz der Risikostreuung gemäß Teil II des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 mit dem Ziel einer angemessenen Wertentwicklung zugunsten der Aktionäre durch Festlegung einer bestimmten Anlagepolitik zu erwirtschaften.

Der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft hat die Befugnis, alle Geschäfte zu tätigen und alle Handlungen vorzunehmen, die zur Erfüllung des Gesellschaftszwecks notwendig oder nützlich sind. Er ist zuständig für alle Angelegenheiten der Investmentgesellschaft, soweit sie nicht nach dem Gesetz vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften (einschließlich Änderungsgesetzen) oder nach der Satzung der Investmentgesellschaft der Versammlung der Aktionären vorbehalten sind. Der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft hat mit Vertrag zum 19. Oktober 2007 die tägliche Verwaltung der Investmentgesellschaft auf die Verwaltungsgesellschaft übertragen.

Die Verwaltungsgesellschaft

Der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft hat die Verwaltungsgesellschaft - **IPConcept Fund Management S.A.** -, eine Aktiengesellschaft nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg mit eingetragenem Sitz in 4, rue Thomas Edison, L-1445 Luxemburg-Strassen, mit der Anlageverwaltung, der Administration sowie dem Vertrieb der Aktien der Investmentgesellschaft betraut. Die Verwaltungsgesellschaft wurde am 23. Mai 2001 auf unbestimmte Zeit gegründet. Ihre Satzung wurde am 19. Juni 2001 im Mémorial veröffentlicht. Änderungen der Satzung der Verwaltungsgesellschaft traten am 24. Februar 2004 und am 24. Oktober 2006 in Kraft und wurden am 26. März 2004 und am 22. November 2006 im Mémorial veröffentlicht. Die Verwaltungsgesellschaft ist beim Handelsregister des Bezirksgerichts Luxemburg unter der Registernummer R.C.S. Luxembourg B 82183 eingetragen. Das Geschäftsjahr der Verwaltungsgesellschaft endet am 31. Dezember eines jeden Jahres. Das Eigenkapital der Verwaltungsgesellschaft belief sich am 31. Dezember 2010 auf 1.930.000,- Euro.

Gesellschaftszweck der Verwaltungsgesellschaft ist die Gründung und Verwaltung von gemäß der Richtlinie 85/611/EWG und deren Abänderungen zugelassener Luxemburger Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren sowie anderer Organismen für gemeinsame Anlagen, die nicht unter die Richtlinie 85/611/EWG fallen und für die die Verwaltungsgesellschaft einer Aufsicht unterliegt.

Die Verwaltungsgesellschaft entspricht den Anforderungen der geänderten Richtlinie 85/611/EWG des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren.

Die Verwaltungsgesellschaft ist für die Verwaltung und Geschäftsführung der Investmentgesellschaft und ihrer Teilfonds verantwortlich. Sie darf für Rechnung der Investmentgesellschaft bzw. ihrer Teilfonds alle Geschäftsführungs- und Verwaltungsmaßnahmen und alle unmittelbar oder mittelbar mit dem Gesellschaftsvermögen bzw. dem Teilfondsvermögen verbundenen Rechte ausüben.

Die Verwaltungsgesellschaft handelt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig von der Depotbank und ausschließlich im Interesse der Aktionäre.

Die Verwaltungsgesellschaft erfüllt ihre Verpflichtungen mit der Sorgfalt eines entgeltlich Bevollmächtigten (*mandataire salarié*).

Neben der in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Investmentgesellschaft verwaltet die Verwaltungsgesellschaft noch die folgenden Organismen für gemeinsame Anlagen: apo Medical Opportunities, apo VV Premium, Aprima ONE, Aprima Smart Invest, AKZENT Invest Fonds 1 (Lux), Antaios German Deep Value Fund, Argentum Fonds, BN&P Abaris, Bond Absolute Return, Boss Concept IPC SICAV, BS Best Strategies UL Fonds, Ceros Fund, CMT, DBM, DZ Int. Cash, DZ Int. Concept, DZ Int. Portfolio, Exklusiv Portfolio SICAV, FG&W Fund, FI Fund, Fonds Direkt Sicav, FIDES, FondsSelector SMR SICAV, FVCM, Flossbach von Storch, G&P Invest SICAV, GENOKONZEPT, GPI Fonds – Ausgewogen, HAC-FONDS, Israel 60 Plus, JB Struktur, Lacuna, m4,

MVM Fonds, MVM LUX SICAV, Multiadvisor Sicav, Murphy & Spitz, Mobilitas, NPB Sicav, Öko-Aktiefonds, Partners Group Listed Investments SICAV, Phaidros Funds, Premium Portfolio SICAV, Premium Portfolio SICAV II, Pro Fonds (Lux), pulse invest, PVV SICAV, Sauren Hedgefonds-Select, Silk, Silverlake SICAV, SOTHA, SpardaRentenPlus, STABILITAS, STABILITAS Growth, Stuttgarter Aktien-Fonds, Stuttgarter Dividendenfonds, Stuttgarter Energiefonds, TAC Fund, TOMAC, TRINOVA (IPC), TÜRKEI 75 PLUS, VR Anlage, VR Dinkelsbühl, VR Exklusiv, VR Nürnberg (IPC), VR Premium Fonds, VR-PrimaMix, VR Vip, WAC Fonds, W&E Aktien Global und WVB.

Die Verwaltungsgesellschaft ist, sofern der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft sein Einverständnis erteilt, berechtigt, unter Wahrung ihrer eigenen Verantwortung und ihrer Kontrolle, die ihr von der Investmentgesellschaft übertragenen Tätigkeiten auf Dritte zu übertragen. Eine solche Übertragung darf die Wirksamkeit der Beaufsichtigung durch die Verwaltungsgesellschaft in keiner Weise beeinträchtigen. Insbesondere darf die Verwaltungsgesellschaft durch die Übertragung der Aufgaben nicht daran gehindert werden, im Interesse der Aktionäre zu handeln und dafür zu sorgen, dass die Investmentgesellschaft im besten Interesse der Aktionäre verwaltet wird.

Vorliegend zieht die Verwaltungsgesellschaft im Zusammenhang mit der Verwaltung der Aktiva des jeweiligen Teilfonds unter eigener Verantwortung und Kontrolle sowie auf eigene Kosten einen Fondsmanager hinzu.

Depotbank und luxemburgische Zahlstelle

Depotbank und luxemburgische Zahlstelle der Investmentgesellschaft ist die **DZ PRIVATBANK S.A.** mit eingetragenem Sitz in 4, rue Thomas Edison, L-1445 Luxemburg-Strassen („Depotbank“). Die Depotbank ist eine Aktiengesellschaft nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg und betreibt Bankgeschäfte. Die Funktion der Depotbank richtet sich im Einzelnen nach dem luxemburgischen Gesetz vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen, dem Depotbankvertrag, der Satzung sowie dem Verkaufsprospekt. Sie handelt unabhängig von der Verwaltungsgesellschaft und ausschließlich im Interesse der Aktionäre.

Die Depotbank verwahrt die Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds für die Aktionäre auf separaten Konten bzw. Depots. Sie wird weiterhin dafür sorgen, dass alle Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds sowie dessen Gegenwerte innerhalb der üblichen Frist für alle für den Teilfonds getätigten Transaktionen auf Konten bzw. Depotkonten, über die nur mit Zustimmung der Depotbank verfügt werden darf, bei ihr hinterlegt werden. Mit Genehmigung der Investmentgesellschaft kann die Depotbank unter ihrer Verantwortung Banken und Finanzinstitute mit der Verwahrung von Wertpapieren beauftragen. Die Depotbank kann Wertpapiere in solchen Sammeldepots aufbewahren, die von der Depotbank mit der Zustimmung der Investmentgesellschaft ausgewählt wurden.

Die Investmentgesellschaft und die Depotbank können den Depotbankvertrag mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende des Geschäftsjahres der Investmentgesellschaft in schriftlicher Form kündigen. Die Investmentgesellschaft darf jedoch die Depotbank nur dann abberufen, wenn innerhalb von zwei Monaten eine neue Depotbank ernannt wird, die die

Funktionen und Aufgaben einer Depotbank übernimmt. Nach der Abberufung der Depotbank muss diese ihre Funktionen und Aufgaben so lange weiterführen, bis der Transfer der gesamten Vermögenswerte der Teilfonds zur neuen Depotbank abgeschlossen ist.

Bei der Depotbank und gegebenenfalls anderen Kreditinstituten können mehr als 20% des Wertes des jeweiligen Teilfondsvermögens als Bankguthaben gehalten werden. Die bei der Depotbank und gegebenenfalls bei den anderen Kreditinstituten gehaltenen Bankguthaben sind nicht durch eine Einrichtung zur Sicherung der Einlagen geschützt.

Zentralverwaltungs-, Register- und Transferstelle

Mit Einverständnis des Verwaltungsrates der Investmentgesellschaft und mit Vertrag vom 19. Oktober 2007, wurde die **DZ PRIVATBANK S.A.** ferner zur Zentralverwaltungs- sowie Register- und Transferstelle der Investmentgesellschaft ernannt („Zentralverwaltungsstelle“ / „Register- und Transferstelle“).

Die Zentralverwaltungsstelle ist insbesondere mit der Buchhaltung, der Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie und der Erstellung des Jahresabschlusses beauftragt.

Die Zentralverwaltungsstelle kann unter ihrer eigenen Verantwortung und Kontrolle Aufgaben an Dritte auslagern. Die Zentralverwaltungsstelle hat unter ihrer Verantwortung und Kontrolle verschiedene verwaltungstechnische Aufgaben, z.B. die Berechnung der Nettoinventarwerte an die Union Investment Financial Services S.A. mit Sitz in 308, route d'Esch, L-1471 Luxemburg übertragen („**UFS**“).

Die Aufgaben der Register- und Transferstelle bestehen, sofern neben Inhaberaktien auch Namensaktien ausgegeben werden sollten, u.a. in der technischen Abwicklung und Ausführung von Anträgen bzw. Aufträgen zur Zeichnung, Rücknahme, Umtausch und Übertragung von Namensaktien unter Beaufsichtigung der Depotbank, der Überprüfung der Einhaltung der einschlägigen Geldwäschebestimmungen bei der Annahme von Zeichnungsanträgen sowie in der Führung des Aktienregisters.

Der Fondsmanager

Mit Einverständnis des Verwaltungsrates der Investmentgesellschaft und mit Vertrag vom 19. Oktober 2007, hat die Verwaltungsgesellschaft die **Flossbach & von Storch AG**, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht mit Sitz in Ottoplatz 1, D-50679 Köln, zum Fondsmanager der Investmentgesellschaft und ihrer Teilfonds ernannt („Fondsmanager“). Der Fondsmanager verfügt über eine Zulassung zur Vermögensverwaltung seines Sitzstaates und untersteht der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Aufgabe des Fondsmanagers ist insbesondere die eigenständige tägliche Umsetzung der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfondsvermögens und die Führung der Tagesgeschäfte der Vermögensverwaltung sowie anderer damit verbundener Dienstleistungen unter der Aufsicht, Verantwortung und Kontrolle der Verwaltungsgesellschaft. Die Erfüllung dieser Aufgaben erfolgt unter Beachtung der Grundsätze der Anlagepolitik und der Anlagebeschränkungen des jeweiligen

Teilfonds, wie sie in diesem Verkaufsprospekt beschrieben sind, sowie der gesetzlichen Anlagebeschränkungen.

Der Fondsmanager ist befugt, Makler sowie Broker zur Abwicklung von Transaktionen in den Vermögenswerten der jeweiligen Teilfonds auszuwählen. Die Anlageentscheidung und die Ordererteilung obliegen dem Fondsmanager.

Der Fondsmanager hat das Recht, sich auf eigene Kosten und Verantwortung von Dritten beraten zu lassen.

Es ist dem Fondsmanager gestattet, seine Aufgaben mit Genehmigung der Verwaltungsgesellschaft ganz oder teilweise an Dritte, deren Vergütung ganz zu seinen Lasten geht, zu übertragen. In diesem Fall wird dieser Verkaufsprospekt dahingehend abgeändert werden.

Der Fondsmanager trägt alle Aufwendungen, die ihm in Verbindung mit den von ihm geleisteten Dienstleistungen entstehen. Maklerprovisionen, Transaktionsgebühren und andere im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögenswerten anfallende Geschäftskosten werden von dem jeweiligen Teilfonds getragen.

Rechtsstellung der Aktionäre

Der Fondsmanager legt in den jeweiligen Teilfonds angelegtes Geld für Rechnung der Investmentgesellschaft nach dem Grundsatz der Risikostreuung in zulässigen Vermögenswerten an. Die angelegten Mittel und die damit erworbenen Vermögenswerte bilden das jeweilige Teilfondsvermögen, das gesondert vom Vermögen der Verwaltungsgesellschaft gehalten wird.

Die Aktionäre sind an dem jeweiligen Teilfondsvermögen in Höhe ihrer Aktien als Miteigentümer beteiligt. Inhaberaktien werden in Form von Globalurkunden und nur als ganze Aktien ausgegeben. Namensaktien werden bis auf drei Dezimalstellen ausgegeben. Sofern Namensaktien ausgegeben werden, werden diese von der Register- und Transferstelle in das für die Investmentgesellschaft geführte Aktienregister eingetragen. In diesem Zusammenhang werden den Aktionären Bestätigungen betreffend die Eintragung in das Aktienregister an die im Aktienregister angegebene Adresse zugesandt. Ein Anspruch auf Auslieferung effektiver Stücke besteht nicht. Die Arten der Aktien werden für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt angegeben.

Alle Aktien an einem Teilfonds haben grundsätzlich die gleichen Rechte, es sei denn die Investmentgesellschaft beschließt, innerhalb eines Teilfonds verschiedene Aktienklassen auszugeben. Die Aktienklassen können sich in ihren Merkmalen und Rechten nach der Art der Verwendung ihrer Erträge, nach der Gebührenstruktur oder anderen spezifischen Merkmalen und Rechten unterscheiden. Sofern für die jeweiligen Teilfonds Aktienklassen gebildet werden, findet dies unter Angabe der spezifischen Merkmale oder Rechte im entsprechenden Anhang zum Verkaufsprospekt Erwähnung.

Allgemeiner Hinweis zum Handel mit Aktien der Teilfonds

Eine Anlage in die Teilfonds ist als langfristige Investition gedacht. Der systematische An- und Verkauf von Aktien zum Zwecke des Ausnutzens von Zeitunterschieden und/oder denkbaren Schwächen bzw. Unvollkommenheiten im Bewertungssystem des Nettoinventarwertes durch einen Aktionär – das so genannte „Market Timing“ – kann die Interessen der anderen Aktionäre schädigen. Die Verwaltungsgesellschaft lehnt diese Arbitrage-Technik ab.

Zur Vermeidung solcher Praktiken behält sich die Verwaltungsgesellschaft daher das Recht vor, einen Zeichnungsantrag oder Umtauschauftrag eines Aktionärs, zurückzuweisen, zu widerrufen oder auszusetzen, wenn der Verdacht besteht, dass der Aktionär „Market Timing“ betreibt. Die Verwaltungsgesellschaft wird in diesem Fall geeignete Maßnahmen ergreifen, um die übrigen Aktionäre des betreffenden Teilfonds zu schützen.

Allgemeine Bestimmungen der Anlagepolitik

Das Vermögen der jeweiligen Teilfonds wird unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung gemäß Artikel 69 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 sowie nach der für den jeweiligen Teilfonds im Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführten Anlagepolitik, sowie im Rahmen der anlagepolitischen Grundsätze, Anlagerichtlinien und -beschränkungen, angelegt.

Besondere Bestimmungen der Anlagepolitik und Anlagebeschränkungen

1. Anlagegrundsatz- und beschränkungen insbesondere im Hinblick auf Anteile an Investmentfonds, Edelmetalle und Wertpapiere

Anlage in Anteilen an Investmentfonds

1.1 Es dürfen für den jeweiligen Teilfonds ausschließlich Anteile an folgenden Investmentfonds oder Investmentgesellschaften erworben werden:

a. in der Bundesrepublik Deutschland aufgelegte Sondervermögen, die die Voraussetzungen der Richtlinie 85/611/EWG erfüllen,

und/oder

ausländische Investmentvermögen, die deren Voraussetzungen entsprechend erfüllen,

und/oder

b. in der Bundesrepublik Deutschland aufgelegte Investmentaktiengesellschaften, die keine Spezialfonds sind und bei denen insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung der Vermögensgegenstände, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und die Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten bestehen, die den Anforderungen der Richtlinie 85/611/EWG gleichwertig sind,

und/oder

ausländische Investmentvermögen, die deren Voraussetzungen entsprechend erfüllen,

und/oder

c. in der Bundesrepublik Deutschland aufgelegte Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken und/oder Investmentaktiengesellschaften, deren Satzung eine den Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken vergleichbare Anlageform vorsieht (deutsche Single-Hedgefonds),

und/oder

ausländische Investmentvermögen, die deren Voraussetzungen entsprechend erfüllen,

und/oder

d. in der Bundesrepublik Deutschland aufgelegte Immobilien- Sondervermögen, die keine Spezial-Sondervermögen sind,

und/oder

ausländische Investmentvermögen, die deren Voraussetzungen entsprechend erfüllen,

und/oder

e. in der Bundesrepublik Deutschland aufgelegte Sondervermögen im Sinne des § 90g des deutschen Investmentgesetzes („InvG“) und/oder Investmentaktiengesellschaften, deren Satzung eine diesen Sondervermögen vergleichbare Anlageform vorsieht, (Sonstige Sondervermögen),

und/oder

ausländische Investmentvermögen, die deren Voraussetzungen entsprechend erfüllen,

und/oder

f. in der Bundesrepublik Deutschland aufgelegte Sondervermögen im Sinne des § 83 InvG und/oder Investmentaktiengesellschaften, deren Satzung eine diesen Sondervermögen vergleichbare Anlageform vorsieht, (Gemischte Sondervermögen),

und/oder

ausländische Investmentvermögen, die deren Voraussetzungen entsprechend erfüllen,

und/oder

g. andere Investmentvermögen,

- die keine Spezialfonds sind und die in ihrem Sitzland nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer wirksamen öffentlichen Aufsicht zum Schutz der Anleger unterstellen, und

ausreichende Gewähr für eine befriedigende Zusammenarbeit zwischen der Aufsichtsbehörde in deren jeweiligem Sitzland und der Luxemburger Aufsichtsbehörde besteht, und

- bei denen das Schutzniveau des Anlegers dem Schutzniveau eines Anlegers in ein Investmentvermögen, das der Richtlinie 85/611/EWG entspricht, gleichwertig ist und bei denen insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung der Vermögensgegenstände, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und die Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten bestehen, die den Anforderungen der Richtlinie 85/611/EWG gleichwertig sind, und

- bei denen die Geschäftstätigkeit Gegenstand von Jahres- und Halbjahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden, und

- bei denen die Anteile ohne eine Begrenzung der Zahl der Anteile angeboten werden und die Anleger das Recht zur Rückgabe der Anteile haben

(insgesamt die „Zielfonds“ genannt).

1.2 Für den jeweiligen Teilfonds dürfen insgesamt nicht mehr als 30 % des Netto-Fondsvermögens in Anteilen von „Zielfonds“, die vorstehend unter Nrn. 1.1.c. und 1.1.e. aufgeführt sind, und darüber hinaus darf insgesamt in nicht mehr als zwei dieser Zielfonds vom gleichen Emittenten oder Fondsmanager angelegt werden. Der jeweilige Teilfonds darf darüber hinaus nur Anteile an diesen Zielfonds erwerben, soweit diese ihre Mittel nicht ihrerseits in Zielfonds nach Nr. 1.1.c. investieren, und weitergehend Anteile an diesen Zielfonds nur erwerben, wenn deren Vermögensgegenstände von einer Depotbank / Prime Broker verwahrt werden oder die Funktionen der Depotbank von einer anderen vergleichbaren Einrichtung wahrgenommen wird. Der jeweilige Teilfonds darf nicht in solche Zielfonds aus Staaten anlegen, die bei der Bekämpfung der Geldwäsche nicht im Sinne internationaler Vereinbarungen kooperieren.

1.3 Für den jeweiligen Teilfonds dürfen Anteile an „Zielfonds“, die vorstehend unter Nrn. 1.1.a., 1.1.b., 1.1.e., 1.1.f. und/oder 1.1.g. aufgeführt sind, nur dann erworben werden, wenn jeder dieser „Zielfonds“ nach seinen Vertragsbedingungen bzw. der Satzung seiner Investmentgesellschaft seinerseits insgesamt höchstens 10% des Wertes seines Vermögens in Anteilen an Investmentvermögen anlegt, bei denen es sich ihrerseits nur um Vermögen im Sinne vorstehender Nrn. 1.1.a., 1.1.b., 1.1.e., 1.1.f. und/oder 1.1.g. handeln darf.

1.4 Dem jeweiligen Teilfonds dürfen keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge für die „Zielfonds“- Anteile berechnet werden, welche

a. von einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, die mit der Investmentgesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, oder

b. von einer Gesellschaft derselben Gruppe oder von einer Verwaltungsgesellschaft für einen Fonds dieser Gruppe verwaltet werden, oder

c. von einer Gesellschaft verwaltet werden, bei der ein oder mehrere Mitglieder der Geschäftsleitung bzw. des Verwaltungsrats gleichzeitig Mitglieder der Geschäftsleitung bzw. des Verwaltungsrats der Investmentgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft derselben Gruppe sind.

Das Verbot gilt ferner für Anteile an „Zielfonds“, die mit der Investmentgesellschaft in der vorstehenden Weise verbunden sind.

Grundsätze zur Auswahl und Überwachung von Zielfonds

1.5 Bei der Auswahl der unter Nr. 1.2 aufgeführten Zielfonds werden grundsätzlich auch die verschiedensten Alternativen Strategien im Rahmen der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds berücksichtigt. Diese Zielfonds oder soweit diese wiederum in solche Zielfonds investieren können insofern unterschiedliche Anlagestilrichtungen und insbesondere alternative Anlagestrategien verfolgen. Die nachfolgende Liste soll eine Übersicht der wesentlichen Anlagestrategien und –stile wiedergeben, welche die Zielfonds verfolgen können. Daneben können weitere neue Anlagestrategien und –stile hinzukommen:

- Global Macro

Verschiedene Strategien auf den verschiedenen Märkten dieser Welt, i.d.R. gestützt auf Analysen und Annahmen über makroökonomische Entwicklungen aller Art, z.B. Zins- und Währungsentwicklungen.

- Commodities Trading

Einnahme von Long- und Short-Positionen auf Warenkontrakte in der Form von Termin- und Optionsgeschäften.

- Arbitrage- Strategien

Convertible-Bond Arbitrage

Betrifft den Kauf von Wandel- und Optionsanleihen verbunden mit dem gleichzeitigen Verkauf der zugrunde liegenden Aktien.

Equity-Arbitrage

Kombiniert Aktien und Optionen derselben Gesellschaft, wobei die Optionen vor allem benützt werden, um das Marktrisiko abzusichern und Veränderungen der Volatilität auszunutzen. Die so genannte "statistical Arbitrage" nützt demgegenüber kurzfristige Kursanomalien gegenüber dem längerfristigen Trend aus.

Fixed Income- Arbitrage

Versucht Preisineffizienzen (Abweichungen von historischen und theoretischen Massstäben) in den Schuldverschreibungsmärkten der ganzen Welt auszunutzen.

Mortgage-Backed-Securities- Arbitrage

Versucht Preisineffizienzen im Bereich von hypothekarisch gesicherten Anleihen auszunutzen, ohne sich einem Zinssatzrisiko auszusetzen.

Risk- Arbitrage

Besteht grundsätzlich in einer Kombination von Long- und Short-Positionen, in der Regel im Rahmen von Restrukturierungen wie Fusionen, Veräußerungen von Unternehmensteilen und ähnlichen Kapitaltransaktionen.

Yield Curve- Arbitrage

Bei der Zinskurven-Arbitrage werden, in Erwartung einer Änderung der Zinskurvenstruktur, Long-Positionen in unterbewerteten Anleihen eines gewissen Zinskurvenspektrums und gleichzeitig Short-Positionen in überbewerteten Anleihen eines anderen Zinskurvenspektrums eingegangen. Zinskurven-Arbitrage-Geschäfte weisen in der Regel ein geringes Risiko auf, können jedoch Verluste hervorrufen, falls sich die Kurve in die den Erwartungen entgegengesetzte Richtung entwickelt.

- Long-/Short- Strategien

Nimmt Long- und Short- Positionen in Aktien einer bestimmten geografischen oder Branchenkategorie ein, wobei die Gesamtexponierung gegenüber dem betreffenden Markt entweder positiv oder negativ ist.

- Directional- Strategies

sind Anlagestrategien, welche vom Market Timing abhängig sind und wo der Fondsmanager seine Einschätzung der zukünftigen Marktentwicklung umsetzt.

- Emerging Markets- Strategien

Emerging-Markets-Investments

Investiert opportunistisch in festverzinsliche Wertpapiere sowie in Aktien und aktienähnliche Papiere in den Emerging Markets.

Emerging-Markets-Debt

Investiert in Schuldpapiere des öffentlichen und privaten Sektors der Emerging Markets, insbesondere so genannte Brady Bonds, pre-Bradies, Lokalwährungsanleihen usw.

- Equity-Market-Neutral

Umfasst verschiedene Strategien, gemäss denen der Fondsmanager in der Regel im gleichen Umfang Long- und Short-Positionen hält und somit grundsätzlich keine Exponierung gegenüber den Marktschwankungen auf dem betreffenden Aktienmarkt hat. Je nachdem kann der Fondsmanager zusätzlich noch Neutralität in Bezug auf Branchen, Länder/Regionen sowie Marktkapitalisierungen anstreben.

- Event Driven/ Distressed/ Ereignisorientierte– Strategien

Legt in Gesellschaften an, die aussergewöhnliche Veränderungen durchlaufen, wie Mergers, Übernahmen, Abspaltungen und Zweckänderungen.

Merger- Arbitrage

Besteht grundsätzlich in einer Kombination von Long- und Short- Positionen, in der Regel im

Rahmen von Restrukturierungen wie Fusionen, Veräußerungen von Unternehmensteilen und ähnlichen Kapitaltransaktionen.

Distressed Securities

Investieren üblicherweise in Anleihen von angeschlagenen Unternehmen, während Aktien des gleichen Unternehmens gegebenenfalls leerverkauft werden.

- Managed Futures

Systematische Trendfolgestrategien basieren in der Regel auf mathematischen Modellen, die zur Analyse des Marktverhaltens eingesetzt werden und versuchen, Signale für einen neuen Trend, eine Trendumkehr oder einen Trendausbruch zu geben.

Discretionary-based Strategies

Bei diskretionären Strategien hängen Anlageentscheidungen stark von der Erfahrung und der jeweiligen Intuition des Fondsmanagers ab. Hier kommen bei jeder Transaktion mentale Kriterien zum Tragen, die auf individuellen Einschätzungen und Erfahrungen basieren.

- Foreign Exchange

Investiert in Währungen des Inlandes und des Auslandes.

Bei der Auswahl der unter Nr. 1.1.c. aufgeführten Zielfonds werden solche Zielfonds berücksichtigt, bei denen die Vertragsbedingungen bzw. die Satzung der jeweiligen Investmentgesellschaft mindestens eine der folgenden beiden Bedingungen vorsehen:

- eine Steigerung des Investitionsgrades durch grundsätzlich unbeschränkte Kreditaufnahme für Rechnung der Anleger oder durch den Einsatz von Derivaten (Leverage),
- den Verkauf von Vermögensgegenständen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger, die im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses nicht zum Sondervermögen gehören (Leerverkauf).

1.6 Bei der Auswahl und Überwachung der unter Nr. 1.1 aufgeführten Zielfonds wendet der Fondsmanagers ein sorgfältiges Selektions- und Kontrollverfahren (sog. "Due Diligence") an, das grundsätzlich folgende Kriterien umfasst:

Qualitative Kriterien

- Beurteilung des Managers bzw. des Teams bezüglich Persönlichkeit, Erfahrung, Ausbildung, Leistung und interner Organisation;
- Brancheninterne und -externe Referenzen;
- Anlagestil und Anlagestrategie;
- Anlageentscheidungsprozess;
- Verfügbarkeit massgeblicher Informationen und Transparenz (Prospekte, Informationsmemoranden, Jahres- und Halbjahresberichte usw.);
- Ruf der Revisionsstelle, der Depotstelle und der Verwaltungsstelle;
- Risikokontrolle;

Quantitative Kriterien

- Prüfung der Übereinstimmung von Strategie und Erfolg der einzelnen Zielfonds;
- Vergleich der Zielfonds hinsichtlich Performance, Sharpe Ratio usw.;
- Volumen des Zielfonds und dessen Entwicklung;
- Gebührenstruktur;
- Rücknahme- und Zeichnungsbedingungen.

Bei der Evaluation und der laufenden Überwachung stehen die qualitativen Kriterien im Vordergrund. Die quantitativen Kriterien dienen in erster Linie der Überprüfung der anhand der qualitativen Kriterien gewonnenen Erkenntnisse.

Die Investmentgesellschaft wählt nur solche Zielfonds aus, (1) deren Anlagerestriktionen dergestalt sind, dass die Einschränkungen und Vorgaben des jeweiligen Teilfonds eingehalten werden können, und die (2) gewöhnlich mindestens auf einer vierteljährlichen Basis gekündigt werden können.

Leerverkäufe und Kaufoptionen

1.7 Leerverkäufe und die Einräumung von Kaufoptionen auf Vermögenswerte, die im Zeitpunkt der Einräumung der Kaufoption nicht zum jeweiligen Teilfondsvermögen gehören, sind vorbehaltlich der nachfolgenden Nr. 2 unter der Voraussetzung zulässig, dass dies in dem jeweiligen Anhang zu dem jeweiligen Teilfonds im Rahmen der Beschreibung der Anlagepolitik beschrieben und für zulässig erklärt wird.

Anlage in Wertpapieren

1.8 Jeder Teilfonds kann grundsätzlich nicht:

- a) mehr als 10% seiner Netto-Aktiva in Wertpapiere anlegen, die nicht zum Handel an einer Wertpapierbörse zugelassen sind oder auf einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist,
- b) mehr als 10% der verbrieften Rechte derselben Art ein und desselben Emittenten erwerben,
- c) mehr als 10% seiner Netto-Aktiva in verbrieft Rechte ein und desselben Emittenten anlegen.
- d) Darüber hinaus darf durch das Kontrahentenrisiko des Fonds, welches sich aus derivativen Geschäften ergibt, zu keinem Zeitpunkt in Bezug auf eine einzelne Gegenpartei 20% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens überschritten werden.

Die in den vorstehenden Punkten a), b) und c) aufgeführten Beschränkungen sind nicht auf verbrieft Rechte anwendbar, welche von einem Mitgliedsstaat der OECD oder seiner Gebietskörperschaften oder von supranationalen Einrichtungen oder Organismen gemeinschaftsrechtlichen, regionalen oder internationalen Charakters begeben oder garantiert werden.

Die in den vorstehenden Punkten a), b) und c) aufgeführten Beschränkungen sind im Übrigen auch nicht auf verbrieft Rechte anwendbar, welche von Zielfonds begeben werden (Investmentfondsanteile der Zielfonds), wenn diese Zielfonds Riskikostreungsregeln unterworfen sind, welche denen nach Teil II des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 vergleichbar sind und wenn diese Zielfonds in ihrem Ursprungsland einer ständigen Aufsicht unterliegen, die durch eine Aufsichtsbehörde ausgeübt wird und die durch ein den Anlegerschutz bezweckendes Gesetz vorgesehen ist, d.h. Zielfonds mit Sitz in der Europäischen Union, den USA, Kanada, der Schweiz, Hong-Kong oder Japan.

1.9 Der Erwerb von Wertpapieren, deren Veräußerung aufgrund vertraglicher Vereinbarung weiteren Beschränkungen unterliegt, ist nicht zulässig.

Weitere Voraussetzungen für die Anlage in Zielfonds

Jeder Teilfonds eines Zielfonds mit mehreren Teilfonds ist als eigenständiger Zielfonds anzusehen, unter der Bedingung, dass diese Teilfonds Dritten gegenüber nicht gesamtschuldnerisch für Verpflichtungen der verschiedenen Teilfonds haften.

Im Zusammenhang mit der Anlage in Zielfonds und um sicherzustellen, dass die Investmentgesellschaft jederzeit in der Lage sein wird, ihrer Rückkaufverpflichtung nachzukommen, wird die Investmentgesellschaft nur in offene Zielfonds anlegen, die eine ausreichende Liquidität haben.

Generell kann es bei dem Erwerb von Anteilen an Zielfonds zur Erhebung einer Verwaltungsvergütung auf Ebene des Zielfonds kommen. Der Jahresbericht des Fonds wird betreffend den jeweiligen Teilfonds Informationen enthalten, wie hoch der Anteil der Verwaltungsvergütung maximal ist, welche der Teilfonds sowie die Zielfonds zu tragen haben.

Die in nachstehender Nummer 5. vorgesehenen Beschränkungen sind auch auf Anlagen in Zielfonds anwendbar.

Anlagen in Gold

1.10 Der jeweilige Teilfonds kann jeweils bis zu 15% seines Teilfondsvermögens direkt (physisch) in Gold investieren. Darüber hinaus kann der jeweilige Teilfonds bis zu 10% seines Teilfondsvermögens indirekt (z.B. über Zertifikate, Gold Bullion Securities etc.) in Gold und andere Edelmetalle investieren, wobei jedoch die Gesamtanlage des Teilfonds in Gold (direkt und indirekt) niemals 25% des Teilfondsvermögens übersteigen darf. Als andere Edelmetalle gelten insbesondere Kupfer, Silber, Platin, Palladium, Iridium, Quecksilber, Osmium, Ruthenium und Rhodium.

Die Gesamtanlage des jeweiligen Teilfonds in Edelmetalle und Derivate darf 30 Prozent des Teilfondsvermögens nicht übersteigen. Derivate im Sinne des § 51 Abs. 1 InvG werden auf diese Grenze nicht angerechnet.

Der Erwerb von Zertifikaten über Edelmetalle als 1:1-Produkte durch den jeweilige Teilfonds ist grundsätzlich zulässig, sofern die Bedingungen des Art. 2 der Richtlinie 2007/16/EG erfüllt sind und der Erwerb des Wertpapiers nicht zu einer physischen Lieferung führt oder berechtigt.

Das vom jeweiligen Teilfonds in physischer Form erworbene Gold wird im Tresor der Depotbank bzw. im Tresor des Unterverwahrers der Depotbank verwahrt. Die Verwahrung des vom Fonds physisch erworbenen Goldes erfolgt in zugeordneter ("allocated") Form.

Zugeordnete Depots werden durch die Depotbank oder dessen Unterverwahrer im Namen des Fonds gehalten, und sie bestehen aus eindeutig identifizierbaren Goldbarren, die dem jeweiligen Teilfonds "zugeordnet" sind und sich im wirtschaftlichen Eigentum des jeweiligen Teilfonds befinden. Das im Depot enthaltene Gold wird von anderen in den Tresoren lagernden Edelmetallvorräten physisch getrennt aufbewahrt. Edelmetall in einem zugeordneten Depot gehört nicht zum Vermögen der Depotbank bzw. dessen Unterverwahrers und ist somit im Falle des Konkurses des Verwahrers bzw. dessen Unterverwahrers geschützt. Zugeordnetes Gold wird nicht verliehen und ist nicht mit irgendwelchen Derivaten verbunden.

Anlage in Unternehmensbeteiligungen und unverbrieften Darlehensforderungen

1.11 Der Erwerb von Beteiligungen an Unternehmen, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind, und unverbrieften Darlehensforderungen, ist unter der Voraussetzung zulässig, dass dies in dem jeweiligen Anhang zu dem jeweiligen Teilfonds im Rahmen der Beschreibung der Anlagepolitik und der wesentlichen Merkmale beschrieben und für zulässig erklärt wird.

2. Derivative Finanzinstrumente und sonstige Techniken

Jeder Teilfonds kann die nachfolgend beschriebenen derivativen Finanzinstrumente sowie Techniken nutzen:

Die derivativen Finanzinstrumente können insbesondere Optionen, Terminkontrakte auf Finanzinstrumente sowie Optionen auf solche Verträge und OTC-Swap-Verträge auf alle Arten von Finanzinstrumenten umfassen. Darüber hinaus kann jeder Teilfonds Techniken in Form von Wertpapierleihgeschäften, Geschäften unter Rückkaufsvorbehalt sowie Pensionsgeschäften einsetzen. Die derivativen Finanzinstrumente müssen auf einem geregelten Markt gehandelt werden oder auf OTC-Basis mit Kreditinstituten erster Ordnung eingegangen werden, die auf diese Art von Geschäft spezialisiert sind.

Die Summe der Verpflichtungen aus Leerverkäufen auf Wertpapiere, zusammen mit den Verpflichtungen aus auf freihändiger Basis gehandelten Finanzinstrumenten und, gegebenenfalls, den Verpflichtungen aus auf einem geregelten Markt gehandelten derivativen Finanzinstrumenten darf in keinem Fall den Wert der Netto-Aktiva des jeweiligen Teilfonds übersteigen.

2.1. Bei der Berechnung des Gesamtrisikos durch derivative Finanzinstrumente wird das Marktrisiko bewertet. Dies geschieht nach dem Value-at-Risk-Ansatz (VaR-Ansatz) unter

Verwendung der folgenden Parameter: einseitiges Konfidenzintervall von 99%, Haltedauer von 20 Tagen. Der Value-at-Risk (VaR) darf 50% des Netto-Teilfondsvermögens nicht überschreiten.

2.2 Ein Teilfonds darf keine anderen Warenkontrakte als Terminkontrakte auf Rohstoffe abschließen. Abweichend hiervon kann jeder Teilfonds Kassageschäfte auf Edelmetalle eingehen, welche auf einem organisierten Markt handelbar sind.

2.3 Jeder Teilfonds muss eine ausreichende Diversifikation aufweisen, um eine angemessene Risikostreuung zu gewährleisten.

3. Geschäfte in Bezug auf Wertpapierdarlehen

Der jeweilige Teilfonds darf bis zu 15 % der in seinem Vermögen gehaltenen Wertpapiere im Rahmen eines standardisierten Wertpapierleihsystems, das durch einen anerkannten Abrechnungsorganismus oder durch ein erstklassiges Finanzinstitut organisiert wird, das auf diese Geschäftsart spezialisiert ist, bis zu dreißig Tagen verleihen, vorausgesetzt er erhält eine Sicherheit, deren Wert zum Zeitpunkt des Abschlusses des Leihvertrages mindestens dem Wert der verliehenen Wertpapiere entspricht. Sofern der Vertrag vorsieht, dass der jeweilige Teilfonds jederzeit von seinem Recht auf Kündigung und Herausgabe der verliehenen Wertpapiere Gebrauch machen kann, so können auch mehr als 15 % der im jeweiligen Teilfondsvermögen gehaltenen Wertpapiere verliehen werden. Alle an einen Darlehensnehmer übertragenen Wertpapiere dürfen 10 % des jeweiligen Teilfondsvermögens nicht übersteigen. Die Depotbank hat dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Sicherheiten für Wertpapierdarlehen rechtswirksam bestellt und jederzeit vorhanden sind.

4. Pensionsgeschäfte

Die Investmentgesellschaft kann sich für den jeweiligen Teilfonds an Pensionsgeschäften beteiligen, die in Käufen und Verkäufen von Wertpapieren bestehen, bei denen die Vereinbarungen dem Käufer das Recht oder die Pflicht einräumen, die verkauften Wertpapiere vom Erwerber zu einem Preis und innerhalb einer Frist zurückzukaufen, die zwischen den beiden Parteien bei Vertragsabschluss vereinbart wurde.

Die Investmentgesellschaft kann bei Pensionsgeschäften entweder als Käufer oder als Verkäufer auftreten. Eine Beteiligung an solchen Geschäften unterliegt jedoch folgenden Richtlinien:

- a) Wertpapiere über ein Pensionsgeschäft dürfen nur gekauft oder verkauft werden, wenn es sich bei der Gegenpartei um ein Finanzinstitut erster Ordnung handelt, das sich auf diese Art von Geschäften spezialisiert hat.
- b) Während der Laufzeit eines Pensionsgeschäfts dürfen die vertragsgegenständlichen Wertpapiere vor Ausübung des Rechts auf den Rückkauf dieser Wertpapiere oder vor Ablauf der Rückkauffrist nicht veräußert werden.

Es muss zusätzlich sichergestellt werden, dass der Umfang der Verpflichtungen bei Pensionsgeschäften so gestaltet ist, dass die Investmentgesellschaft für den betreffenden Teilfonds ihren Verpflichtungen zur Rücknahme von Aktien jederzeit nachkommen kann.

Die Investmentgesellschaft kann geeignete Dispositionen treffen und mit Einverständnis der Depotbank weitere Anlagebeschränkungen aufnehmen, die erforderlich sind, um den Bedingungen in jenen Ländern zu entsprechen, in denen Aktien vertrieben werden sollen.

5. Kredite- und Belastungsverbote

Jeder Teilfonds kann fortlaufend bei Kreditinstituten erster Ordnung, die auf diese Art Geschäft spezialisiert sind, Kredite aufnehmen.

a) Die zum jeweiligen Teilfondsvermögen gehörenden Vermögensgegenstände dürfen nicht verpfändet oder sonst belastet, zur Sicherung übereignet oder zur Sicherung abgetreten werden, es sei denn, es handelt sich um Kreditaufnahmen im Sinne des nachstehenden Lit. b) oder um Sicherheitsleistungen zur Erfüllung von Einschuss- oder Nachschussverpflichtungen im Rahmen der Abwicklung von Geschäften mit Finanzinstrumenten.

b) Kredite zu Lasten des jeweiligen Teilfondsvermögens dürfen kurzfristig bis zu einer Höhe von 20% des jeweiligen Teilfondsvermögens und wenn die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind aufgenommen werden. Da es sich nur um kurzfristige Kredite handeln darf, ist eine Steigerung des Investitionsgrades des jeweiligen Teilfonds (Leverage) und die damit verbundenen Risiken jedoch regelmäßig ausgeschlossen. Soweit es sich nicht um eine valutarische Überziehung handelt bedarf die Kreditaufnahme der Zustimmung der Depotbank zu den Darlehensbedingungen. Die Depotbank hat der Kreditaufnahme zuzustimmen, wenn diese den genannten Anforderungen entspricht und mit den einschlägigen Gesetzesvorschriften und mit der Satzung übereinstimmt.

c) Zu Lasten des jeweiligen Teilfondsvermögens dürfen weder Kredite gewährt noch für Dritte Bürgschaftsverpflichtungen eingegangen werden,

Die mit einer Kreditaufnahme verbundenen Risiken sind bei den Risikohinweisen unter dem Kapitel „Risiken in Zusammenhang mit Kreditaufnahmen“ dargestellt.

6. Flüssige Mittel

Der jeweilige Teilfonds kann grundsätzlich daneben flüssige Mittel in Form von Bankguthaben und regelmäßig gehandelten Geldmarktpapieren halten. Die Geldmarktpapiere dürfen im Zeitpunkt des Erwerbs für den jeweiligen Teilfonds eine Restlaufzeit von höchstens 12 Monaten haben.

7. Überschreiten der Anlagegrenzen auf andere Weise als durch Anlageentscheidungen

Wenn die vorstehenden bzw. teilfondsspezifischen prozentualen Beschränkungen überschritten werden, muss es vornehmliches Ziel der/des jeweiligen Teilfonds sein, diese Situation unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre zu beseitigen.

Risikohinweise

Marktrisiko

Die Kurs- oder Marktwertentwicklung von Finanzprodukten hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird. Sind an den internationalen Börsen Kursrückgänge zu verzeichnen, wird sich dem kaum ein Fonds entziehen können. Das Marktrisiko kann umso größer werden, je spezieller der Anlageschwerpunkt des Fonds ist, da damit regelmäßig der Verzicht auf eine breite Streuung des Risikos verbunden ist.

Adressenausfallrisiko, Kontrahentenrisiko

Das Adressenausfallrisiko (Kreditrisiko) beinhaltet allgemein das Risiko der Partei eines gegenseitigen Vertrages, mit der eigenen Forderung bei Fälligkeit auszufallen, obwohl die Gegenleistung bereits erbracht ist. Dies gilt für alle gegenseitigen Verträge, die für Rechnung des jeweiligen Teilfonds geschlossen werden.

Neben den allgemeinen Tendenzen der Kapitalmärkte wirken sich auch die besonderen Entwicklungen der jeweiligen Aussteller auf den Kurs eines Wertpapiers aus. Auch bei sorgfältiger Auswahl von Wertpapieren durch den Anlageberater kann beispielsweise nicht ausgeschlossen werden, dass Verluste durch Vermögensverfall von Ausstellern eintreten. Die Verluste durch den Vermögensverfall eines Ausstellers wirken sich in dem Maße aus, in dem Wertpapiere dieses Ausstellers für den Fonds erworben worden sind.

Verwahrrisiko

Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen ist ein Verlustrisiko verbunden, das aus Insolvenz, Sorgfaltspflichtverletzungen oder missbräuchlichem Verhalten des Verwahrers oder eines Unterverwahrers resultieren kann.

Konzentrationsrisiko

Weitere Risiken können dadurch entstehen, dass eine Konzentration der Anlage in bestimmte Vermögensgegenstände oder Märkte erfolgt.

Performance-Risiko

Eine positive Wertentwicklung kann mangels einer von einer dritten Partei ausgesprochenen Garantie nicht zugesagt werden. Ferner können für die jeweiligen Teilfonds erworbene Vermögensgegenstände eine andere Wertentwicklung erfahren als beim Erwerb zu erwarten war.

Risiken in Zusammenhang mit Kreditaufnahmen

Die Investmentgesellschaft darf für Rechnung des jeweiligen Teilfonds in begrenztem Umfang Kredite aufnehmen (siehe „Besondere Bestimmungen der Anlagepolitik und Anlagebeschränkungen“ unter dem Kapitel „5. Kredite- und Belastungsverbote“). Da es sich nur

um kurzfristige Kredite handeln darf, ist eine Steigerung des Investitionsgrades des jeweiligen Teilfonds (Leverage) und die damit verbundenen Risiken jedoch regelmäßig ausgeschlossen.

Zinsänderungsrisiko

Mit der Investition in festverzinsliche Wertpapiere ist die Möglichkeit verbunden, dass sich das Marktzinsniveau, das im Zeitpunkt der Begebung eines Wertpapiers besteht, ändern kann. Steigen die Marktzinsen gegenüber den Zinsen zum Zeitpunkt der Emission, so fallen in der Regel die Kurse der festverzinslichen Wertpapiere. Fällt dagegen der Marktzins, so steigt der Kurs festverzinslicher Wertpapiere. Diese Kursentwicklung führt dazu, dass die aktuelle Rendite des festverzinslichen Wertpapiers in etwa dem aktuellen Marktzins entspricht. Diese Kursschwankungen fallen jedoch je nach Laufzeit der festverzinslichen Wertpapiere unterschiedlich aus. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben geringere Kursrisiken als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben demgegenüber in der Regel geringere Renditen als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten.

Abwicklungsrisiko

Insbesondere beim Erwerb nicht notierter Wertpapiere oder bei der Abwicklung derivativer Instrumente besteht das Risiko, dass die Abwicklung nicht erwartungsgemäß durchgeführt wird, da eine Gegenpartei nicht rechtzeitig oder vereinbarungsgemäß zahlt oder liefert.

Risiken aus dem Einsatz von Derivaten

Durch die Hebelwirkung von Derivaten kann der Wert des jeweiligen Teilfondsvermögens sowohl positiv als auch negativ stärker beeinflusst werden, als dies bei dem unmittelbaren Erwerb von Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten der Fall ist; insofern ist deren Einsatz mit besonderen Risiken verbunden.

Optionen werden als Wertpapiere behandelt, wenn diese zur amtlichen Notierung zugelassen oder auf anderen geregelten Märkten gehandelt werden, der zugrunde liegende Wert ein Wertpapier ist und wenn dieses Wertpapier bei Ausübung tatsächlich geliefert wird. Anders als bei herkömmlichen Wertpapieren kann aufgrund der einhergehenden Hebelwirkung, der Wert des Netto-Fondsvermögens erheblich stärker sowohl positiv als auch negativ beeinflusst werden. Finanzterminkontrakte, die zu einem anderen Zweck als der Absicherung eingesetzt werden, sind ebenfalls mit erheblichen Chancen und Risiken verbunden, da jeweils nur ein Bruchteil der jeweiligen Kontraktgröße (Einschuss) sofort geleistet werden muss. Kursveränderungen können somit zu erheblichen Gewinnen oder Verlusten führen. Hierdurch können sich das Risiko und die Volatilität des Fonds erhöhen.

Risiken im Zusammenhang mit Schuldverschreibungen auf nicht im Fondsvermögen enthaltenen Vermögensgegenständen

Die Risiken von Schuldverschreibungen (Zertifikate, strukturierte Produkte etc.), die für den jeweiligen Teilfonds erworben werden und auf nicht im jeweiligen Teilfondsvermögen enthaltene Vermögensgegenstände als Basiswerte bezogen sind, stehen in engem Zusammenhang mit den

speziellen Risiken solcher Basiswerte bzw. von diesen Basiswerten unter Umständen verfolgten Anlagestrategien wie z.B. (Dach-)Hedgefonds als Basiswerte (siehe beispielsweise nachfolgend „Risiken im Zusammenhang mit Dachfonds“ und „Risiken im Zusammenhang mit Anteilen an Zielfonds mit zusätzlichen Risiken (Hedgefonds)“). Die genannten Risiken können jedoch durch die Streuung der Vermögensanlagen innerhalb der Zielfonds, deren Anteile erworben werden, und durch die Streuung innerhalb des jeweiligen Teilfonds reduziert werden.

Besondere Risiken bei der Anlage in Zertifikaten

Bei der Anlage in Zertifikaten besteht das Risiko, dass, auch wenn diese an einer Börse notiert sind oder auf einem geregelten Markt gehandelt werden, aufgrund einer gewissen Illiquidität kein geregelter Marktpreis dieser Zertifikate verfügbar ist. Dies ist in erhöhtem Maße der Fall, wenn die Zertifikate zu einem erheblichen Anteil durch den Fonds gehalten werden sowie bei OTC-Geschäften. Um dem damit verbundenen Bewertungsrisiko entgegenzuwirken, kann die Verwaltungsgesellschaft in eigenem Ermessen die Bewertung durch einen unabhängigen Market Maker heranziehen. Ferner kann nicht ausgeschlossen werden, dass bei der Veräußerung von Zertifikaten aus vorgenannten Gründen höhere Abschläge zum eigentlichen Preis in Kauf genommen werden müssen. Zu dem besteht bei Zertifikaten ein Adressenausfallrisiko (siehe Absatz Adressenausfallrisiko, Kontrahentenrisiko).

Risiken im Zusammenhang mit Dachfonds

Die Risiken der Investmentanteile, die für den jeweiligen Teilfonds erworben werden, stehen in engem Zusammenhang mit den Risiken der in diesen Zielfonds enthaltenen Vermögensgegenstände bzw. der von diesen verfolgten Anlagestrategien. Die genannten Risiken können jedoch durch die Streuung der Vermögensanlagen innerhalb der Zielfonds, deren Anteile erworben werden, und durch die Streuung innerhalb des jeweiligen Teilfonds reduziert werden.

Da die Manager der einzelnen Zielfonds voneinander unabhängig handeln, kann es aber auch vorkommen, dass mehrere Zielfonds gleiche, oder einander entgegen gesetzte Anlagestrategien verfolgen. Hierdurch können bestehende Risiken kumulieren, und eventuelle Chancen können sich gegeneinander aufheben.

Es ist im Regelfall nicht möglich, das Management der Zielfonds zu kontrollieren. Deren Anlageentscheidungen müssen nicht zwingend mit den Annahmen oder Erwartungen der Investmentgesellschaft oder des jeweiligen Teilfondsmanagers übereinstimmen.

Der Investmentgesellschaft oder dem jeweiligen Teilfondsmanagers wird die aktuelle Zusammensetzung der Zielfonds oftmals nicht zeitnah bekannt sein. Entspricht die Zusammensetzung nicht ihren Annahmen oder Erwartungen, so kann sie ggf. erst deutlich verzögert reagieren, indem sie Zielfondsanteile zurückgibt.

Risiken im Zusammenhang mit Anteilen an Zielfonds mit zusätzlichen Risiken (Hedgefonds)

Anteile an Hedgefonds weisen im Verhältnis zu herkömmlichen Investmentanteilen typischerweise erhöhte Risiken auf, da Hedgefonds im Rahmen ihrer Anlagestrategien keinen gesetzlichen

Beschränkungen bei der Auswahl der erwerbenden Vermögensgegenstände unterliegen. Abhängig von den Anlagestrategien, die der Hedgefonds verfolgt, und den Vermögensgegenständen, die er erwerben darf, können die mit der Anlage verbundenen Risiken groß, moderat oder gering sein.

Zudem dürfen Hedgefonds grundsätzlich Strategien einsetzen, durch die im Sondervermögen befindliche Vermögensgegenstände wertmäßig belastet werden. Hierzu gehört insbesondere eine Steigerung des Investitionsgrades durch grundsätzlich unbeschränkte Kreditaufnahme für Rechnung der Anleger oder durch den Einsatz von Derivaten (Leverage) sowie der Verkauf von Vermögensgegenständen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger, die im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses nicht zum Sondervermögen gehören (Leerverkäufe). Dadurch können im Hedgefonds Gewinne und Verluste in einem Umfang erwirtschaftet werden, der die Wertentwicklung des zugrunde liegenden Vermögensgegenstands weit übersteigt. Das Risiko des jeweiligen Teilfonds als Anleger ist jedoch auf die angelegte Summe beschränkt. Eine Nachschusspflicht über das investierte Geld hinaus besteht nicht.

Für Hedgefonds dürfen regelmäßig Anlagen im Ausland getätigt werden. Damit geht das Risiko nachteiliger internationaler politischer Entwicklungen, Änderungen der Regierungspolitik, der Besteuerung und anderer rechtlicher Entwicklungen einher. Außerdem dürfen Hedgefondsmanager an Börsen handeln, die nicht so streng reguliert sind wie diejenigen der EU-Staaten oder der USA.

Die Hedgefondsanteile, die für den jeweiligen Teilfonds erworben werden, können in der Anteilrücknahme sowie in der Häufigkeit der Bewertung der Fondsanteile eingeschränkt sein. Mit dem Erwerb derartiger Anteile ist die Gefahr verbunden, dass sie nicht rechtzeitig zurückgegeben und liquidiert werden können.

Die meisten Hedgefonds sehen eine leistungsabhängige Gebührenstruktur vor. Neben gewissen Vorteilen mag eine solche Gebührenstruktur den einen oder anderen Hedgefondsmanager dazu ermutigen, besonders risikoreiche oder spekulative Investitionen vorzunehmen. Außerdem kann diese Gebührenstruktur bei den Zielfonds dazu führen, dass leistungsabhängige Gebühren bei einem der Zielfonds anfallen, obwohl der jeweilige Teilfonds auf Grund des schlechteren Ergebnisses von anderen Zielfonds insgesamt einen Verlust erwirtschaftet. Einige Hedgefondsmanager verfügen über eine Kapitalbeteiligung an dem von Ihnen gemanagten Fonds. Gewisse Interessenkonflikte auf Ebene der Hedgefonds können daher nicht ausgeschlossen werden.

Mit der Anlage in Edelmetalle verbundene Risiken

Wird direkt in Edelmetalle oder indirekt über die Anlage in verzinsliche oder sonstige Wertpapiere investiert, deren Erträge, Wertentwicklung und/oder Kapitalrückzahlungsumfang von der Entwicklung des jeweils zugrunde liegenden Edelmetalls, Warentermin-, Edelmetall- oder Rohstoffindizes abhängen, oder in Techniken und Instrumenten, die sich auf ein Edelmetall, Warentermin-, Edelmetall- und Rohstoffindizes beziehen (insbesondere mittels Swaps und Futures auf Warentermin-, Edelmetall- und Rohstoffindizes), bestehen neben den allgemeinen Risiken des

jeweiligen Investitionsvehikels die Risiken, die mit einer Investition in Rohstoffe, Edelmetalle und Warentermingeschäfte zusammenhängen.

Insoweit besteht insbesondere das allgemeine Marktrisiko. Die Entwicklung von Edelmetallen und Rohstoffen hängt aber auch von der allgemeinen Versorgungslage mit den jeweiligen Gütern, deren Verbrauch, der erwarteten Förderung, Gewinnung, Herstellung und Produktion sowie dem erwarteten Verbrauch ab und kann daher in besonderem Maße volatil sein.

Das Halten, Kaufen oder Verkaufen von Edelmetallen kann in manchen Rechtsbereichen behördlich beschränkt werden oder mit zusätzlichen Steuern, Abgaben oder Gebühren belastet werden. Der physische Transfer von Edelmetallen von und in Edelmetalldepots kann durch Anordnung von lokalen Behörden oder sonstigen Institutionen beschränkt werden. Zusätzlich können Situationen entstehen, in denen das Risiko solch einer Übertragung nicht versichert werden kann und sich folglich Speditionen weigern, den Übertrag oder die Lieferung durchzuführen. Edelmetallpreise schwanken über kurze Perioden stärker aufgrund von Veränderungen der Inflationsrate oder der Inflationserwartungen in verschiedenen Ländern, der Verfügbarkeit und des Angebots von Edelmetallen sowie aufgrund von Mengenverkäufen durch Regierungen, Zentralbanken, internationale Agenturen, Investmentspekulationen, monetären oder wirtschaftspolitischen Entscheidungen verschiedener Regierungen. Ferner können Regierungsanordnungen bezüglich des Privateigentums an Edelmetallen zu Wertschwankungen führen.

Bewertung

Für die Berechnung bzw. Bewertung des Netto-Gesellschaftsvermögens werden die Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds in die Referenzwährung umgerechnet. Das jeweilige Netto-Teilfondsvermögen wird nach folgenden Grundsätzen berechnet:

- a) Wertpapiere, die an einer Wertpapierbörse amtlich notiert sind, werden zum letzten verfügbaren Kurs bewertet. Wird ein Wertpapier an mehreren Wertpapierbörsen amtlich notiert, ist der zuletzt verfügbare Kurs jener Börse maßgebend, die der Hauptmarkt für dieses Wertpapier ist.
- b) Wertpapiere, die nicht an einer Wertpapierbörse amtlich notiert sind, die aber an einem geregelten Markt gehandelt werden, werden zum letzten verfügbaren Kurs bewertet.
- c) OTC-Derivate werden auf einer von der Investmentgesellschaft festzulegenden und überprüfbar bewerteten Tagesbasis bewertet, wie ihn die Investmentgesellschaft nach Treu und Glauben und nach allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbar bewertungsmodellen auf der Grundlage des wahrscheinlich erreichbaren Verkaufswertes festlegt.
- d) OGAW bzw. OGA werden zum letzten festgestellten und erhältlichen Rücknahmepreis bewertet. Falls für Investmentanteile die Rücknahme ausgesetzt ist oder keine Rücknahmepreise festgelegt werden, werden diese Anteile ebenso wie alle anderen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben

und allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfaren, Bewertungsmodellen festlegt.

e) Falls für die jeweiligen Wertpapiere kein handelbarer Kurs verfügbar ist, werden diese Wertpapiere, ebenso wie die sonstigen gesetzlich zulässigen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn die Investmentgesellschaft nach Treu und Glauben und nach allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfaren Bewertungsmodellen auf der Grundlage des wahrscheinlich erreichbaren Verkaufswertes festlegt.

f) Die flüssigen Mittel werden zu deren Nennwert zuzüglich Zinsen bewertet.

g) Der Marktwert von Wertpapieren und anderen Anlagen, die auf eine andere Währung als die jeweilige Teilfondswährung lauten, wird zum letzten Devisenmittelkurs in die entsprechende Teilfondswährung umgerechnet. Gewinne und Verluste aus Devisentransaktionen, werden jeweils hinzugerechnet oder abgesetzt.

Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie

Das Netto-Gesellschaftsvermögen der Investmentgesellschaft lautet auf Euro („Referenzwährung“).

Der Wert einer Aktie („Nettoinventarwert pro Aktie“) lautet auf die im jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt angegebenen Währung („Teilfondswährung“), sofern nicht für etwaige weitere Aktienklassen im jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt eine von der Teilfondswährung abweichende Währung angegeben ist („Aktienklassenwährung“).

Der Nettoinventarwert pro Aktie wird von der Union Investment Financial Services S.A. („UFS“) unter Aufsicht der Depotbank an jedem Tag, der Bankarbeitstag in Luxemburg ist, mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres („Bewertungstag“) berechnet. Zur Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie wird der Wert der zu dem jeweiligen Teilfonds gehörenden Vermögenswerte abzüglich der Verbindlichkeiten des jeweiligen Teilfonds („Netto-Teilfondsvermögen“) an jedem Bewertungstag ermittelt und durch die Anzahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Aktien des jeweiligen Teilfonds geteilt und auf zwei Dezimalstellen gerundet.

Ein Rechenbeispiel für die Ermittlung des Nettoinventarwertes pro Aktie, des Ausgabepreises sowie des Rücknahmepreises stellt sich wie folgt dar:

Nettofondsvermögen	EUR 10.000.000
: durch die Anzahl der am Bewertungstag	
im Umlauf befindlichen Aktien	<u>100.000</u>
= Nettoinventarwert	<u>EUR 100</u>

Ausgabepreis

(Ausgabekommission z.B. 5%)

EUR 105

Rücknahmepreis

(Rücknahmekommission z.B. 0,5%)

EUR 99,5

Einstellung der Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie und der Rücknahme

Die Investmentgesellschaft ist berechtigt, die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie zeitweilig einzustellen, wenn und solange Umstände vorliegen, die diese Einstellung erforderlich machen und wenn die Einstellung unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre gerechtfertigt ist, und zwar:

- während der Zeit, in der eine Börse oder ein anderer geregelter Markt, an/auf welcher(m) ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte notiert oder gehandelt werden, aus anderen Gründen als gesetzlichen oder Bankfeiertagen, geschlossen ist oder der Handel an dieser Börse bzw. an dem entsprechenden Markt ausgesetzt bzw. eingeschränkt wurde;
- in Notlagen, wenn die Investmentgesellschaft über Teilfondsanlagen nicht verfügen kann oder es ihr unmöglich ist, den Gegenwert der Anlagekäufe oder -verkäufe frei zu transferieren oder die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie ordnungsgemäß durchzuführen.

Die zeitweilige Einstellung der Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie innerhalb eines Teilfonds führt nicht zur zeitweiligen Einstellung hinsichtlich anderer Teilfonds, die von dem betreffenden Ereignis nicht berührt sind.

Aktionäre, welche einen Rücknahmeauftrag bzw. einen Umtauschantrag gestellt haben, werden von einer Einstellung der Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie unverzüglich benachrichtigt und nach Wiederaufnahme der Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie unverzüglich davon in Kenntnis gesetzt. Während die Berechnung des Netto-Inventarwertes pro Aktie eingestellt ist, werden Rücknahmeaufträge bzw. Umtauschanträge nicht ausgeführt.

Rücknahmeaufträge bzw. Umtauschanträge können im Falle einer Einstellung der Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie vom Aktionär bis zum Zeitpunkt der Wiederaufnahme der Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie widerrufen werden.

Ausgabe von Aktien

Aktien werden jeweils am Erstausgabebetrag eines Teilfonds bzw. innerhalb der Erstausgabeperiode eines Teilfonds, zu einem bestimmten Erstausgabepreis (zuzüglich Ausgabeaufschlag zugunsten einer etwaigen Vertriebsstelle) ausgegeben, so wie für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zu diesem Verkaufsprospekt beschrieben. Im Anschluss an diesen Erstausgabebetrag bzw. an diese Erstausgabeperiode werden Aktien an jedem Bewertungstag zum Ausgabepreis ausgegeben. Ausgabepreis ist der Nettoinventarwert pro Aktie, zuzüglich eines Ausgabeaufschlages zugunsten einer etwaigen Vertriebsstelle, dessen maximale Höhe für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt ist. Der

Ausgabepreis kann sich um Gebühren oder andere Belastungen erhöhen, die in den jeweiligen Vertriebsländern anfallen.

1. Zeichnungsanträge für den Erwerb von Namensaktien können bei der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, der Register- und Transferstelle, einer etwaigen Vertriebsstelle und den Zahlstellen eingereicht werden. Diese entgegennehmenden Stellen sind zur unverzüglichen Weiterleitung der Zeichnungsanträge an die Register- und Transferstelle verpflichtet. Maßgeblich ist der Eingang bei der Register- und Transferstelle („maßgebliche Stelle“ beim Erwerb von Namensaktien). Diese nimmt die Zeichnungsanträge im Auftrag der Investmentgesellschaft an.

Zeichnungsanträge für den Erwerb von Inhaberaktien können von der Stelle, bei der der Zeichner sein Depot unterhält, sowie bei der Vertriebsstelle, den Zahlstellen und der Verwaltungsgesellschaft eingereicht werden. Die vorgenannten Stellen sind verpflichtet, die Zeichnungsanträge unverzüglich an die Depotbank weiterzuleiten. Maßgeblich ist der Eingang bei der Depotbank („maßgebliche Stelle“ beim Erwerb von Inhaberaktien).

Vollständige Zeichnungsanträge für den Erwerb von Aktien, welche bis spätestens 15.00 Uhr an einem Bewertungstag bei der maßgeblichen Stelle eingegangen sind, werden zum Ausgabepreis des darauf folgenden Bewertungstages abgerechnet, sofern der Gegenwert der gezeichneten Aktien zur Verfügung steht. Die Investmentgesellschaft stellt auf jeden Fall sicher, dass die Ausgabe von Aktien auf der Grundlage eines dem Anleger oder Aktionär vorher unbekanntes Nettoinventarwertes pro Aktie abgerechnet wird. Sollte dennoch der Verdacht bestehen, dass ein Anleger oder Aktionär Late-Trading betreibt, kann die Investmentgesellschaft die Annahme des Zeichnungsantrages solange verweigern, bis der Antragsteller jegliche Zweifel in Bezug auf seinen Zeichnungsantrag ausgeräumt hat. Zeichnungsanträge, welche nach 15.00 Uhr an einem Bewertungstag bei der maßgeblichen Stelle eingegangen sind, werden zum Ausgabepreis des übernächsten Bewertungstages abgerechnet, sofern der Gegenwert der gezeichneten Aktien zur Verfügung steht.

Sollte der Gegenwert der gezeichneten Aktien zum Zeitpunkt des Eingangs des vollständigen Zeichnungsantrages bei der maßgeblichen Stelle nicht zur Verfügung stehen oder der Zeichnungsantrag fehlerhaft oder unvollständig sein, gilt der Zeichnungsantrag als mit dem Datum bei der maßgeblichen Stelle eingegangen, an dem der Gegenwert der gezeichneten Aktien zur Verfügung steht bzw. der Zeichnungsschein ordnungsgemäß vorliegt.

Der Ausgabepreis ist innerhalb von der in den jeweiligen Anhängen zum Verkaufsprospekt angegebenen Anzahl von Bewertungstagen, spätestens jedoch innerhalb von drei Bewertungstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag in der jeweiligen Teilfondswährung bei der Depotbank in Luxemburg zahlbar.

Die Namensaktien werden unverzüglich bei Eingang des Ausgabepreises bei der Depotbank im Auftrag der Investmentgesellschaft von der Depotbank zugeteilt und durch Eintragung in das Aktienregister übertragen.

Die Inhaberaktien werden unverzüglich bei Eingang des Ausgabepreises bei der Depotbank im Auftrag der Investmentgesellschaft von der Depotbank übertragen, indem sie der Stelle gutgeschrieben werden, bei der der Zeichner sein Depot unterhält.

2. Im Falle von Sparplänen wird höchstens ein Drittel von jeder der für das erste Jahr vereinbarten Zahlungen für die Deckung von Kosten verwendet und die restlichen Kosten auf alle späteren Zahlungen gleichmäßig verteilt.

3. Unter den folgenden Umständen wird die Ausgabe von Aktien eingestellt:

- a. Die Investmentgesellschaft kann jederzeit aus eigenem Ermessen ohne Angabe von Gründen einen Zeichnungsantrag zurückweisen oder die Ausgabe von Aktien zeitweilig beschränken, aussetzen oder endgültig einstellen oder Aktien einseitig gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurücknehmen, wenn dies im Interesse der Aktionäre, im öffentlichen Interesse, zum Schutz der Investmentgesellschaft bzw. des jeweiligen Teilfonds oder der Aktionäre erforderlich erscheint.
- b. In diesem Fall wird die Register- und Transferstelle, betreffend Namensaktien, und die Depotbank, betreffend Inhaberaktien, auf nicht bereits ausgeführte Zeichnungsanträge eingehende Zahlungen ohne Zinsen unverzüglich zurückerstatten.
- c. Die Ausgabe von Aktien wird insbesondere dann zeitweilig eingestellt, wenn die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie eingestellt wird.
- d. Des Weiteren ist der Fonds nicht für den Vertrieb in den Vereinigten Staaten von Amerika (USA) oder an US-Bürger bestimmt.

Als in den USA steuerpflichtige natürliche Personen werden bspw. diejenigen betrachtet, die,

- aa) in den USA oder einem ihrer Territorien bzw. Hoheitsgebiete geboren wurden,
- bb) eingebürgerte Staatsangehörige sind (bzw. Green Card Holder),
- cc) im Ausland als Kind eines Staatsangehörigen der USA geboren wurden,
- dd) ohne Staatsangehöriger der USA zu sein, sich überwiegend in den USA aufhalten oder
- ee) mit einem Staatsangehörigen der USA verheiratet sind.
- ff) in den USA steuerpflichtig sind

Als in den USA steuerpflichtige juristische Personen werden bspw. betrachtet

- aa) Gesellschaften und Kapitalgesellschaften, die unter den Gesetzen eines der 50 US-Bundesstaaten oder des District of Columbia gegründet wurden,

- bb) eine Gesellschaft oder Personengesellschaft, die unter einem „Act of Congress“ gegründet wurde oder
- cc) ein Pensionsfund, der als US-Trust gegründet wurde.
- dd) eine Gesellschaft, die in den USA steuerpflichtig ist.

Rücknahme und Umtausch von Aktien

1. Die Aktionäre sind berechtigt, jederzeit die Rücknahme ihrer Aktien zum Nettoinventarwert pro Aktie, gegebenenfalls abzüglich eines etwaigen Rücknahmeabschlages („Rücknahmepreis“) zu beantragen. Diese Rücknahme erfolgt nur an einem Bewertungstag. Sollte ein Rücknahmeabschlag erhoben werden, so ist sowohl dessen maximale Höhe als auch die Stelle, zu dessen Gunsten er erhoben wird, für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt angegeben.

Der Rücknahmepreis kann sich aufgrund in bestimmten Ländern anfallender Steuern und andere Belastungen vermindern. Mit Auszahlung des Rücknahmepreises erlischt die entsprechende Aktie.

2. Die Auszahlung des Rücknahmepreises sowie etwaige sonstige Zahlungen an die Aktionäre erfolgen über die Depotbank sowie über die Depotbank unter Zuhilfenahme der Zahlstellen. Die Depotbank ist nur insoweit zur Zahlung verpflichtet als keine gesetzlichen Bestimmungen, z.B. devisenrechtliche Vorschriften oder andere von der Depotbank nicht beeinflussbare Umstände, die Überweisung des Rücknahmepreises in das Land des Antragstellers verbieten.

Die Investmentgesellschaft kann Aktien einseitig gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückkaufen, soweit dies im Interesse oder zum Schutz der Aktionäre, der Investmentgesellschaft oder eines oder mehrerer Teilfonds erforderlich erscheint, sofern

- a) ein Verdachtsfall besteht, dass durch den jeweiligen Aktionär mit dem Erwerb der Aktien das „Market Timing“, das „Late-Trading“ oder sonstige Markttechniken betrieben werden, die der Gesamtheit der Anleger schaden können,
- b) der Anleger nicht die Bedingungen für einen Erwerb der Aktien erfüllt oder
- c) die Aktien in einem Staat vertrieben oder in einem solchen Staat von einer Person (wie beispielsweise US-Bürger) erworben worden sind, in dem der jeweilige Teilfonds zum Vertrieb oder der Erwerb von Aktien an solche Personen nicht zugelassen ist.

3. Der Umtausch sämtlicher oder eines Teils der Aktien von einem Teilfonds in Aktien eines anderen Teilfonds erfolgt auf der Grundlage des maßgeblichen Nettoinventarwertes pro Aktie der betreffenden Teilfonds unter Berücksichtigung einer etwaigen Umtauschprovision zugunsten einer etwaigen Vertriebsstelle in Höhe von bis zu 3% des Nettoinventarwertes pro Aktie der zu zeichnenden Aktien mindestens jedoch in Höhe der Differenz des Ausgabeaufschlags des Teilfonds der umzutauschenden Aktien zu dem Ausgabeaufschlag des Teilfonds in welchen ein Umtausch erfolgt. Falls ein Umtausch von Aktien für einen bestimmten Teilfonds nicht möglich

sein soll oder keine Umtauschprovision erhoben wird, wird dies für den betroffenen Teilfonds in dem jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt erwähnt.

Sofern unterschiedliche Aktienklassen angeboten werden kann auch ein Umtausch von Aktien einer Aktienklasse in Aktien einer anderen Aktienklasse, sowohl innerhalb ein und desselben Teilfonds als auch von einem Teilfonds in einem anderen Teilfonds erfolgen. Für den Fall, dass ein Umtausch innerhalb ein und desselben Teilfonds erfolgt, wird keine Umtauschprovision erhoben.

Die Investmentgesellschaft kann für den jeweiligen Teilfonds jederzeit einen Umtauschantrag zurückweisen, wenn dies im Interesse der Investmentgesellschaft bzw. des Teilfonds oder im Interesse der Aktionäre geboten erscheint, sofern

- a) ein Verdachtsfall besteht, dass durch den jeweiligen Aktionär mit dem Erwerb der Aktien das „Market Timing“, das „Late-Trading“ oder sonstige Markttechniken betrieben werden, die der Gesamtheit der Anleger schaden können,
- b) der Anleger nicht die Bedingungen für einen Erwerb der Aktien erfüllt oder
- c) die Aktien in einem Staat vertrieben oder in einem solchen Staat von einer Person (wie beispielsweise US-Bürger) erworben worden sind, in dem der jeweilige Teilfonds zum Vertrieb oder der Erwerb von Aktien an solche Personen nicht zugelassen ist.

4. Vollständige Rücknahmeaufträge bzw. Umtauschanträge für die Rücknahme bzw. den Umtausch von Namensaktien können bei der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, der Register- und Transferstelle, einer etwaigen Vertriebsstelle und der Zahlstelle eingereicht werden.

Diese entgegennehmenden Stellen sind zur unverzüglichen Weiterleitung der Rücknahmeaufträge bzw. Umtauschanträge an die Register- und Transferstelle verpflichtet. Vollständige Rücknahmeaufträge bzw. Umtauschanträge für die Rücknahme bzw. den Umtausch von Inhaberaktien werden durch die Stelle, bei der der Aktionär sein Depot unterhält, an die Depotbank weitergeleitet.

Ein Rücknahmeauftrag bzw. ein Umtauschantrag für die Rücknahme bzw. den Umtausch von Namensaktien ist dann vollständig, wenn er den Namen und die Anschrift des Aktionärs sowie die Anzahl bzw. den Gegenwert der zurückzugebenden oder umzutauschenden Aktien und den Namen des Teilfonds angibt, und wenn er von dem entsprechenden Aktionär unterschrieben ist.

Vollständige Rücknahmeaufträge bzw. vollständige Umtauschanträge, welche bis spätestens 15.00 Uhr an einem Bewertungstag eingegangen sind, werden zum Nettoinventarwert pro Aktie des darauf folgenden Bewertungstages, abzüglich eines etwaigen Rücknahmeabschlages bzw. unter Berücksichtigung der Umtauschprovision, abgerechnet. Die Investmentgesellschaft stellt auf jeden Fall sicher, dass die Rücknahme von Aktien auf der Grundlage eines dem Anleger oder Aktionär vorher unbekanntes Nettoinventarwertes pro Aktie abgerechnet wird. Vollständige Rücknahmeaufträge bzw. vollständige Umtauschanträge, welche nach 15.00 Uhr an einem Bewertungstag eingegangen sind, werden zum Nettoinventarwert pro Aktie des übernächsten

Bewertungstages, abzüglich eines etwaigen Rücknahmeabschlages bzw. unter Berücksichtigung der Umtauschprovision, abgerechnet.

Maßgeblich für den Eingang des Rücknahmeauftrages bzw. des Umtauschantrages ist im Falle von Namensaktien, der Eingang bei der Register- und Transferstelle. Im Falle von Inhaberaktien ist der Eingang bei der Depotbank maßgeblich.

Die Auszahlung des Rücknahmepreises erfolgt innerhalb der banküblichen Fristen, spätestens jedoch innerhalb von drei Bewertungstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag in der jeweiligen Teilfondswährung. Im Fall von Namensaktien erfolgt die Auszahlung auf ein vom Aktionär anzugebendes Konto.

Sich aus dem Umtausch von Inhaberaktien ergebende Spitzenbeträge werden von der Depotbank in bar ausgeglichen.

5. Die Investmentgesellschaft ist berechtigt, die Rücknahme bzw. den Umtausch von Aktien wegen einer Einstellung der Berechnung des Nettoinventarwertes zeitweilig einzustellen.

6. Die Investmentgesellschaft ist nach vorheriger Genehmigung durch die Depotbank unter Wahrung der Interessen der Aktionäre berechtigt, erhebliche Rücknahmen erst zu tätigen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds ohne Verzögerung verkauft wurden. In diesem Falle erfolgt die Rücknahme zum dann geltenden Rücknahmepreis. Entsprechendes gilt für Anträge auf Umtausch von Aktien. Die Investmentgesellschaft achtet aber darauf, dass dem jeweiligen Teilfondsvermögen ausreichende flüssige Mittel zur Verfügung stehen, damit eine Rücknahme bzw. der Umtausch von Aktien auf Antrag von Aktionären unter normalen Umständen unverzüglich erfolgen kann.

Kosten

Der jeweilige Teilfonds trägt die folgenden Kosten, soweit sie im Zusammenhang mit seinem Vermögen entstehen:

1. Sofern eine Verwaltungsgesellschaft bestellt wird, kann diese aus dem jeweiligen Teilfondsvermögen eine (fixe und/oder erfolgsabhängige) Vergütung erhalten, deren Höhe, Berechnung und Auszahlung für den jeweiligen Teilfonds in den nachfolgenden Anhängen zu dem jeweiligen Teilfonds aufgeführt ist. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

2. Sofern ein Fondsmanager vertraglich verpflichtet wurde, kann dieser aus der jeweiligen Verwaltungsvergütung der Teilfonds eine fixe und/oder erfolgsabhängige Vergütung erhalten, deren Höhe, Berechnung und Auszahlung für den jeweiligen Teilfonds in den nachfolgenden Anhängen zu dem jeweiligen Teilfonds aufgeführt ist. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

3. Die Depotbank sowie die Zentralverwaltungs-, Register- und Transferstelle erhalten für die Erfüllung ihrer Aufgaben eine in Luxemburg marktübliche Vergütung. Die Höhe, Berechnung und

Auszahlung ist in den nachfolgenden Anhängen zu dem jeweiligen Teilfonds aufgeführt. Diese Vergütungen verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

4. Sofern eine Vertriebsstelle vertraglich verpflichtet wurde, kann diese aus dem jeweiligen Teilfondsvermögen eine Vergütung erhalten, deren Höhe, Berechnung und Auszahlung für den jeweiligen Teilfonds in den nachfolgenden Anhängen zu dem jeweiligen Teilfonds aufgeführt ist. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

5. Der jeweilige Teilfonds trägt neben den vorgenannten Kosten, die folgenden Kosten, soweit sie im Zusammenhang mit seinem Vermögen entstehen:

a) Kosten, die im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten und der Veräußerung von Vermögensgegenständen anfallen, insbesondere bankübliche Spesen für Transaktionen in Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten und Rechten der Investmentgesellschaft bzw. eines Teilfonds und deren Verwahrung, die banküblichen Kosten für die Verwahrung von ausländischen Investmentanteilen im Ausland;

b) alle fremden Verwaltungs- und Verwahrungsgebühren, die von anderen Korrespondenzbanken und/oder Clearingstellen (z.B. Clearstream Banking S.A.) für die Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds in Rechnung gestellt werden, sowie alle fremden Abwicklungs-, Versand- und Versicherungsspesen, die im Zusammenhang mit den Wertpapiergeschäften des jeweiligen Teilfonds in Anteile anderer OGAW oder OGA anfallen;

c) die Transaktionskosten der Ausgabe und Rücknahme von Inhaberanteilen;

d) darüber hinaus werden der Depotbank, der Zentralverwaltungsstelle und der Register- und Transferstelle die im Zusammenhang mit dem jeweiligen Teilfondsvermögen anfallenden eigenen Auslagen und sonstigen Kosten sowie die durch die erforderliche Inanspruchnahme Dritter entstehenden Auslagen und sonstigen Kosten erstattet;

e) Steuern, die auf das Vermögen der Investmentgesellschaft bzw. Teilfondsvermögen, deren Einkommen und die Auslagen zu Lasten des jeweiligen Teilfonds erhoben werden;

f) Kosten für die Rechtsberatung, die der Investmentgesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft (sofern ernannt) oder der Depotbank entstehen, wenn sie im Interesse der Aktionäre des jeweiligen Teilfonds handelt;

g) Kosten des Wirtschaftsprüfers der Investmentgesellschaft;

h) Kosten für die Erstellung, Vorbereitung, Hinterlegung, Veröffentlichung, den Druck und den Versand sämtlicher Dokumente für die Investmentgesellschaft, insbesondere etwaiger Anteilzertifikate sowie Ertragsschein- und Bogenerneuerungen, des Verkaufsprospektes (nebst Anhängen), der Satzung, der Jahres- und Halbjahresberichte, der Vermögensaufstellungen, der Mitteilungen an die Aktionäre, der Einberufungen, der Vertriebsanzeigen bzw. Anträge auf Bewilligung in den Ländern in denen die Aktien der Investmentgesellschaft bzw. eines Teilfonds vertrieben werden sollen, die Korrespondenz mit den betroffenen Aufsichtsbehörden;

- i) Die Verwaltungsgebühren, die für die Investmentgesellschaft bzw. einen Teilfonds bei sämtlichen betroffenen Behörden zu entrichten sind, insbesondere die Verwaltungsgebühren der Luxemburger Aufsichtsbehörde und anderer Aufsichtsbehörden sowie die Gebühren für die Hinterlegung der Dokumente der Investmentgesellschaft;
- j) Kosten, im Zusammenhang mit einer etwaigen Börsenzulassung;
- k) Kosten für die Werbung und solche, die unmittelbar im Zusammenhang mit dem Anbieten und dem Verkauf von Aktien anfallen;
- l) Versicherungskosten;
- m) Vergütungen, Auslagen und sonstige Kosten ausländischer Zahl- und Vertriebsstellen, sowie anderer im Ausland notwendig einzurichtender Stellen, die im Zusammenhang mit dem jeweiligen Teilfondsvermögen anfallen;
- n) Zinsen, die im Rahmen von Krediten anfallen, die aufgenommen werden;
- o) Auslagen eines etwaigen Anlageausschusses;
- p) Auslagen des Verwaltungsrates der Investmentgesellschaft;
- q) Kosten für die Gründung der Investmentgesellschaft bzw. einzelner Teilfonds und die Erstausgabe von Aktien;
- r) Weitere Kosten der Verwaltung einschließlich Kosten für Interessenverbände;
- s) Kosten zur Ermittlung der Aufspaltung des erzielten Anlageergebnisses in seine Erfolgsfaktoren (sog. „Performance-Attribution“);
- t) Kosten für die Bonitätsbeurteilung der Investmentgesellschaft bzw. der Teilfonds durch national und international anerkannte Rating Agenturen.

Sämtliche Kosten werden zunächst den ordentlichen Erträgen und den Kapitalgewinnen und zuletzt dem jeweiligen Teilfondsvermögen angerechnet.

Die Kosten für die Gründung der Investmentgesellschaft und die Erstausgabe von Aktien wurden zu Lasten des Vermögens der bei Gründung bestehenden Teilfonds abgeschrieben. Die Aufteilung der Gründungskosten sowie der o.g. Kosten, welche nicht ausschließlich im Zusammenhang mit einem bestimmten Teilfondsvermögen stehen, erfolgt pro rata auf die jeweiligen Teilfondsvermögen. Kosten, die im Zusammenhang mit der Auflegung weiterer Teilfonds entstehen, werden zu Lasten des jeweiligen Teilfondsvermögens, dem sie zuzurechnen sind, abgeschrieben.

Sämtliche vorbezeichnete Kosten, Gebühren und Ausgaben verstehen sich zuzüglich einer gegebenenfalls anfallenden Mehrwertsteuer.

Besonderheiten beim Erwerb von Zielfonds

Neben den vorstehenden Vergütungen zur Verwaltung des jeweiligen Teilfonds werden weitere Verwaltungsvergütungen für die im jeweiligen Teilfonds gehaltenen Anteile an Zielfonds berechnet. Die vorstehenden Kosten, Gebühren Steuern und sonstigen Ausgaben, die dem jeweiligen Teilfonds belastet werden oder dem Aktionär beim Erwerb von Aktien eines Teilfonds entstehen, fallen auch beim Erwerb von Anteilen an Zielfonds durch den jeweiligen Teilfonds an und sind mittelbar oder unmittelbar auch von den Aktionären des jeweiligen Teilfonds zu tragen.

Besteuerung der Investmentgesellschaft und ihrer Teilfonds

Das Gesellschafts- bzw. die Teilfondsvermögen unterliegen im Großherzogtum Luxemburg einer Steuer, der sog. *taxe d'abonnement* in Höhe von derzeit 0,05% p.a. (bzw. 0,01% p.a. für das Teilfondsvermögen oder eine Aktienklasse, deren Aktien ausschließlich an institutionelle Anleger ausgegeben werden), die vierteljährlich auf das jeweils am Quartalsende ausgewiesene Netto-Gesellschaftsvermögen zahlbar ist. Soweit ein Teilfondsvermögen oder der Teil eines Teilfondsvermögens in anderen Luxemburger Investmentfonds angelegt ist, die ihrerseits bereits der *taxe d'abonnement* unterliegen, entfällt diese Steuer für den Teil des Teilfondsvermögens, welcher in solche Luxemburger Investmentfonds angelegt ist.

Die Einkünfte der Investmentgesellschaft bzw. ihrer Teilfonds aus der Anlage ihres Vermögens werden im Großherzogtum Luxemburg nicht besteuert. Allerdings können diese Einkünfte in Ländern, in denen die Teilfondsvermögen angelegt sind, der Quellenbesteuerung unterworfen werden. In solchen Fällen sind weder die Depotbank noch die Investmentgesellschaft zur Einholung von Steuerbescheinigungen verpflichtet.

Besteuerung der Erträge aus Aktien an der Investmentgesellschaft beim Aktionär

Aktionäre, die nicht im Großherzogtum Luxemburg ansässig sind, bzw. dort keine Betriebsstätte unterhalten, müssen auf ihre Aktien oder Erträge aus Aktien im Großherzogtum Luxemburg weder Einkommens-, Erbschafts-, noch Vermögenssteuer entrichten. Für sie gelten die jeweiligen nationalen Steuervorschriften.

Interessenten sollten sich über Gesetze und Verordnungen, die auf den Kauf, den Besitz und die Rücknahme von Aktien Anwendung finden, informieren und sich gegebenenfalls beraten lassen.

Veröffentlichung des Nettoinventarwertes pro Aktie sowie des Ausgabe- und Rücknahmepreises

Der jeweils gültige Nettoinventarwert pro Aktie, der Ausgabe- und Rücknahmepreis sowie alle sonstigen Informationen für die Aktionäre können jederzeit am Sitz der Investmentgesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, bei den Zahlstellen und einer etwaigen Vertriebsstelle erfragt werden. Außerdem werden die Ausgabe- und Rücknahmepreise börsentäglich im Großherzogtum Luxemburg im „Tageblatt“ und in mindestens einer überregionalen Tageszeitung in den Ländern, in denen Aktien außerhalb des Großherzogtums Luxemburg vertrieben werden, veröffentlicht.

Informationen an die Aktionäre

Informationen, insbesondere Mitteilungen an die Aktionäre werden, soweit gesetzlich erforderlich, im Großherzogtum Luxemburg im Mémorial und im „Tageblatt“ veröffentlicht.

Nachfolgende Unterlagen stehen zur kostenlosen Einsicht während der normalen Geschäftszeiten an Bankarbeitstagen in Luxemburg am Sitz der Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung:

- Verwaltungsvertrag
- Depotbankvertrag;
- Zentralverwaltungsvertrag;
- Register- und Transferstellenvertrag.

Daneben sind der letztgültige Verkaufsprospekt sowie die Jahres- und Halbjahresberichte der Investmentgesellschaft für die Aktionäre am Sitz der Investmentgesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, bei jeder Zahlstelle und einer etwaigen Vertriebsstelle kostenlos erhältlich.

Hinweise für Anleger mit Bezug zu den Vereinigten Staaten von Amerika

Der Fonds ist nicht für den Vertrieb in den Vereinigten Staaten von Amerika (USA) oder an US-Bürger bestimmt.

Als US-Bürger werden bspw. diejenigen natürlichen Personen betrachtet, die

- a) in den USA oder einem ihrer Territorien bzw. Hoheitsgebiete geboren wurden,
- b) eingebürgerte Staatsangehörige sind (bzw. Green Card Holder),
- c) im Ausland als Kind eines Staatsangehörigen der USA geboren wurden,
- d) ohne Staatsangehöriger der USA zu sein, sich überwiegend in den USA aufhalten,
- e) mit einem Staatsangehörigen der USA verheiratet sind oder
- f) in den USA steuerpflichtig sind. Als US-Bürger werden außerdem betrachtet:
 - a) Gesellschaften und Kapitalgesellschaften, die unter den Gesetzen eines der 50 US-Bundesstaaten oder des District of Columbia gegründet wurden,
 - b) eine Gesellschaft oder Personengesellschaft, die unter einem „Act of Congress“ gegründet wurde,
 - c) ein Pensionsfund, der als US-Trust gegründet wurde oder
 - d) eine Gesellschaft, die in den USA steuerpflichtig ist.

Anhang 1

Flossbach von Storch SICAV - Stiftung

Anlageziele

Der Flossbach von Storch SICAV - Stiftung („Teilfonds“) strebt als Anlageziel an, unter Berücksichtigung des Anlagerisikos einen angemessenen Wertzuwachs in der Teilfondswährung zu erzielen. Die Anlagestrategie erfolgt auf Basis der fundamentalen Analyse der globalen Finanzmärkte. Weiterhin sollen die Anlagen nach den Kriterien der Werthaltigkeit (Value) ausgewählt werden. Der Fonds eignet sich ausschließlich für Stiftungen, mit deren besonderen Anforderungen an die Vermögensveranlagung sowie an andere institutionelle Anleger mit vergleichbarer Vermögensveranlagung.

Es kann jedoch keine Zusicherung gemacht werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden (siehe in diesem Zusammenhang auch Kapitel „Risikohinweise“).

Anlagepolitik

Der Teilfonds investiert nach dem Grundsatz der Risikostreuung weltweit in börsennotierte oder an einem anderen geregelten Markt, der regelmäßig stattfindet, anerkannt und der Öffentlichkeit zugänglich ist, gehandelte Aktien, Geldmarktinstrumente, Zertifikate (z.B. auf Indices, Aktien, speziell zusammengestellten Aktienkörben, Anleihen, Währungen, Commodities, Investmentfonds, Reits, Immobilienfonds, Hedge Funds) und Anleihen aller Art – inklusive Null-Kupon-Anleihen und variabel verzinsliche Wertpapiere sowie Wandel- und Optionsanleihen, deren Optionsscheine auf Wertpapiere lauten. Wobei die Aktienquote auf maximal 35 % des Netto-Teilfondsvermögens beschränkt ist. Ferner kann der Teilfonds innerhalb seiner Anlagepolitik, in alle Arten von Zielfonds, (auch sog. Exchanged Traded Funds – „ETF“) im Rahmen eines aktiven Managements erwerben.

Bezüglich der durch den Fonds gehaltenen Zielfonds (einschl. ETF's) sowie Zertifikate und Derivate auf Commodities, Commodity-Indices, und Baskets wird vereinbart, dass für den Fonds keine effektive Lieferung von Rohstoffen oder Waren stattfinden wird. Das gilt nicht, soweit es sich um die Lieferung von Gold handelt.

Darüber hinaus kann der Teilfonds zu Absicherungszwecken und zur effizienten Portfolioverwaltung Derivate wie bspw. Optionen, Optionsscheine, Futures, Devisenterminkontrakte, Tauschgeschäfte, Instrumente zum Management von Kreditrisiken sowie sonstige Techniken und Instrumente einsetzen.

Entgegen der allgemeinen Anlagegrundsätze und –beschränkungen ist die Aufnahme von Krediten (außer valutarische Überziehungen) oder die Durchführung von Wertpapierleerverkäufen nicht gestattet.

Ferner ist die Beteiligungen an Unternehmen, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind, sowie der Erwerb von unverbrieften Darlehensforderungen nicht gestattet.

Risikoprofil des typischen Aktionärs

Der Anlagehorizont des Aktionärs sollte mittel- bis langfristig ausgerichtet sein. Den sich aus der Anlagestrategie ergebenden Renditeerwartungen des Aktionärs steht eine angemessene Risikobereitschaft gegenüber. Der Aktionär muss bereit und in der Lage sein, die sich aus der Anlagestrategie ergebenden Risiken (siehe in diesem Zusammenhang auch Kapitel „Risikohinweise“) zu tragen.

Wertpapierkenn-Nummer:	A0M43S
ISIN Code:	LU0323577766
Erstausgabepreis: (zuzüglich Ausgabeaufschlag)	100,- Euro
Zahlung des Erstausgabepreises:	24. Oktober 2007
Erstausgabetag / Erstausgabeperiode:	19. Oktober bis 22. Oktober
Teilfondswährung:	EURO
Stückelung:	Für den Teilfonds werden Inhaberaktien ausgegeben; Inhaberaktien werden in Globalzertifikaten verbrieft. Namensaktien werden in das Aktienregister eingetragen.
Verwendung der Erträge:	Ausschüttend
Taxe d'abonnement	0,01% p.a.
Aktienklassen:	Keine
Aktienklassenwährung:	EURO
Mindestestanlage:	Keine
Mindestfolgeanlage:	Keine
Sparpläne mindestens monatlich ab:	Keine
Entnahmeplan monatlich ab:	Keine

Geschäftsjahresende
der Investmentgesellschaft: 30. September
Erstmals: 30. September 2008

Jahresbericht/Halbjahresbericht der
Investmentgesellschaft: 31. März 2008
Erster Halbjahresbericht (ungeprüft): 30. September 2008
Erster Jahresbericht (geprüft):

Nettoinventarwertberechnung: An jedem Bankarbeitstag im Großherzogtum
Luxemburg mit Ausnahme des 24. und 31.
Dezembers eines jeden Jahres

Der Teilfonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

Kosten, die aus dem Teilfondsvermögen erstattet werden

1. Verwaltungsvergütung

Für die Verwaltung des Teilfonds erhält die Verwaltungsgesellschaft eine Vergütung in Höhe von bis zu 1,5%, gegenwärtig 0,43%, p.a. des Netto-Teilfondsvermögens, die monatlich am Monatsultimo berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt wird. Darüber hinaus erhält die Verwaltungsgesellschaft eine Grundprovision für die Verwaltung der Investmentgesellschaft in Höhe von bis zu 3.000,- Euro, gegenwärtig 3.000,- Euro, pro Monat anteilig berechnet auf das jeweilige Netto-Teilfondsvermögen.

Diese Vergütungen verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

2. Depotbankvergütung

Die Depotbank erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Teilfondsvermögen eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,09% p.a. des Netto-Teilfondsvermögens, gegenwärtig bei einem Gesamtvermögen des Umbrella-Fonds von bis zu 100 Mio. Euro 0,09% p.a., von bis zu 200 Mio. Euro 0,08% p.a. und über 200 Mio. Euro 0,07% p.a. Diese Vergütung wird monatlich nachträglich am Monatsultimo berechnet und ausgezahlt. Sie versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

3. Zentralverwaltungsvergütung

Die Zentralverwaltungsstelle erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Zentralverwaltungsvertrag eine Vergütung in Höhe von bis zu 4.750,- Euro, gegenwärtig 4.750,- Euro, monatlich anteilig berechnet auf das jeweilige Netto-Teilfondsvermögen zuzüglich bis zu 0,03% p.a. des Netto-Teilfondsvermögens, gegenwärtig von 0,03% p.a. berechnet auf das monatlich ermittelte Gesamtvermögen des Umbrella-Fonds. Diese Vergütung wird monatlich

nachträglich berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt. Sie versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

4. Register- und Transferstellenvergütung

Die Register- und Transferstelle erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Register- und Transferstellenvertrag eine Vergütung in Höhe von 15,- Euro p.a. pro Anlagekonto und von 45,- Euro p.a. pro Anlagekonto in Verbindung mit einem Sparplan und/oder Entnahmeplan. Diese Vergütungen werden am Geschäftsjahresende berechnet und nachträglich ausgezahlt. Außerdem erhält die Register- und Transferstelle eine Grundvergütung für den gesamten Umbrella-Fonds von 12.000 Euro p.a. Diese Vergütungen verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

5. Weitere Kosten

Daneben können dem Teilfondsvermögen die in dem Verkaufsprospekt aufgeführten Kosten belastet werden.

Kosten, die von den Aktionären zu tragen sind

Ausgabeaufschlag: (zugunsten einer etwaigen Vertriebsstelle)	bis zu 1%
Rücknahmeabschlag:	Keiner
Umtauschprovision: (bezogen auf den Anteilwert der zu erwerbenden Aktien zugunsten einer etwaigen Vertriebsstelle)	Keine

Anhang 2

Flossbach von Storch SICAV - Defensiv

Anlageziele

Der Flossbach von Storch SICAV - Defensiv („Teilfonds“) strebt als Anlageziel an, unter Berücksichtigung des Anlagerisikos einen angemessenen Wertzuwachs in der Teilfondswährung zu erzielen. Die Anlagestrategie wird auf Basis der fundamentalen Analyse der globalen Finanzmärkte getroffen. Weiterhin sollen die Anlagen nach den Kriterien der Werthaltigkeit (Value) ausgewählt werden.

Es kann jedoch keine Zusicherung gemacht werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden (siehe in diesem Zusammenhang auch Kapitel „Risikohinweise“).

Anlagepolitik

Der Teilfonds investiert nach dem Grundsatz der Risikostreuung weltweit in börsennotierte oder an einem anderen geregelten Markt, der regelmäßig stattfindet, anerkannt und der Öffentlichkeit zugänglich ist, gehandelte Aktien, Geldmarktinstrumente, Zertifikate (z.B. auf Indices, Aktien, speziell zusammengestellten Aktienkörben, Anleihen, Währungen, Commodities, Investmentfonds, Reits, Immobilienfonds, Hedge Funds) und Anleihen aller Art – inklusive Null-Kupon-Anleihen und variabel verzinsliche Wertpapiere sowie Wandel- und Optionsanleihen, deren Optionsscheine auf Wertpapiere lauten. Wobei die Aktienquote auf maximal 35 % des Netto-Teilfondsvermögens beschränkt ist. Ferner kann der Teilfonds innerhalb seiner Anlagepolitik, in alle Arten von Zielfonds, (auch sog. Exchanged Traded Funds – „ETF“) im Rahmen eines aktiven Managements erwerben.

Bezüglich der durch den Fonds gehaltenen Zielfonds (einschl. ETF's) sowie Zertifikate und Derivate auf Commodities, Commodity-Indices, und Baskets wird vereinbart, dass für den Fonds keine effektive Lieferung von Rohstoffen oder Waren stattfinden wird. Das gilt nicht, soweit es sich um die Lieferung von Gold handelt.

Darüber hinaus kann der Teilfonds zu Absicherungszwecken und zur effizienten Portfolioverwaltung Derivate wie bspw. Optionen, Optionsscheine, Futures, Devisenterminkontrakte, Tauschgeschäfte, Instrumente zum Management von Kreditrisiken sowie sonstige Techniken und Instrumente einsetzen.

Entgegen der allgemeinen Anlagegrundsätze und –beschränkungen ist die Aufnahme von Krediten (außer valutarische Überziehungen) oder die Durchführung von Wertpapierleerverkäufen nicht gestattet.

Ferner ist die Beteiligungen an Unternehmen, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind, sowie der Erwerb von unverbrieften Darlehensforderungen nicht gestattet.

Risikoprofil des typischen Aktionärs

Der Anlagehorizont des Anlegers sollte mittel- bis langfristig ausgerichtet sein. Den sich aus der Anlagestrategie ergebenden Renditeerwartungen des Aktionärs steht eine angemessene Risikobereitschaft gegenüber. Der Aktionär muss bereit und in der Lage sein, die sich aus der Anlagestrategie ergebenden Risiken (siehe in diesem Zusammenhang auch Kapitel „Risikohinweise“) zu tragen.

	Aktienklasse F	Aktienklasse R
Wertpapierkenn-Nummer:	A0M43T	A0M43U
ISIN Code:	LU0323577840	LU0323577923
Erstausgabepreis: (zuzüglich Ausgabeaufschlag)	100,- Euro	
Zahlung des Erstausgabepreises:	24. Oktober 2007	
Erstausgabetag / Erstausgabeperiode:	19. Oktober bis 22. Oktober	
Teilfondswährung:	EURO	
Stückelung:	Für den Teilfonds werden Inhaberaktien ausgegeben; Inhaberaktien werden in Globalzertifikaten verbrieft. Namensaktien werden in das Aktienregister eingetragen.	
Verwendung der Erträge:	Thesaurierend	Thesaurierend
Aktienklassen:	F	R
Aktienklassenwährung:	EURO	EURO
Mindestestanlage:	10.000	keine
Mindestfolgeanlage:	Keine	Keine
Sparpläne mindestens monatlich ab:	Keine	Keine
Entnahmeplan monatlich ab:	Keine	Keine
Geschäftsjahresende der Investmentgesellschaft: Erstmals:	30. September 30. September 2008	

Jahresbericht/Halbjahresbericht der
Investmentgesellschaft:

Erster Halbjahresbericht (ungeprüft):

31. März 2008

Erster Jahresbericht (geprüft):

30. September 2008

Nettoinventarwertberechnung:

An jedem Bankarbeitstag im
Großherzogtum Luxemburg mit
Ausnahme des 24. und 31. Dezembers
eines jeden Jahres

Der Teilfonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

Aktien des Teilfonds und Aktienklassen

Die Investmentgesellschaft hat beschlossen, für den Teilfonds verschiedene Aktienklassen auszugeben. Es wird zwischen der Aktienklasse „F“ und der Aktienklasse „R“ unterschieden. Die Anlagepolitik der Aktienklassen ist mit derjenigen des gesamten Teilfonds identisch, die Unterschiede bestehen insbesondere in der Höhe der Mindesteinlage und in der Höhe der Verwaltungsvergütung.

Kosten, die aus dem Teilfondsvermögen erstattet werden

1. Verwaltungsvergütung

Für die Verwaltung des Teilfonds erhält die Verwaltungsgesellschaft eine Vergütung für die Aktienklasse F in Höhe von bis zu 1,5%, gegenwärtig 0,78%, p.a. und für die Aktienklasse R in Höhe von bis zu 2,00%, gegenwärtig 1,28%, p.a. des Netto-Teilfondsvermögens, die monatlich am Monatsultimo berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt wird. Darüber hinaus erhält die Verwaltungsgesellschaft eine Grundprovision für die Verwaltung der Investmentgesellschaft in Höhe von bis zu 3.000,- Euro, gegenwärtig 3.000,- Euro, pro Monat anteilig berechnet auf das jeweilige Netto-Teilfondsvermögen.

Diese Vergütungen verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

2. Depotbankvergütung

Die Depotbank erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Teilfondsvermögen eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,09% p.a. des Netto-Teilfondsvermögens, gegenwärtig bei einem Gesamtvermögen des Umbrella-Fonds von bis zu 100 Mio. Euro 0,09% p.a., von bis zu 200 Mio. Euro 0,08% p.a. und über 200 Mio. Euro 0,07% p.a. Diese Vergütung wird monatlich nachträglich am Monatsultimo berechnet und ausgezahlt. Sie versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

3. Zentralverwaltungsvergütung

Die Zentralverwaltungsstelle erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Zentralverwaltungsvertrag eine Vergütung in Höhe von bis zu 4.750,- Euro, gegenwärtig 4.750,- Euro, monatlich anteilig berechnet auf das jeweilige Netto-Teilfondsvermögen zuzüglich bis zu 0,03% p.a. des Netto-Teilfondsvermögens, gegenwärtig von 0,03% p.a. berechnet auf das monatlich ermittelte Gesamtvermögen des Umbrella-Fonds. Diese Vergütung wird monatlich nachträglich berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt. Sie versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

4. Register- und Transferstellenvergütung

Die Register- und Transferstelle erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Register- und Transferstellenvertrag eine Vergütung in Höhe von 15,- Euro p.a. pro Anlagekonto und von 45,- Euro p.a. pro Anlagekonto in Verbindung mit einem Sparplan und/oder Entnahmeplan. Diese Vergütungen werden am Geschäftsjahresende berechnet und nachträglich ausgezahlt. Außerdem erhält die Register- und Transferstelle eine Grundvergütung für den gesamten Umbrella-Fonds von 12.000 Euro p.a. Diese Vergütungen verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

5. Weitere Kosten

Daneben können dem Teilfondsvermögen die in dem Verkaufsprospekt aufgeführten Kosten belastet werden.

Kosten, die von den Aktionären zu tragen sind

Ausgabeaufschlag: (zugunsten der Vertriebsstelle)	bis zu 5%
Rücknahmeabschlag:	Keiner
Umtauschprovision: (bezogen auf den Anteilwert der zu erwerbenden Aktien zugunsten der Vertriebsstelle)	Keine

Anhang 3

Flossbach von Storch SICAV - Ausgewogen

Anlageziele

Der Flossbach von Storch SICAV - Ausgewogen („Teilfonds“) strebt als Anlageziel an, unter Berücksichtigung des Anlagerisikos einen angemessenen Wertzuwachs in der Teilfondswährung zu erzielen. Die Anlagestrategie wird auf Basis der fundamentalen Analyse der globalen Finanzmärkte getroffen.

Es kann jedoch keine Zusicherung gemacht werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden (siehe in diesem Zusammenhang auch Kapitel „Risikohinweise“).

Anlagepolitik

Der Teilfonds investiert nach dem Grundsatz der Risikostreuung weltweit in börsennotierte oder an einem anderen geregelten Markt, der regelmäßig stattfindet, anerkannt und der Öffentlichkeit zugänglich ist, gehandelte Aktien, Geldmarktinstrumente, Zertifikate (z.B. auf Indices, Aktien, speziell zusammengestellten Aktienkörben, Anleihen, Währungen, Commodities, Investmentfonds, Reits, Immobilienfonds, Hedge Funds) und Anleihen aller Art – inklusive Null-Kupon-Anleihen und variabel verzinsliche Wertpapiere sowie Wandel- und Optionsanleihen, deren Optionsscheine auf Wertpapiere lauten. Wobei die Aktienquote auf maximal 55 % des Netto-Teilfondsvermögens beschränkt ist. Ferner kann der Teilfonds innerhalb seiner Anlagepolitik, in alle Arten von Zielfonds, (auch sog. Exchanged Traded Funds – „ETF“) im Rahmen eines aktiven Managements erwerben.

Bezüglich der durch den Fonds gehaltenen Zielfonds (einschl. ETF's) sowie Zertifikate und Derivate auf Commodities, Commodity-Indices, und Baskets wird vereinbart, dass für den Fonds keine effektive Lieferung von Rohstoffen oder Waren stattfinden wird. Das gilt nicht, soweit es sich um die Lieferung von Gold handelt.

Darüber hinaus kann der Teilfonds zu Absicherungszwecken und zur effizienten Portfolioverwaltung Derivate wie bspw. Optionen, Optionsscheine, Futures, Devisenterminkontrakte, Tauschgeschäfte, Instrumente zum Management von Kreditrisiken sowie sonstige Techniken und Instrumente einsetzen.

Entgegen der allgemeinen Anlagegrundsätze und –beschränkungen ist die Aufnahme von Krediten (außer valutarische Überziehungen) oder die Durchführung von Wertpapierleerverkäufen nicht gestattet.

Ferner ist die Beteiligungen an Unternehmen, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind, sowie der Erwerb von unverbrieften Darlehensforderungen nicht gestattet.

Risikoprofil des typischen Aktionärs

Der Anlagehorizont des Anlegers sollte langfristig ausgerichtet sein. Den sich aus der Anlagestrategie ergebenden Renditeerwartungen des Aktionärs steht eine angemessene Risikobereitschaft gegenüber. Der Aktionär muss bereit und in der Lage sein, die sich aus der Anlagestrategie ergebenden Risiken (siehe in diesem Zusammenhang auch Kapitel „Risikohinweise“) zu tragen.

	Aktienklasse F	Aktienklasse R
Wertpapierkenn-Nummer:	A0M43V	A0M43W
ISIN Code:	LU0323578061	LU0323578145
Erstausgabepreis: (zuzüglich Ausgabeaufschlag)		100,- Euro
Zahlung des Erstausgabepreises:		24. Oktober 2007
Erstausgabebetrag / Erstausgabeperiode:		19. Oktober bis 22. Oktober
Teilfondswährung:		EURO
Stückelung:	Für den Teilfonds werden Inhaberaktien ausgegeben; Inhaberaktien werden in Globalzertifikaten verbrieft. Namensaktien werden in das Aktienregister eingetragen.	
Verwendung der Erträge:	Thesaurierend	Thesaurierend
Aktienklassen:	F	R
Aktienklassenwährung:	EURO	EURO
Mindestestanlage:	10.000	keine
Mindestfolgeanlage:	Keine	Keine
Sparpläne mindestens monatlich ab:	Keine	Keine
Entnahmeplan monatlich ab:	Keine	Keine
Geschäftsjahresende der Investmentgesellschaft: Erstmals:	30. September 30. September 2008	

Jahresbericht/Halbjahresbericht der
Investmentgesellschaft:

Erster Halbjahresbericht (ungeprüft):

31. März 2008

Erster Jahresbericht (geprüft):

30. September 2008

Nettoinventarwertberechnung:

An jedem Bankarbeitstag im Großherzogtum
Luxemburg mit Ausnahme des 24. und 31.
Dezembers eines jeden Jahres

Der Teilfonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

Aktien des Teilfonds und Aktienklassen

Die Investmentgesellschaft hat beschlossen, für den Teilfonds verschiedene Aktienklassen auszugeben. Es wird zwischen der Aktienklasse „F“ und der Aktienklasse „R“ unterschieden. Die Anlagepolitik der Aktienklassen ist mit derjenigen des gesamten Teilfonds identisch, die Unterschiede bestehen insbesondere in der Höhe der Mindestanlagesumme und in der Höhe der Verwaltungsvergütung.

Kosten, die aus dem Teilfondsvermögen erstattet werden

1. Verwaltungsvergütung

Für die Verwaltung des Teilfonds erhält die Verwaltungsgesellschaft eine Vergütung für die Aktienklasse F in Höhe von bis zu 1,5%, gegenwärtig 0,78%, p.a. und für die Aktienklasse R in Höhe von bis zu 2,00%, gegenwärtig 1,28%, p.a. des Netto-Teilfondsvermögens, die monatlich am Monatsultimo berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt wird. Darüber hinaus erhält die Verwaltungsgesellschaft eine Grundprovision für die Verwaltung der Investmentgesellschaft in Höhe von bis zu 3.000,- Euro, gegenwärtig 3.000,- Euro, pro Monat anteilig berechnet auf das jeweilige Netto-Teilfondsvermögen.

Diese Vergütungen verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

2. Depotbankvergütung

Die Depotbank erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Teilfondsvermögen eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,09% p.a. des Netto-Teilfondsvermögens, gegenwärtig bei einem Gesamtvermögen des Umbrella-Fonds von bis zu 100 Mio. Euro 0,09% p.a., von bis zu 200 Mio. Euro 0,08% p.a. und über 200 Mio. Euro 0,07% p.a. Diese Vergütung wird monatlich nachträglich am Monatsultimo berechnet und ausgezahlt. Sie versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

3. Zentralverwaltungsvergütung

Die Zentralverwaltungsstelle erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Zentralverwaltungsvertrag eine Vergütung in Höhe von bis zu 4.750,- Euro, gegenwärtig 4.750,- Euro, monatlich anteilig berechnet auf das jeweilige Netto-Teilfondsvermögen zuzüglich bis zu 0,03% p.a. des Netto-Teilfondsvermögens, gegenwärtig von 0,03% p.a. berechnet auf das monatlich ermittelte Gesamtvermögen des Umbrella-Fonds. Diese Vergütung wird monatlich nachträglich berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt. Sie versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

4. Register- und Transferstellenvergütung

Die Register- und Transferstelle erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Register- und Transferstellenvertrag eine Vergütung in Höhe von 15,- Euro p.a. pro Anlagekonto und von 45,- Euro p.a. pro Anlagekonto in Verbindung mit einem Sparplan und/oder Entnahmeplan. Diese Vergütungen werden am Geschäftsjahresende berechnet und nachträglich ausgezahlt. Außerdem erhält die Register- und Transferstelle eine Grundvergütung für den gesamten Umbrella-Fonds von 12.000 Euro p.a. Diese Vergütungen verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

5. Weitere Kosten

Daneben können dem Teilfondsvermögen die in dem Verkaufsprospekt aufgeführten Kosten belastet werden.

Kosten, die von den Aktionären zu tragen sind

Ausgabeaufschlag: (zugunsten der Vertriebsstelle)	bis zu 5%
Rücknahmeabschlag:	Keiner
Umtauschprovision: (bezogen auf den Anteilwert der zu erwerbenden Aktien zugunsten der Vertriebsstelle)	Keine

Anhang 4

Flossbach von Storch SICAV - Wachstum

Anlageziele

Der Flossbach von Storch SICAV - Wachstum („Teilfonds“) strebt als Anlageziel an, unter Berücksichtigung des Anlagerisikos einen angemessenen Wertzuwachs in der Teilfondswährung zu erzielen. Die Anlagestrategie wird auf Basis der fundamentalen Analyse der globalen Finanzmärkte getroffen.

Es kann jedoch keine Zusicherung gemacht werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden (siehe in diesem Zusammenhang auch Kapitel „Risikohinweise“).

Anlagepolitik

Der Teilfonds investiert nach dem Grundsatz der Risikostreuung weltweit in börsennotierte oder an einem anderen geregelten Markt, der regelmäßig stattfindet, anerkannt und der Öffentlichkeit zugänglich ist, gehandelte Aktien, Geldmarktinstrumente, Zertifikate (z.B. auf Indices, Aktien, speziell zusammengestellten Aktienkörben, Anleihen, Währungen, Commodities, Investmentfonds, Reits, Immobilienfonds, Hedge Funds) und Anleihen aller Art – inklusive Null-Kupon-Anleihen und variabel verzinsliche Wertpapiere sowie Wandel- und Optionsanleihen, deren Optionsscheine auf Wertpapiere lauten. Wobei die Aktienquote auf maximal 75 % des Netto-Teilfondsvermögens beschränkt ist. Ferner kann der Teilfonds innerhalb seiner Anlagepolitik, in alle Arten von Zielfonds, (auch sog. Exchanged Traded Funds – „ETF“) im Rahmen eines aktiven Managements erwerben.

Bezüglich der durch den Fonds gehaltenen Zielfonds (einschl. ETF's) sowie Zertifikate und Derivate auf Commodities, Commodity-Indices, und Baskets wird vereinbart, dass für den Fonds keine effektive Lieferung von Rohstoffen oder Waren stattfinden wird. Das gilt nicht, soweit es sich um die Lieferung von Gold handelt.

Darüber hinaus kann der Teilfonds zu Absicherungszwecken und zur effizienten Portfolioverwaltung Derivate wie bspw. Optionen, Optionsscheine, Futures, Devisenterminkontrakte, Tauschgeschäfte, Instrumente zum Management von Kreditrisiken sowie sonstige Techniken und Instrumente einsetzen.

Entgegen der allgemeinen Anlagegrundsätze und –beschränkungen ist die Aufnahme von Krediten (außer valutarische Überziehungen) oder die Durchführung von Wertpapierleerverkäufen nicht gestattet.

Ferner ist die Beteiligungen an Unternehmen, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind, sowie der Erwerb von unverbrieften Darlehensforderungen nicht gestattet.

Risikoprofil des typischen Aktionärs

Der Anlagehorizont des Anlegers sollte langfristig ausgerichtet sein. Den sich aus der Anlagestrategie ergebenden Renditeerwartungen des Aktionärs steht eine angemessene Risikobereitschaft gegenüber. Der Aktionär muss bereit und in der Lage sein, die sich aus der Anlagestrategie ergebenden hohen Risiken (siehe in diesem Zusammenhang auch Kapitel „Risikohinweise“) zu tragen.

	Aktienklasse F	Aktienklasse R
Wertpapierkenn-Nummer:	A0M43X	A0M43Y
ISIN Code:	LU0323578228	LU0323578491
Erstausgabepreis: (zuzüglich Ausgabeaufschlag)		100,- Euro
Zahlung des Erstausgabepreises:		24. Oktober 2007
Erstausgabetag / Erstausgabeperiode:		19. Oktober bis 22. Oktober
Teilfondswährung:		EURO
Stückelung:		Für den Teilfonds werden Inhaberaktien ausgegeben; Inhaberaktien werden in Globalzertifikaten verbrieft. Namensaktien werden in das Aktienregister eingetragen.
Verwendung der Erträge:	Thesaurierend	Thesaurierend
Aktienklassen:	F	R
Aktienklassenwährung:	EURO	EURO
Mindestestanlage:	10.000	keine
Mindestfolgeanlage:	Keine	Keine
Sparpläne mindestens monatlich ab:	Keine	Keine
Entnahmeplan monatlich ab:	Keine	Keine
Geschäftsjahresende der Investmentgesellschaft: Erstmals:	30. September 30. September 2008	

Jahresbericht/Halbjahresbericht der
Investmentgesellschaft:

Erster Halbjahresbericht (ungeprüft):

31. März 2008

Erster Jahresbericht (geprüft):

30. September 2008

Nettoinventarwertberechnung:

An jedem Bankarbeitstag im
Großherzogtum Luxemburg mit
Ausnahme des 24. und 31. Dezembers
eines jeden Jahres

Der Teilfonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

Aktien des Teilfonds und Aktienklassen

Die Investmentgesellschaft hat beschlossen, für den Teilfonds verschiedene Aktienklassen auszugeben. Es wird zwischen der Aktienklasse „F“ und der Aktienklasse „R“ unterschieden. Die Anlagepolitik der Aktienklassen ist mit derjenigen des gesamten Teilfonds identisch, die Unterschiede bestehen insbesondere in der Höhe der Mindestanlagesumme und in der Höhe der Verwaltungsvergütung.

Kosten, die aus dem Teilfondsvermögen erstattet werden

1. Verwaltungsvergütung

Für die Verwaltung des Teilfonds erhält die Verwaltungsgesellschaft eine Vergütung für die Aktienklasse F in Höhe von bis zu 1,5%, gegenwärtig 0,78%, p.a. und für die Aktienklasse R in Höhe von bis zu 2,00%, gegenwärtig 1,28%, p.a. des Netto-Teilfondsvermögens, die monatlich am Monatsultimo berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt wird. Darüber hinaus erhält die Verwaltungsgesellschaft eine Grundprovision für die Verwaltung der Investmentgesellschaft in Höhe von bis zu 3.000,- Euro, gegenwärtig 3.000,- Euro, pro Monat anteilig berechnet auf das jeweilige Netto-Teilfondsvermögen.

Diese Vergütungen verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

2. Depotbankvergütung

Die Depotbank erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Teilfondsvermögen eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,09% p.a., gegenwärtig bei einem Gesamtvermögen des Umbrella-Fonds von bis zu 100 Mio. Euro 0,09% p.a., von bis zu 200 Mio. Euro 0,08% p.a. und über 200 Mio. Euro 0,07% p.a. des Netto-Teilfondsvermögens. Diese Vergütung wird monatlich nachträglich am Monatsultimo berechnet und ausgezahlt. Sie versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

3. Zentralverwaltungsvergütung

Die Zentralverwaltungsstelle erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Zentralverwaltungsvertrag eine Vergütung in Höhe von bis zu 4.750,- Euro, gegenwärtig 4.750,- Euro, monatlich anteilig berechnet auf das jeweilige Netto-Teilfondsvermögen zuzüglich bis zu 0,03% p.a. des Netto-Teilfondsvermögens, gegenwärtig von 0,03% p.a. berechnet auf das monatlich ermittelte Gesamtvermögen des Umbrella-Fonds. Diese Vergütung wird monatlich nachträglich berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt. Diese Vergütungen verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

4. Register- und Transferstellenvergütung

Die Register- und Transferstelle erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Register- und Transferstellenvertrag eine Vergütung in Höhe von 15,- Euro p.a. pro Anlagekonto und von 45,- Euro p.a. pro Anlagekonto in Verbindung mit einem Sparplan und/oder Entnahmeplan. Diese Vergütungen werden am Geschäftsjahresende berechnet und nachträglich ausgezahlt. Außerdem erhält die Register- und Transferstelle eine Grundvergütung für den gesamten Umbrella-Fonds von 12.000 Euro p.a. Diese Vergütungen verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

5. Weitere Kosten

Daneben können dem Teilfondsvermögen die in dem Verkaufsprospekt aufgeführten Kosten belastet werden.

Kosten, die von den Aktionären zu tragen sind

Ausgabeaufschlag: (zugunsten der Vertriebsstelle)	5%
Rücknahmeabschlag:	Keiner
Umtauschprovision: (bezogen auf den Anteilwert der zu erwerbenden Aktien zugunsten der Vertriebsstelle)	Keine

Anhang 5

Flossbach von Storch SICAV – Multiple Opportunities

Anlageziele

Der Flossbach von Storch SICAV – Multiple Opportunities („Teilfonds“) strebt als Anlageziel an, unter Berücksichtigung des Anlagerisikos einen angemessenen Wertzuwachs in der Teilfondswährung zu erzielen. Die Anlagestrategie wird auf Basis der fundamentalen Analyse der globalen Finanzmärkte getroffen.

Es kann jedoch keine Zusicherung gemacht werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden (siehe in diesem Zusammenhang auch Kapitel „Risikohinweise“).

Anlagepolitik

Der Teilfonds investiert nach dem Grundsatz der Risikostreuung weltweit in börsennotierte oder an einem anderen geregelten Markt, der regelmäßig stattfindet, anerkannt und der Öffentlichkeit zugänglich ist, gehandelte Aktien, Geldmarktinstrumente, Zertifikate und Anleihen aller Art – inklusive Null-Kupon-Anleihen und variabel verzinsliche Wertpapiere sowie Wandel- und Optionsanleihen, deren Optionsscheine auf Wertpapiere lauten. Wobei die Aktienquote bis zu 100 % des Netto-Teilfondsvermögens betragen kann. Ferner kann der Teilfonds innerhalb seiner Anlagepolitik, in alle Arten von Zielfonds, (auch sog. Exchanged Traded Funds – „ETF“) im Rahmen eines aktiven Managements erwerben.

Bezüglich der durch den Fonds gehaltenen Zielfonds (einschl. ETF's) sowie Zertifikate und Derivate auf Commodities, Commodity-Indices, und Baskets wird vereinbart, dass für den Fonds keine effektive Lieferung von Rohstoffen oder Waren stattfinden wird. Das gilt nicht, soweit es sich um die Lieferung von Gold handelt.

Darüber hinaus kann der Teilfonds zu Absicherungszwecken und zur effizienten Portfolioverwaltung Derivate wie bspw. Optionen, Optionsscheine, Futures, Devisenterminkontrakte, Tauschgeschäfte, Instrumente zum Management von Kreditrisiken sowie sonstige Techniken und Instrumente einsetzen.

Entgegen der allgemeinen Anlagegrundsätze und –beschränkungen ist die Aufnahme von Krediten (außer valutarische Überziehungen) oder die Durchführung von Wertpapierleerverkäufen nicht gestattet.

Ferner ist die Beteiligungen an Unternehmen, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind, sowie der Erwerb von unverbrieften Darlehensforderungen nicht gestattet.

Risikoprofil des typischen Aktionärs

Der Anlagehorizont des Anlegers sollte langfristig ausgerichtet sein. Den sich aus der Anlagestrategie ergebenden Renditeerwartungen des Aktionärs steht eine angemessene

Risikobereitschaft gegenüber. Der Aktionär muss bereit und in der Lage sein, die sich aus der Anlagestrategie ergebenden sehr hohen Risiken (siehe in diesem Zusammenhang auch Kapitel „Risikohinweise“) zu tragen.

	Aktienklasse F	Aktienklasse R
Wertpapierkenn-Nummer:	A0M43Z	A0M430
ISIN Code:	LU0323578574	LU0323578657
Erstausgabepreis: (zuzüglich Ausgabeaufschlag)		100,- Euro
Zahlung des Erstausgabepreises:		24. Oktober 2007
Erstausgabebetrag / Erstausgabeperiode:		19. Oktober bis 22. Oktober
Teilfondswährung:		EURO
Stückelung:		Für den Teilfonds werden Inhaberaktien ausgegeben; Inhaberaktien werden in Globalzertifikaten verbrieft. Namensaktien werden in das Aktienregister eingetragen.
Verwendung der Erträge:	Thesaurierend	Thesaurierend
Aktienklassen:	F	R
Aktienklassenwährung:	EURO	EURO
Mindestestanlage:	10.000	keine
Mindestfolgeanlage:	Keine	Keine
Sparpläne mindestens monatlich ab:	Keine	Keine
Entnahmeplan monatlich ab:	Keine	Keine
Geschäftsjahresende der Investmentgesellschaft: Erstmals:	30. September 30. September 2008	
Jahresbericht/Halbjahresbericht der Investmentgesellschaft: Erster Halbjahresbericht (ungeprüft):		

Erster Jahresbericht (geprüft):

31. März 2008
30. September 2008

Nettoinventarwertberechnung:

An jedem Bankarbeitstag im
Großherzogtum Luxemburg mit
Ausnahme des 24. und 31. Dezembers
eines jeden Jahres

Der Teilfonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

Aktien des Teilfonds und Aktienklassen

Die Investmentgesellschaft hat beschlossen, für den Teilfonds verschiedene Aktienklassen auszugeben. Es wird zwischen der Aktienklasse „F“ und der Aktienklasse „R“ unterschieden. Die Anlagepolitik der Aktienklassen ist mit derjenigen des gesamten Teilfonds identisch, die Unterschiede bestehen insbesondere in der Höhe der Mindestanlage und in der Höhe der Verwaltungsvergütung.

Kosten, die aus dem Teilfondsvermögen erstattet werden

1. Verwaltungsvergütung

Für die Verwaltung des Teilfonds erhält die Verwaltungsgesellschaft eine Vergütung für die Aktienklasse F in Höhe von bis zu 1,5%, gegenwärtig 1,03%, p.a. und für die Aktienklasse R in Höhe von bis zu 2,00%, gegenwärtig 1,53%, p.a. des Netto-Teilfondsvermögens, die monatlich am Monatsultimo berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt wird. Darüber hinaus erhält die Verwaltungsgesellschaft eine Grundprovision für die Verwaltung der Investmentgesellschaft in Höhe von bis zu 3.000,- Euro, gegenwärtig 3.000,- Euro, pro Monat anteilig berechnet auf das jeweilige Netto-Teilfondsvermögen.

Daneben erhält die Verwaltungsgesellschaft bei der **Aktienklasse R** aus dem Netto-Aktienklassenvermögen der Aktienklasse R eine wertentwicklungsorientierte Zusatzvergütung ("Performance-Fee") in Höhe von 10,00 % des Vermögenszuwachses des Netto-Teilfondsvermögens, welche, unter Berücksichtigung der im Umlauf befindlichen Aktien, am Geschäftsjahresende berechnet und ausgezahlt wird. Der Vermögenszuwachs ergibt sich aus der Differenz des um Mittelzu- und -abflüsse bereinigten Netto-Teilfondsvermögens am jeweiligen Geschäftsjahresende zum Höchsten der vorhergehenden Geschäftsjahresenden (high-water-mark); am Ende des ersten Geschäftsjahres aus der Differenz zum Netto-Teilfondsvermögen am Ende der Erstzeichnungsperiode pro rata temporis. Im Falle einer netto erzielten Wertminderung in einem Geschäftsjahr, wird diese auf das folgende Geschäftsjahr zum Zwecke der Berechnung der Performance-Fee vorgetragen, d.h. eine Zusatzvergütung ("Performance-Fee") fällt erst wieder an, wenn die netto erzielte Wertminderung vollständig ausgeglichen ist.

Diese Vergütungen verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

2. Depotbankvergütung

Die Depotbank erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Teilfondsvermögen eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,09% p.a. des Netto-Teilfondsvermögens, gegenwärtig bei einem Gesamtvermögen des Umbrella-Fonds von bis zu 100 Mio. Euro 0,09% p.a., von bis zu 200 Mio. Euro 0,08% p.a. und über 200 Mio. Euro 0,07% p.a. Diese Vergütung wird monatlich nachträglich am Monatsultimo berechnet und ausgezahlt. Sie versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

3. Zentralverwaltungsvergütung

Die Zentralverwaltungsstelle erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Zentralverwaltungsvertrag eine Vergütung in Höhe von bis zu 4.750,- Euro, gegenwärtig 4.750,- Euro, monatlich anteilig berechnet auf das jeweilige Netto-Teilfondsvermögen zuzüglich bis zu 0,03% p.a. des Netto-Teilfondsvermögens, gegenwärtig von 0,03% p.a. berechnet auf das monatlich ermittelte Gesamtvermögen des Umbrella-Fonds. Diese Vergütung wird monatlich nachträglich berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt. Sie versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

4. Register- und Transferstellenvergütung

Die Register- und Transferstelle erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Register- und Transferstellenvertrag eine Vergütung in Höhe von 15,- Euro p.a. pro Anlagekonto und von 45,- Euro p.a. pro Anlagekonto in Verbindung mit einem Sparplan und/oder Entnahmeplan. Diese Vergütungen werden am Geschäftsjahresende berechnet und nachträglich ausgezahlt. Außerdem erhält die Register- und Transferstelle eine Grundvergütung für den gesamten Umbrella-Fonds von 12.000 Euro p.a. Diese Vergütungen verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

5. Weitere Kosten

Daneben können dem Teilfondsvermögen die in dem Verkaufsprospekt aufgeführten Kosten belastet werden.

Kosten, die von den Aktionären zu tragen sind

Ausgabeaufschlag: (zugunsten der Vertriebsstelle)	bis zu 5%
Rücknahmeabschlag:	Keiner
Umtauschprovision: (bezogen auf den Anteilwert der zu erwerbenden Aktien zugunsten der Vertriebsstelle)	Keine

Satzung
der
Flossbach von Storch SICAV

I. Name, Sitz und Zweck der Investmentgesellschaft

Artikel 1 Name

Zwischen den erschienen Parteien und allen, die Eigentümer von später ausgegebenen Aktien werden, wird eine Investmentgesellschaft in Form einer Aktiengesellschaft als „*Société d'investissement à capital variable*“, unter dem Namen **Flossbach von Storch SICAV** („Investmentgesellschaft“) gegründet. Die Investmentgesellschaft ist eine Umbrella-Konstruktion, die mehrere Teilfonds („Teilfonds“) umfassen kann.

Artikel 2 Sitz

Gesellschaftssitz ist Luxemburg-Strassen, Großherzogtum Luxemburg.

Durch einfachen Beschluss des Verwaltungsrates der Investmentgesellschaft („Verwaltungsrat“) kann der Gesellschaftssitz an einen anderen Ort innerhalb der Gemeinde Strassen verlegt werden und können Niederlassungen und Repräsentanzen an einem anderen Ort innerhalb des Großherzogtums Luxemburg sowie im Ausland gegründet oder eröffnet werden.

Aufgrund eines bestehenden oder unmittelbar drohenden politischen, militärischen oder anderen Notfalls von höherer Gewalt außerhalb der Kontrolle, Verantwortlichkeit und Einflussmöglichkeit der Investmentgesellschaft, der die normale Geschäftsabwicklung am Gesellschaftssitz oder den reibungslosen Verkehr zwischen dem Gesellschaftssitz und dem Ausland beeinträchtigt, kann der Verwaltungsrat durch einen einfachen Beschluss den Gesellschaftssitz vorübergehend bis zur Wiederherstellung von normalen Verhältnissen ins Ausland verlegen. In diesem Falle wird die Investmentgesellschaft die Luxemburger Staatszugehörigkeit jedoch beibehalten.

Artikel 3 Zweck

1. Ausschließlicher Zweck der Investmentgesellschaft ist die Anlage in zulässigen Vermögenswerten nach dem Grundsatz der Risikostreuung gemäß Teil II des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen („Gesetz vom 20. Dezember 2002“) mit dem Ziel einer angemessenen Wertentwicklung zugunsten der Aktionäre durch Festlegung einer bestimmten Anlagepolitik zu erwirtschaften.

2. Die Investmentgesellschaft kann unter Berücksichtigung der im Gesetz vom 20. Dezember 2002 und im Gesetz vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften (einschließlich nachfolgender Änderungen und Ergänzungen) („Gesetz vom 10. August 1915“) festgelegten Bestimmungen, alle Maßnahmen treffen, die ihrem Zweck dienen oder nützlich sind.

Artikel 4 Allgemeine Anlagegrundsätze und -beschränkungen

Ziel der Anlagepolitik der einzelnen Teilfonds ist das Erreichen einer angemessenen Wertentwicklung. Die teilfondsspezifische Anlagepolitik wird für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt beschrieben.

Für den jeweiligen Teilfonds dürfen nur solche Vermögenswerte erworben und verkauft werden, deren Preis den Bewertungskriterien von Artikel 14 dieser Satzung entspricht.

Zum Erreichen des Hauptzieles der Anlagepolitik darf der jeweilige Teilfonds grundsätzlich in Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen (hierbei besteht keine Beschränkung hinsichtlich der Anlagepolitik dieser Zielfonds, d.h. es kann sich insbesondere um Wertpapier- oder Geldmarktfonds unter anderem auch Commodity Fonds, Cashfonds, Single-Hedgefonds sowie Immobilienfonds handeln) und derivative Finanzinstrumente jeglicher Art (insbesondere Optionen, Terminkontrakte auf Finanzinstrumente sowie Optionen auf solche Verträge und freihändige *Swap*-Verträge auf alle Arten von Finanzinstrumenten) investieren.

Des Weiteren dürfen grundsätzlich Leerverkäufe getätigt und Darlehen für den jeweiligen Teilfonds aufgenommen werden, unter der Voraussetzung, dass dies in dem jeweiligen Anhang des Verkaufsprospektes im Rahmen der Beschreibung der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds näher beschrieben wird.

Das jeweilige Teilfondsvermögen kann daneben in Form von flüssigen Mitteln oder als Festgelder angelegt werden.

Die folgenden allgemeinen Anlagegrundsätze und -beschränkungen gelten für sämtliche Teilfonds, sofern keine Abweichungen oder Ergänzungen für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt enthalten sind.

Das jeweilige Teilfondsvermögen wird unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung und nach den in diesem Artikel nachfolgend beschriebenen anlagepolitischen Grundsätzen und innerhalb der Anlagebeschränkungen angelegt.

1. Anlagegrundsätz- und beschränkungen insbesondere im Hinblick auf Anteile an Investmentfonds, Edelmetalle und Wertpapiere

1.1 Es dürfen für den jeweiligen Teilfonds ausschließlich Anteile an folgenden Investmentfonds oder Investmentgesellschaften erworben werden:

a. in der Bundesrepublik Deutschland aufgelegte Sondervermögen, die die Voraussetzungen der Richtlinie 85/611/EWG erfüllen,

und/oder

ausländische Investmentvermögen, die deren Voraussetzungen entsprechend erfüllen,

und/oder

b. in der Bundesrepublik Deutschland aufgelegte Investmentaktiengesellschaften, die keine Spezialfonds sind und bei denen insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung der Vermögensgegenstände, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und die Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten bestehen, die den Anforderungen der Richtlinie 85/611/EWG gleichwertig sind,

und/oder

ausländische Investmentvermögen, die deren Voraussetzungen entsprechend erfüllen,

und/oder

c. in der Bundesrepublik Deutschland aufgelegte Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken und/oder Investmentaktiengesellschaften, deren Satzung eine den Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken vergleichbare Anlageform vorsieht (deutsche Single-Hedgefonds),

und/oder

ausländische Investmentvermögen, die deren Voraussetzungen entsprechend erfüllen,

und/oder

d. in der Bundesrepublik Deutschland aufgelegte Immobilien- Sondervermögen, die keine Spezial-Sondervermögen sind,

und/oder

ausländische Investmentvermögen, die deren Voraussetzungen entsprechend erfüllen,

und/oder

e. in der Bundesrepublik Deutschland aufgelegte Sondervermögen im Sinne des § 90g des deutschen Investmentgesetzes („InvG“) und/oder Investmentaktiengesellschaften, deren Satzung eine diesen Sondervermögen vergleichbare Anlageform vorsieht, (Sonstige Sondervermögen),

und/oder

ausländische Investmentvermögen, die deren Voraussetzungen entsprechend erfüllen,

und/oder

f. in der Bundesrepublik Deutschland aufgelegte Sondervermögen im Sinne des § 83 InvG und/oder Investmentaktiengesellschaften, deren Satzung eine diesen Sondervermögen vergleichbare Anlageform vorsieht, (Gemischte Sondervermögen),

und/oder

ausländische Investmentvermögen, die deren Voraussetzungen entsprechend erfüllen

und/oder

g. andere Investmentvermögen,

- die keine Spezialfonds sind und die in ihrem Sitzland nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer wirksamen öffentlichen Aufsicht zum Schutz der Anleger unterstellen, und ausreichende Gewähr für eine befriedigende Zusammenarbeit zwischen der Aufsichtsbehörde in deren jeweiligem Sitzland und der Luxemburger Aufsichtsbehörde besteht, und
 - bei denen das Schutzniveau des Anlegers dem Schutzniveau eines Anlegers in ein Investmentvermögen, das der Richtlinie 85/611/EWG entspricht, gleichwertig ist und bei denen insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung der Vermögensgegenstände, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und die Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten bestehen, die den Anforderungen der Richtlinie 85/611/EWG gleichwertig sind, und
 - bei denen die Geschäftstätigkeit Gegenstand von Jahres- und Halbjahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden, und
 - bei denen die Anteile ohne eine Begrenzung der Zahl der Anteile angeboten werden und die Anleger das Recht zur Rückgabe der Anteile haben
- (insgesamt die „Zielfonds“ genannt).

1.2 Für den jeweiligen Teilfonds dürfen insgesamt nicht mehr als 30 % des Netto-Fondsvermögens in Anteilen von „Zielfonds“, die vorstehend unter Nrn. 1.1.c. und 1.1.e. aufgeführt sind, und darüber hinaus darf insgesamt in nicht mehr als zwei dieser Zielfonds vom gleichen Emittenten oder Fondsmanager angelegt werden. Der jeweilige Teilfonds darf darüber hinaus nur Anteile an diesen Zielfonds erwerben, soweit diese ihre Mittel nicht ihrerseits in Zielfonds nach Nr. 1.1.c. investieren, und weitergehend Anteile an diesen Zielfonds nur erwerben, wenn deren Vermögensgegenstände von einer Depotbank / Prime Broker verwahrt werden oder die Funktionen der Depotbank von einer anderen vergleichbaren Einrichtung wahrgenommen wird. Der jeweilige Teilfonds darf nicht in solche Zielfonds aus Staaten anlegen, die bei der Bekämpfung der Geldwäsche nicht im Sinne internationaler Vereinbarungen kooperieren.

1.3 Bei der Auswahl der unter Nr. 1.2 aufgeführten Zielfonds werden grundsätzlich auch die verschiedensten Alternativen Strategien im Rahmen der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds berücksichtigt. Diese Zielfonds oder soweit diese wiederum in solche Zielfonds investieren können insofern unterschiedliche Anlagestilrichtungen und insbesondere alternative Anlagestrategien wie z.B. Arbitrage, Commodity Trading, Event-Driven, Macro und Opportunistic verfolgen. Bei der Auswahl der unter Nr. 1.1.c. aufgeführten Zielfonds werden solche Zielfonds berücksichtigt, bei

denen die Vertragsbedingungen bzw. die Satzung der jeweiligen Investmentgesellschaft mindestens eine der folgenden beiden Bedingungen vorsehen, ohne dass diese weitere Beschränkung aufweisen müssen:

- eine Steigerung des Investitionsgrades durch grundsätzlich unbeschränkte Kreditaufnahme für Rechnung der Anleger oder durch den Einsatz von Derivaten (Leverage) und/oder
- den Verkauf von Vermögensgegenständen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger, die im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses nicht zum Sondervermögen gehören (Leerverkauf).

1.4 Für den jeweiligen Teilfonds dürfen Anteile an „Zielfonds“, die vorstehend unter Nrn. 1.1.a., 1.1.b., 1.1.e., 1.1.f. und/oder 1.1.g. aufgeführt sind nur dann erworben werden, wenn jeder dieser „Zielfonds“ nach seinen Vertragsbedingungen bzw. der Satzung seiner Investmentgesellschaft seinerseits insgesamt höchstens 10% des Wertes seines Vermögens in Anteilen an Investmentvermögen anlegt, bei denen es sich ihrerseits nur um Vermögen im Sinne vorstehender Nrn. 1.1.a., 1.1.b., 1.1.e., 1.1.f. und/oder 1.1.g. handeln darf.

1.5 Dem jeweiligen Teilfonds dürfen keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge für die „Zielfonds“- Anteile berechnet werden, welche

- a. von einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, die mit der Investmentgesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, oder
- b. von einer Gesellschaft derselben Gruppe oder von einer Verwaltungsgesellschaft für einen Fonds dieser Gruppe verwaltet werden, oder
- c. von einer Gesellschaft verwaltet werden, bei der ein oder mehrere Mitglieder der Geschäftsleitung bzw. des Verwaltungsrats gleichzeitig Mitglieder der Geschäftsleitung bzw. des Verwaltungsrats der Investmentgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft derselben Gruppe sind.

Das Verbot gilt ferner für Anteile an „Zielfonds“, die mit der Investmentgesellschaft in der vorstehenden Weise verbunden sind.

1.6 Leerverkäufe und die Einräumung von Kaufoptionen auf Vermögenswerte, die im Zeitpunkt der Einräumung der Kaufoption nicht zum jeweiligen Teilfondsvermögen gehören, sind vorbehaltlich der nachfolgenden Nr. 2 unter der Voraussetzung zulässig, dass dies in dem jeweiligen Anhang zu dem jeweiligen Teilfonds im Rahmen der Beschreibung der Anlagepolitik beschrieben und für zulässig erklärt wird.

1.7 Jeder Teilfonds kann grundsätzlich nicht:

- a) mehr als 10 % seiner Netto-Aktiva in Wertpapiere anlegen, die nicht zum Handel an einer Wertpapierbörse zugelassen sind oder auf einem anderen geregelten

Markt gehandelt werden, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist,

- b) mehr als 10 % der verbrieften Rechte derselben Art ein und desselben Emittenten erwerben,
- c) mehr als 10 % seiner Netto-Aktiva in verbrieft Rechte ein und desselben Emittenten anlegen.
- d) Darüber hinaus darf durch das Kontrahentenrisiko des Fonds, welches sich aus derivativen Geschäften ergibt, zu keinem Zeitpunkt in Bezug auf eine einzelne Gegenpartei 20% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens überschritten werden.

Die in den vorstehenden Punkten a), b) und c) aufgeführten Beschränkungen sind nicht auf verbrieft Rechte anwendbar, welche von einem Mitgliedsstaat der OECD oder seiner Gebietskörperschaften oder von supranationalen Einrichtungen oder Organismen gemeinschaftsrechtlichen, regionalen oder internationalen Charakters begeben oder garantiert werden.

Die in den vorstehenden Punkten a), b) und c) aufgeführten Beschränkungen sind im Übrigen auch nicht auf verbrieft Rechte anwendbar, welche von Zielfonds begeben werden (Investmentfondsanteile der Zielfonds), wenn diese Zielfonds Riskikostreueungsregeln unterworfen sind, welche denen nach Teil II des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 vergleichbar sind und wenn diese Zielfonds in ihrem Ursprungsland einer ständigen Aufsicht unterliegen, die durch eine Aufsichtsbehörde ausgeübt wird und die durch ein den Anlegerschutz bezweckendes Gesetz vorgesehen ist, d.h. Zielfonds mit Sitz in der Europäischen Union, den USA, Kanada, der Schweiz, Hong-Kong oder Japan.

Jeder Teilfonds eines Zielfonds mit mehreren Teilfonds ist als eigenständiger Zielfonds anzusehen, unter der Bedingung, dass diese Teilfonds Dritten gegenüber nicht gesamtschuldnerisch für Verpflichtungen der verschiedenen Teilfonds haften.

Im Zusammenhang mit der Anlage in Zielfonds und um sicherzustellen, dass die Investmentgesellschaft jederzeit in der Lage sein wird, ihrer Rückkaufverpflichtung nachzukommen, wird die Investmentgesellschaft nur in offene Zielfonds anlegen, die eine ausreichende Liquidität haben.

Generell kann es bei dem Erwerb von Anteilen an Zielfonds zur Erhebung einer Verwaltungsvergütung auf Ebene des Zielfonds kommen. Der Jahresbericht des Fonds wird betreffend den jeweiligen Teilfonds Informationen enthalten, wie hoch der Anteil der Verwaltungsvergütung maximal ist, welche der Teilfonds sowie die Zielfonds zu tragen haben.

Die in nachstehender Nummer 5. vorgesehenen Beschränkungen sind auch auf Anlagen in Zielfonds anwendbar.

1.8 Der jeweilige Teilfonds kann jeweils bis zu 15% seines Teilfondsvermögens direkt (physisch) in Gold investieren. Darüber hinaus kann der jeweilige Teilfonds bis zu 10% seines Teilfondsvermögens indirekt (z.B. über Zertifikate, Gold Bullion Securities etc.) in Gold und andere Edelmetalle investieren, wobei jedoch die Gesamtanlage des Teilfonds in

Gold (direkt und indirekt) niemals 25% des Teilfondsvermögens übersteigen darf. Als andere Edelmetalle gelten insbesondere Kupfer, Silber, Platin, Palladium, Iridium, Quecksilber, Osmium, Ruthenium und Rhodium.

Die Gesamtanlage des jeweiligen Teilfonds in Edelmetalle und Derivate darf 30 Prozent des Teilfondsvermögens nicht übersteigen. Derivate im Sinne des § 51 Abs. 1 InvG werden auf diese Grenze nicht angerechnet.

Der Erwerb von Zertifikaten über Edelmetalle als 1:1-Produkte durch den jeweilige Teilfonds ist grundsätzlich zulässig, sofern die Bedingungen des Art. 2 der Richtlinie 2007/16/EG erfüllt sind und der Erwerb des Wertpapiers nicht zu einer physischen Lieferung führt oder berechtigt.

Das vom jeweilige Teilfonds in physischer Form erworbene Gold wird im Tresor der Depotbank bzw. im Tresor des Unterverwahrers der Depotbank verwahrt. Die Verwahrung des vom Fonds physisch erworbenen Goldes erfolgt in zugeordneter ("allocated") Form.

Zugeordnete Depots werden durch die Depotbank oder dessen Unterverwahrer im Namen des Fonds gehalten, und sie bestehen aus eindeutig identifizierbaren Goldbarren, die dem jeweilige Teilfonds "zugeordnet" sind und sich im wirtschaftlichen Eigentum des jeweiligen Teilfonds befinden. Das im Depot enthaltene Gold wird von anderen in den Tresoren lagernden Edelmetallvorräten physisch getrennt aufbewahrt. Edelmetall in einem zugeordneten Depot gehört nicht zum Vermögen der Depotbank bzw. dessen Unterverwahrers und ist somit im Falle des Konkurses des Verwahrers bzw. dessen Unterverwahrers geschützt. Zugeordnetes Gold wird nicht verliehen und ist nicht mit irgendwelchen Derivaten verbunden.

1.9 Der Erwerb von Wertpapieren, deren Veräußerung aufgrund vertraglicher Vereinbarung weiteren Beschränkungen unterliegt, ist nicht zulässig.

1.10 Der Erwerb von Beteiligungen an Unternehmen, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind, und unverbrieften Darlehensforderungen, ist unter der Voraussetzung zulässig, dass dies in dem jeweiligen Anhang zu dem jeweiligen Teilfonds im Rahmen der Beschreibung der Anlagepolitik und der wesentlichen Merkmale beschrieben und für zulässig erklärt wird.

2. Derivative Finanzinstrumente und sonstige Techniken

Jeder Teilfonds kann die nachfolgend beschriebenen derivativen Finanzinstrumente sowie Techniken nutzen:

Die derivativen Finanzinstrumente können insbesondere Optionen, Terminkontrakte auf Finanzinstrumente sowie Optionen auf solche Verträge und OTC-Swap-Verträge auf alle Arten von Finanzinstrumenten umfassen. Darüber hinaus kann jeder Teilfonds Techniken in Form von Wertpapierleihgeschäften, Geschäften unter Rückkaufsvorbehalt sowie Pensionsgeschäften einsetzen. Die derivativen Finanzinstrumente müssen auf einem geregelten Markt gehandelt werden oder auf OTC-Basis mit Kreditinstituten erster Ordnung eingegangen werden, die auf diese Art von Geschäft spezialisiert sind.

Die Summe der Verpflichtungen aus Leerverkäufen auf Wertpapiere, zusammen mit den Verpflichtungen aus auf freihändiger Basis gehandelten Finanzinstrumenten und, gegebenenfalls, den Verpflichtungen aus auf einem geregelten Markt gehandelten derivativen Finanzinstrumenten darf in keinem Fall den Wert der Netto-Aktiva des jeweiligen Teilfonds übersteigen.

- 2.1. Bei der Berechnung des Gesamtrisikos durch derivative Finanzinstrumente wird das Marktrisiko bewertet. Dies geschieht nach dem Value-at-Risk-Ansatz (VaR-Ansatz) unter Verwendung der folgenden Parameter: einseitiges Konfidenzintervall von 99%, Haltedauer von 20 Tagen. Der Value-at-Risk (VaR) darf 50% des Netto-Teilfondsvermögens nicht überschreiten.
- 2.2. Ein Teilfonds darf keine anderen Warenkontrakte als Terminkontrakte auf Rohstoffe abschließen. Abweichend hiervon kann jeder Teilfonds Kassageschäfte auf Edelmetalle eingehen, welche auf einem organisierten Markt handelbar sind.
- 2.3. Jeder Teilfonds muss eine ausreichende Diversifikation aufweisen, um eine angemessene Risikostreuung zu gewährleisten.

3. Geschäfte in Bezug auf Wertpapierdarlehen

Der jeweilige Teilfonds darf bis zu 15% der in seinem Vermögen gehaltenen Wertpapiere im Rahmen eines standardisierten Wertpapierleihsystems, das durch einen anerkannten Abrechnungsorganismus oder durch ein erstklassiges Finanzinstitut organisiert wird, das auf diese Geschäftsart spezialisiert ist, bis zu dreißig Tagen verleihen, vorausgesetzt er erhält eine Sicherheit, deren Wert zum Zeitpunkt des Abschlusses des Leihvertrages mindestens dem Wert der verliehenen Wertpapiere entspricht. Sofern der Vertrag vorsieht, dass der jeweilige Teilfonds jederzeit von seinem Recht auf Kündigung und Herausgabe der verliehenen Wertpapiere Gebrauch machen kann, so können auch mehr als 15% der im jeweiligen Teilfondsvermögen gehaltenen Wertpapiere verliehen werden. Alle an einen Darlehensnehmer übertragenen Wertpapiere dürfen 10% des jeweiligen Teilfondsvermögens nicht übersteigen. Die Depotbank hat dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Sicherheiten für Wertpapierdarlehen rechtswirksam bestellt und jederzeit vorhanden sind.

4. Pensionsgeschäfte

Die Investmentgesellschaft kann sich für den jeweiligen Teilfonds an Pensionsgeschäften beteiligen, die in Käufen und Verkäufen von Wertpapieren bestehen, bei denen die Vereinbarungen dem Käufer das Recht oder die Pflicht einräumen, die verkauften Wertpapiere vom Erwerber zu einem Preis und innerhalb einer Frist zurückzukaufen, die zwischen den beiden Parteien bei Vertragsabschluss vereinbart wurde.

Die Investmentgesellschaft kann bei Pensionsgeschäften entweder als Käufer oder als Verkäufer auftreten. Eine Beteiligung an solchen Geschäften unterliegt jedoch folgenden Richtlinien:

- a) Wertpapiere über ein Pensionsgeschäft dürfen nur gekauft oder verkauft werden, wenn es sich bei der Gegenpartei um ein Finanzinstitut erster Ordnung handelt, das sich auf diese Art von Geschäften spezialisiert hat.
- b) Während der Laufzeit eines Pensionsgeschäfts dürfen die vertragsgegenständlichen Wertpapiere vor Ausübung des Rechts auf den Rückkauf dieser Wertpapiere oder vor Ablauf der Rückkauffrist nicht veräußert werden.

Es muss zusätzlich sichergestellt werden, dass der Umfang der Verpflichtungen bei Pensionsgeschäften so gestaltet ist, dass die Investmentgesellschaft für den betreffenden Teilfonds ihren Verpflichtungen zur Rücknahme von Aktien jederzeit nachkommen kann.

Die Investmentgesellschaft kann geeignete Dispositionen treffen und mit Einverständnis der Depotbank weitere Anlagebeschränkungen aufnehmen, die erforderlich sind, um den Bedingungen in jenen Ländern zu entsprechen, in denen Aktien vertrieben werden sollen.

5. Kredite- und Belastungsverbote

Jeder Teilfonds kann fortlaufend bei Kreditinstituten erster Ordnung, die auf diese Art Geschäft spezialisiert sind, Kredite aufnehmen.

- a) Die zum jeweiligen Teilfondsvermögen gehörenden Vermögensgegenstände dürfen nicht verpfändet oder sonst belastet, zur Sicherung übereignet oder zur Sicherung abgetreten werden, es sei denn, es handelt sich um Kreditaufnahmen im Sinne des nachstehenden Lit. b) oder um Sicherheitsleistungen zur Erfüllung von Einschuss- oder Nachschussverpflichtungen im Rahmen der Abwicklung von Geschäften mit Finanzinstrumenten.
- b) Kredite zu Lasten des jeweiligen Teilfondsvermögens dürfen kurzfristig bis zu einer Höhe von 20% des jeweiligen Teilfondsvermögens und wenn die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind aufgenommen werden. Da es sich nur um kurzfristige Kredite handeln darf, ist eine Steigerung des Investitionsgrades des jeweiligen Teilfonds (Leverage) und die damit verbundenen Risiken jedoch regelmäßig ausgeschlossen. Soweit es sich nicht um eine valutarische Überziehung handelt bedarf die Kreditaufnahme der Zustimmung der Depotbank zu den Darlehensbedingungen. Die Depotbank hat der Kreditaufnahme zuzustimmen, wenn diese den genannten Anforderungen entspricht und mit den einschlägigen Gesetzesvorschriften und mit der Satzung übereinstimmt.
- c) Zu Lasten des jeweiligen Teilfondsvermögens dürfen weder Kredite gewährt noch für Dritte Bürgschaftsverpflichtungen eingegangen werden,

6. Flüssige Mittel

Der jeweilige Teilfonds kann grundsätzlich daneben flüssige Mittel in Form von Bankguthaben und regelmäßig gehandelten Geldmarktpapieren halten. Die Geldmarktpapiere dürfen im Zeitpunkt des Erwerbs für den jeweiligen Teilfonds eine Restlaufzeit von höchstens 12 Monaten haben.

7. Überschreiten der Anlagegrenzen auf andere Weise als durch Anlageentscheidungen

Wenn die vorstehenden bzw. teilfondsspezifischen prozentualen Beschränkungen überschritten werden, muss es vornehmliches Ziel der/des jeweiligen Teilfonds sein, diese Situation unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre zu beseitigen.

II. Dauer, Verschmelzung und Liquidation der Investmentgesellschaft

Artikel 5 Dauer der Investmentgesellschaft

Die Investmentgesellschaft ist für eine unbestimmte Dauer gegründet.

Artikel 6 Die Verschmelzung der Investmentgesellschaft mit einem anderen Organismus für gemeinsame Anlagen („OGA“)

Die Investmentgesellschaft kann durch Beschluss der Generalversammlung mit einem anderen OGA verschmolzen werden. Der Beschluss bedarf des Anwesenheitsquorums und der Mehrheit, wie sie im Gesetz vom 10. August 1915 für Satzungsänderungen vorgesehen sind. Der Beschluss der Generalversammlung zur Verschmelzung der Investmentgesellschaft wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen veröffentlicht.

Die Aktionäre der einzubringenden Investmentgesellschaft haben während eines Monats das Recht, ohne Kosten die Rücknahme aller oder eines Teils ihrer Aktien zum einschlägigen Nettoinventarwert pro Aktie zu verlangen. Die Aktien der Aktionäre, welche die Rücknahme ihrer Aktien nicht verlangt haben, werden auf der Grundlage des Nettoinventarwerts pro Aktie an dem Tag des Inkrafttretens der Verschmelzung durch Aktien des aufnehmenden OGA ersetzt. Gegebenenfalls erhalten die Aktionäre einen Spitzenausgleich.

Artikel 7 Die Liquidation der Investmentgesellschaft

1. Die Investmentgesellschaft kann durch Beschluss der Generalversammlung liquidiert werden. Dieser Beschluss ist unter Einhaltung der für Satzungsänderungen vorgeschriebenen Bestimmungen zu fassen, es sei denn diese Satzung, das Gesetz vom 10. August 1915 oder das Gesetz vom 20. Dezember 2002 verzichten auf die Einhaltung dieser Bestimmungen.

Sinkt das Vermögen der Investmentgesellschaft unter zwei Drittel des Mindestkapitals, ist der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft verpflichtet, eine Generalversammlung einzuberufen und dieser die Frage nach der Liquidation der Investmentgesellschaft zu unterbreiten. Die

Liquidation wird mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden bzw. vertretenden Aktien beschlossen.

Sinkt das Vermögen der Investmentgesellschaft unter ein Viertel des Mindestkapitals, muss der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft ebenfalls eine Generalversammlung einberufen und dieser die Frage nach der Liquidation der Investmentgesellschaft unterbreiten. Die Liquidation wird in einem solchen Fall mit einer Mehrheit von 25% der in der Generalversammlung anwesenden bzw. vertretenden Aktien beschlossen.

Die Einberufungen zu den vorgenannten Generalversammlungen erfolgen jeweils innerhalb von 40 Tagen nach Feststellung des Umstandes, dass das Vermögen der Investmentgesellschaft unter zwei Drittel bzw. unter ein Viertel des Mindestkapitals gesunken ist.

Der Beschluss der Generalversammlung zur Liquidation der Investmentgesellschaft wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen veröffentlicht.

2. Vorbehaltlich eines gegenteiligen Beschlusses des Verwaltungsrates wird die Investmentgesellschaft mit dem Datum der Beschlussfassung über die Liquidation bis zur Durchführung des Liquidationsbeschlusses keine Aktien der Investmentgesellschaft mehr ausgeben, zurücknehmen oder umtauschen.

3. Nettoliquidationserlöse, deren Auszahlung nicht bis zum Abschluss des Liquidationsverfahrens von Aktionären geltend gemacht wurden, werden von der Depotbank nach Abschluss des Liquidationsverfahrens für Rechnung der berechtigten Aktionäre bei der *Caisse des Consignations* im Großherzogtum Luxemburg hinterlegt, bei der diese Beträge verfallen, wenn sie nicht innerhalb der gesetzlichen Frist geltend gemacht werden.

III. Die Teilfonds, Dauer, Verschmelzung und Liquidation eines oder mehrerer Teilfonds

Artikel 8 Die Teilfonds

1. Die Investmentgesellschaft besteht aus einem oder mehreren Teilfonds. Der Verwaltungsrat kann jederzeit beschließen, weitere Teilfonds aufzulegen. In diesem Fall wird der Verkaufsprospekt entsprechend angepasst.

2. Jeder Teilfonds gilt im Verhältnis der Aktionäre untereinander als eigenständiges Vermögen. Die Rechte und Pflichten der Aktionäre eines Teilfonds sind von denen der Aktionäre der anderen Teilfonds getrennt. Gegenüber Dritten haften die Vermögenswerte der einzelnen Teilfonds lediglich für Verbindlichkeiten, die von den betreffenden Teilfonds eingegangen werden.

Artikel 9 Dauer der einzelnen Teilfonds

Die Teilfonds können auf bestimmte oder unbestimmte Zeit errichtet werden. Die Dauer eines Teilfonds ergibt sich für den jeweiligen Teilfonds aus dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt.

Artikel 10 Die Verschmelzung eines oder mehrerer Teilfonds

1. Verschmelzung eines Teilfonds der Investmentgesellschaft durch Einbringung in einen anderen Teilfonds der Investmentgesellschaft oder in einen anderen Luxemburger OGA bzw. einen Teilfonds eines anderen Luxemburger OGA.

Ein Teilfonds der Investmentgesellschaft kann durch Beschluss des Verwaltungsrates der Investmentgesellschaft durch Einbringung in einen anderen Teilfonds der Investmentgesellschaft oder einen anderen Luxemburger OGA bzw. einen Teilfonds eines anderen Luxemburger OGA, der nach Teil II des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 aufgelegt wurde, verschmolzen werden. Die Verschmelzung kann insbesondere in folgenden Fällen beschlossen werden:

- sofern das Netto-Teilfondsvermögen an einem Bewertungstag unter einen Betrag gefallen ist, welcher als Mindestbetrag erscheint, um den Teilfonds in wirtschaftlich sinnvoller Weise zu verwalten. Die Investmentgesellschaft hat diesen Betrag mit 1,25 Mio. Euro festgesetzt.
- sofern es wegen einer wesentlichen Änderung im wirtschaftlichen oder politischen Umfeld oder aus Ursachen wirtschaftlicher Rentabilität nicht als wirtschaftlich sinnvoll erscheint, den Teilfonds zu verwalten.

Der Beschluss des Verwaltungsrates zur Verschmelzung wird jeweils in einer vom Verwaltungsrat bestimmten Zeitung jener Länder, in denen die Aktien des einzubringenden Teilfonds vertrieben werden, veröffentlicht.

Unbeschadet des vorhergehenden Absatzes sind die von der Verschmelzung betroffenen Aktionäre, die mit der Verschmelzung nicht einverstanden sind, innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung der Mitteilung an die Aktionäre über die Verschmelzung, berechtigt, ihre Aktien kostenfrei zurückzugeben. Aktionäre, die von diesem Recht keinen Gebrauch gemacht haben, sind an den vom Verwaltungsrat gefassten Beschluss über die Verschmelzung gebunden.

Darüber hinaus gilt in den Fällen, in denen ein Teilfonds mit einem Teilfonds eines *fonds commun de placement* verschmolzen wird, dass dieser Beschluss nur die Aktionäre verpflichten darf, die sich zugunsten der Einbringung ausgesprochen haben.

2. Verschmelzung eines Teilfonds der Investmentgesellschaft durch Einbringung in einen anderen ausländischen OGA bzw. einen Teilfonds eines anderen ausländischen OGA.

Die Einbringung eines Teilfonds der Investmentgesellschaft in einen ausländischen OGA bzw. einen Teilfonds eines anderen ausländischen OGA ist nur mit der einstimmigen Billigung aller Aktionäre des betroffenen Teilfonds möglich, es sei denn, es werden nur die Aktionäre, die sich für die Einbringung ausgesprochen haben, übertragen.

Verschmelzungsbeschlüsse bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Luxemburger Aufsichtsbehörde für den Finanzsektor.

Für die Verschmelzung von Aktienklassen gilt das vorstehend Gesagte analog.

Artikel 11 Die Liquidation eines oder mehrerer Teilfonds

1. Ein Teilfonds der Investmentgesellschaft kann durch Beschluss des Verwaltungsrates der Investmentgesellschaft insbesondere in den folgenden Fällen liquidiert werden:

- sofern das Netto-Teilfondsvermögen an einem Bewertungstag unter einen Betrag gefallen ist, welcher als Mindestbetrag erscheint, um den Teilfonds in wirtschaftlich sinnvoller Weise zu verwalten. Die Investmentgesellschaft hat diesen Betrag mit 1,25 Mio. Euro festgesetzt;
- sofern es wegen einer wesentlichen Änderung im wirtschaftlichen oder politischen Umfeld oder aus Ursachen wirtschaftlicher Rentabilität nicht als wirtschaftlich sinnvoll erscheint, den Teilfonds zu verwalten.

Der Liquidationsbeschluss des Verwaltungsrates ist im Einklang mit den Bestimmungen für die Veröffentlichung der Mitteilungen an die Aktionäre und in Form einer solchen zu veröffentlichen. Der Liquidationsbeschluss bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Luxemburger Aufsichtsbehörde.

Vorbehaltlich eines gegenteiligen Beschlusses des Verwaltungsrates wird die Investmentgesellschaft mit dem Datum der Beschlussfassung über die Liquidation bis zur Durchführung des Liquidationsbeschlusses keine Aktien in Bezug auf den zu liquidierenden Teilfonds mehr ausgeben, zurücknehmen oder umtauschen.

2. Nettoliquidationserlöse, die nicht bis zum Abschluss des Liquidationsverfahrens von Aktionären geltend gemacht wurden, werden von der Depotbank nach Abschluss des Liquidationsverfahrens für Rechnung der berechtigten Aktionäre bei der *Caisse des Consignations* im Großherzogtum Luxemburg hinterlegt, bei der diese Beträge verfallen, wenn sie nicht innerhalb der gesetzlichen Frist geltend gemacht werden.

IV. Gesellschaftskapital und Aktien

Artikel 12 Gesellschaftskapital

Das Gesellschaftskapital der Investmentgesellschaft entspricht zu jedem Zeitpunkt der Summe der Netto-Teilfondsvermögen aller Teilfonds der Investmentgesellschaft („Netto-Gesellschaftsvermögen“) gemäß Artikel 14 Nr. 4 dieser Satzung und wird durch vollinbezahlte Aktien ohne Nennwert repräsentiert.

Das Anfangskapital der Investmentgesellschaft beträgt bei Gründung 31.000 Euro, eingeteilt in 310,- Aktien ohne Nennwert (Erstausgabepreis EUR 100 je Aktie).

Das Mindestkapital der Investmentgesellschaft entspricht gemäß Luxemburger Gesetz dem Gegenwert von 1.250.000 Euro und muss innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten nach Zulassung der Investmentgesellschaft durch die Luxemburger Aufsichtsbehörde erreicht werden. Hierfür ist auf das Netto-Gesellschaftsvermögen abzustellen.

Artikel 13 Aktien

1. Aktien sind Aktien an dem jeweiligen Teilfonds. Sie werden durch Aktienzertifikate verbrieft. Die Aktienzertifikate werden in der durch die Investmentgesellschaft bestimmten Stückelung ausgegeben. Inhaberaktien werden nur als ganze Aktien ausgegeben. Die Investmentgesellschaft kann die Verbriefung in Globalurkunden vorsehen. Namensaktien werden bis auf drei Dezimalstellen ausgegeben. Namensaktien werden von der Register- und Transferstelle in das für die Investmentgesellschaft geführte Aktienregister eingetragen. In diesem Zusammenhang werden den Aktionären Bestätigungen betreffend die Eintragung in das Aktienregister an die im Aktienregister angegebene Adresse zugesandt. Ein Anspruch auf Auslieferung effektiver Stücke besteht weder bei der Ausgabe von Inhaberaktien noch bei der Ausgabe von Namensaktien. Die Arten der Aktien werden für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt angegeben.

2. Zum Zwecke der problemlosen Übertragbarkeit wird die Girosammelverwahrbarkeit der Aktien beantragt.

3. Sämtliche Mitteilungen und Ankündigungen der Investmentgesellschaft an die Aktionäre können an die Anschrift gesandt werden, die in das Aktienregister eingetragen wurde. Falls ein Aktionär eine solche Anschrift nicht mitteilt, kann der Verwaltungsrat beschließen, dass eine entsprechende Notiz in das Aktienregister eingetragen wird. In diesem Falle wird der Aktionär solange behandelt als befände sich seine Anschrift am Sitz der Investmentgesellschaft bis der Aktionär der Investmentgesellschaft eine andere Anschrift mitteilt. Der Aktionär kann zu jeder Zeit seine in dem Aktienregister eingetragene Anschrift, durch schriftliche Mitteilung an die Register- und Transferstelle an deren Gesellschaftssitz oder an eine vom Verwaltungsrat bestimmte Anschrift korrigieren.

4. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, jederzeit eine unbegrenzte Anzahl voll einbezahlter Aktien auszugeben, ohne den bestehenden Aktionären ein Vorrecht zur Zeichnung neu auszugebender Aktien einzuräumen.

5. Aktienzertifikate werden von zwei Verwaltungsratsmitgliedern oder einem Verwaltungsratsmitglied und einem rechtmäßig vom Verwaltungsrat dazu ermächtigten Bevollmächtigten unterzeichnet.

Unterschriften des Verwaltungsrates können entweder von Hand, in gedruckter Form oder mittels eines Namensstempels geleistet werden. Die Unterschrift eines Bevollmächtigten ist handschriftlich zu leisten.

6. Alle Aktien an einem Teilfonds haben grundsätzlich die gleichen Rechte, es sei denn der Verwaltungsrat beschließt, gemäß der nachfolgenden Ziffer dieses Artikels, innerhalb eines Teilfonds verschiedene Aktienklassen auszugeben.

7. Der Verwaltungsrat kann beschließen, innerhalb eines Teilfonds von Zeit zu Zeit zwei oder mehrere Aktienklassen vorzusehen. Die Aktienklassen können sich in ihren Merkmalen und Rechten nach der Art der Verwendung ihrer Erträge, nach der Gebührenstruktur oder anderen

spezifischen Merkmalen und Rechten unterscheiden. Alle Aktien sind vom Tage ihrer Ausgabe an in gleicher Weise an Erträgen, Kursgewinnen und am Liquidationserlös ihrer jeweiligen Aktienklasse beteiligt. Sofern für die jeweiligen Teilfonds Aktienklassen gebildet werden, findet dies unter Angabe der spezifischen Merkmale oder Rechte im entsprechenden Anhang zum Verkaufsprospekt Erwähnung.

Artikel 14 Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie

1. Das Netto-Gesellschaftsvermögen der Investmentgesellschaft lautet auf Euro (EUR) („Referenzwährung“).
2. Der Wert einer Aktie („Nettoinventarwert pro Aktie“) lautet auf die im jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt angegebene Währung („Teilfondswährung“).
3. Der Nettoinventarwert pro Aktie wird von der Investmentgesellschaft oder einem von ihr Beauftragten unter Aufsicht der Depotbank an jedem Bewertungstag berechnet. Der Verwaltungsrat kann für einzelne Teilfonds eine abweichende Regelung treffen, wobei zu berücksichtigen ist, dass der Netto-Inventarwert pro Aktie mindestens zweimal im Monat zu berechnen ist.
4. Der Nettoinventarwert pro Aktie wird von der Verwaltungsgesellschaft oder einem von ihr Beauftragten unter Aufsicht der Depotbank an jedem Tag, der Bankarbeitstag in Luxemburg ist, mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres („Bewertungstag“) berechnet und bis auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet. Zur Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie wird der Wert der zu dem jeweiligen Teilfonds gehörenden Vermögenswerte abzüglich der Verbindlichkeiten des jeweiligen Teilfonds („Netto-Teilfondsvermögen“) an jedem Bewertungstag ermittelt und durch die Anzahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Aktien des jeweiligen Teilfonds geteilt.
5. Soweit in Jahres- und Halbjahresberichten sowie sonstigen Finanzstatistiken aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder gemäß den Regelungen dieser Satzung Auskunft über die Situation des Netto-Gesellschaftsvermögens gegeben werden muss, werden die Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds in die Referenzwährung umgerechnet. Das jeweilige Netto-Teilfondsvermögen wird nach folgenden Grundsätzen berechnet:
 - a) Vermögensgegenstände, die an einer Börse amtlich notiert sind, werden zum letzten verfügbaren Kurs bewertet. Wird ein Vermögensgegenstand an mehreren Börsen amtlich notiert, ist der zuletzt verfügbare Kurs jener Börse maßgebend, die der Hauptmarkt für diesen Vermögensgegenstand ist.
 - b) Vermögensgegenstände, die nicht an einer Börse amtlich notiert sind, die aber an einem geregelten Markt gehandelt werden, werden zum letzten verfügbaren Kurs bewertet.
 - c) OTC-Derivate werden auf einer von der Investmentgesellschaft festzulegenden und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis bewertet, wie ihn die Investmentgesellschaft nach Treu

und Glauben und nach allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbar bewertungsmodellen auf der Grundlage des wahrscheinlich erreichbaren Verkaufswertes festlegt.

d) OGAW bzw. OGA werden zum letzten festgestellten und erhältlichen Rücknahmepreis bewertet. Falls für Investmentanteile die Rücknahme ausgesetzt ist oder keine Rücknahmepreise festgelegt werden, werden diese Anteile ebenso wie alle anderen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben und allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbar bewertungsmodellen festlegt.

e) Falls für die jeweiligen Vermögensgegenstände kein handelbarer Kurs verfügbar ist, werden diese Vermögensgegenstände, ebenso wie die sonstigen gesetzlich zulässigen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn die Investmentgesellschaft nach Treu und Glauben und nach allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbar bewertungsmodellen auf der Grundlage des wahrscheinlich erreichbaren Verkaufswertes festlegt.

f) Die flüssigen Mittel werden zu deren Nennwert zuzüglich Zinsen bewertet.

g) Der Marktwert von Wertpapieren und anderen Anlagen, die auf eine andere Währung als die jeweilige Teilfondswährung lauten, wird zum letzten Devisenmittelkurs in die entsprechende Teilfondswährung umgerechnet. Gewinne und Verluste aus Devisentransaktionen, werden jeweils hinzugerechnet oder abgesetzt.

Das jeweilige Netto-Teilfondsvermögen wird um die Ausschüttungen reduziert, die gegebenenfalls an die Aktionäre des betreffenden Teilfonds gezahlt wurden.

6. Die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie erfolgt nach den vorstehend aufgeführten Kriterien für jeden Teilfonds separat. Soweit jedoch innerhalb eines Teilfonds Aktienklassen gebildet wurden, erfolgt die daraus resultierende Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie innerhalb des betreffenden Teilfonds nach den vorstehend aufgeführten Kriterien für jede Aktienklasse getrennt. Die Zusammenstellung und Zuordnung der Aktiva erfolgt immer pro Teilfonds.

Artikel 15 Einstellung der Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie und der Rücknahme

1. Die Investmentgesellschaft ist berechtigt, die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie zeitweilig einzustellen, wenn und solange Umstände vorliegen, die diese Einstellung erforderlich machen und wenn die Einstellung unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre gerechtfertigt ist, und zwar:

a) während der Zeit, in der eine Börse oder ein anderer geregelter Markt, an/auf welcher(m) ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte notiert oder gehandelt werden, aus anderen Gründen als gesetzlichen oder Bankfeiertagen, geschlossen ist oder der Handel an dieser Börse bzw. an dem entsprechenden Markt ausgesetzt bzw. eingeschränkt wurde;

b) in Notlagen, wenn die Investmentgesellschaft über Teilfondsanlagen nicht verfügen kann oder es ihr unmöglich ist, den Gegenwert der Anlagekäufe oder -verkäufe frei zu transferieren oder die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie ordnungsgemäß durchzuführen.

Die zeitweilige Einstellung der Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie innerhalb eines Teilfonds führt nicht zur zeitweiligen Einstellung hinsichtlich anderer Teilfonds, die von dem betreffenden Ereignis nicht berührt sind.

2. Aktionäre, welche einen Rücknahmeauftrag bzw. einen Umtauschantrag gestellt haben, werden von einer Einstellung der Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie unverzüglich benachrichtigt und nach Wiederaufnahme der Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie unverzüglich davon in Kenntnis gesetzt. Während die Berechnung des Netto-Inventarwertes pro Aktie eingestellt ist, werden Rücknahmeaufträge bzw. Umtauschanträge nicht ausgeführt.

3. Rücknahmeaufträge bzw. Umtauschanträge können im Falle einer Einstellung der Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie vom Aktionär bis zum Zeitpunkt der Wiederaufnahme der Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie widerrufen werden.

Artikel 16 Ausgabe von Aktien

1. Aktien werden jeweils am Erstausgabetag eines Teilfonds bzw. innerhalb der Erstausgabeperiode eines Teilfonds, zu einem bestimmten Erstausgabepreis (zuzüglich Ausgabeaufschlag zugunsten einer etwaigen Vertriebsstelle) ausgegeben, so wie für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt beschrieben. Im Anschluss an diesen Erstausgabetag bzw. an diese Erstausgabeperiode werden Aktien an jedem Bewertungstag zum Ausgabepreis ausgegeben. Ausgabepreis ist der Nettoinventarwert pro Aktie gemäß Artikel 14 Nr. 4 der Satzung, zuzüglich eines Ausgabeaufschlages zugunsten einer etwaigen Vertriebsstelle, dessen maximale Höhe für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt ist. Der Ausgabepreis kann sich um Gebühren oder andere Belastungen erhöhen, die in den jeweiligen Vertriebsländern anfallen.

2. Zeichnungsanträge für den Erwerb von Namensaktien können bei der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, der Register- und Transferstelle, einer etwaigen Vertriebsstelle und den Zahlstellen eingereicht werden. Diese entgegennehmenden Stellen sind zur unverzüglichen Weiterleitung der Zeichnungsanträge an die Register- und Transferstelle verpflichtet. Maßgeblich ist der Eingang bei der Register- und Transferstelle („maßgebliche Stelle“). Diese nimmt die Zeichnungsanträge im Auftrag der Investmentgesellschaft an.

Zeichnungsanträge für den Erwerb von Inhaberaktien werden von der Stelle, bei der der Antragsteller sein Depot unterhält, an die Depotbank weitergeleitet. Maßgeblich ist der Eingang bei der Depotbank.

Vollständige Zeichnungsanträge für den Erwerb von Namensaktien, welche bis zu dem im Verkaufsprospekt bestimmten Zeitpunkt an einem Bewertungstag bei der maßgeblichen Stelle eingegangen sind, werden zum Ausgabepreis des darauf folgenden Bewertungstages abgerechnet, sofern der Gegenwert der gezeichneten Aktien zur Verfügung steht. Die

Investmentgesellschaft stellt auf jeden Fall sicher, dass die Ausgabe von Aktien auf der Grundlage eines dem Antragsteller vorher unbekanntes Nettoinventarwertes pro Aktie abgerechnet wird. Sollte dennoch der Verdacht bestehen, dass ein Antragsteller Late-Trading betreibt, kann die Verwaltungsgesellschaft die Annahme des Zeichnungsantrages solange verweigern, bis der Antragsteller jegliche Zweifel in Bezug auf seinen Zeichnungsantrag ausgeräumt hat. Vollständige Zeichnungsanträge für den Erwerb von Namensaktien, welche nach dem im Verkaufsprospekt bestimmten Zeitpunkt an einem Bewertungstag bei der maßgeblichen Stelle eingegangen sind, werden zum Ausgabepreis des übernächsten Bewertungstages abgerechnet, sofern der Gegenwert der gezeichneten Namensaktien zur Verfügung steht.

Sollte der Gegenwert der gezeichneten Aktien zum Zeitpunkt des Eingangs des vollständigen Zeichnungsantrages bei der Register- und Transferstelle nicht zur Verfügung stehen oder der Zeichnungsantrag fehlerhaft oder unvollständig sein, wird der Zeichnungsantrag als mit dem Datum bei der Register- und Transferstelle eingegangen betrachtet, an dem der Gegenwert der gezeichneten Aktien zur Verfügung steht bzw. der Zeichnungsantrag ordnungsgemäß vorliegt.

Die Namensaktien werden unverzüglich bei Eingang des Ausgabepreises bei der Depotbank im Auftrag der Investmentgesellschaft von der Depotbank zugeteilt und durch Eintragung in das Aktienregister übertragen.

Inhaberaktien werden unverzüglich bei Eingang des Ausgabepreises bei der Depotbank im Auftrag der Investmentgesellschaft von der Depotbank übertragen, indem sie der Stelle gutgeschrieben werden, bei der der Zeichner sein Depot unterhält.

Der Ausgabepreis ist innerhalb von der im jeweiligen Anhang des Teilfonds angegebenen Anzahl von Bewertungstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag in der jeweiligen Teilfondswährung bei der Depotbank in Luxemburg zahlbar.

3. Im Falle von Sparplänen wird höchstens ein Drittel von jeder der für das erste Jahr vereinbarten Zahlungen für die Deckung von Kosten verwendet und die restlichen Kosten auf alle späteren Zahlungen gleichmäßig verteilt.

Artikel 17 Beschränkung und Einstellung der Ausgabe von Aktien

1. Die Investmentgesellschaft kann jederzeit aus eigenem Ermessen ohne Angabe von Gründen einen Zeichnungsantrag zurückweisen oder die Ausgabe von Aktien zeitweilig beschränken, aussetzen oder endgültig einstellen oder Aktien einseitig gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurücknehmen, wenn dies im Interesse der Aktionäre, im öffentlichen Interesse, zum Schutz der Investmentgesellschaft bzw. des jeweiligen Teilfonds oder der Aktionäre erforderlich erscheint.

2. In diesem Fall wird die Register- und Transferstelle, betreffend Namensaktien, und die Depotbank, betreffend Inhaberaktien, auf nicht bereits ausgeführte Zeichnungsanträge eingehende Zahlungen ohne Zinsen unverzüglich zurückerstatten.

3. Die Ausgabe von Aktien wird insbesondere dann zeitweilig eingestellt, wenn die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie eingestellt wird.

4. Des Weiteren ist der Fonds nicht für den Vertrieb in den Vereinigten Staaten von Amerika (USA) oder an US-Bürger bestimmt.

Als in den USA steuerpflichtige natürliche Personen werden bspw. diejenigen betrachtet, die,

- a) in den USA oder einem ihrer Territorien bzw. Hoheitsgebiete geboren wurden,
- b) eingebürgerte Staatsangehörige sind (bzw. Green Card Holder),
- c) im Ausland als Kind eines Staatsangehörigen der USA geboren wurden,
- d) ohne Staatsangehöriger der USA zu sein, sich überwiegend in den USA aufhalten oder
- e) mit einem Staatsangehörigen der USA verheiratet sind.
- f) in den USA steuerpflichtig sind

Als in den USA steuerpflichtige juristische Personen werden bspw. betrachtet

- a) Gesellschaften und Kapitalgesellschaften, die unter den Gesetzen eines der 50 US-Bundesstaaten oder des District of Columbia gegründet wurden,
- b) eine Gesellschaft oder Personengesellschaft, die unter einem „Act of Congress“ gegründet wurde oder
- c) ein Pensionsfund, der als US-Trust gegründet wurde.
- d) eine Gesellschaft, die in den USA steuerpflichtig ist.

Artikel 18 Rücknahme und Umtausch von Aktien

1. Die Aktionäre sind berechtigt, jederzeit die Rücknahme ihrer Aktien zum Nettoinventarwert pro Aktie gemäß Artikel 14 Nr. 4 der Satzung, gegebenenfalls abzüglich eines etwaigen Rücknahmeabschlages („Rücknahmepreis“) zu beantragen. Diese Rücknahme erfolgt nur an einem Bewertungstag. Sollte ein Rücknahmeabschlag erhoben werden, so ist dessen maximale Höhe für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt angegeben.

Der Rücknahmepreis kann sich in bestimmten Ländern um dort anfallende Steuern und andere Belastungen vermindern. Mit Auszahlung des Rücknahmepreises erlischt die entsprechende Aktie.

2. Die Auszahlung des Rücknahmepreises sowie etwaige sonstige Zahlungen an die Aktionäre erfolgen über die Depotbank sowie über die Depotbank unter Zuhilfenahme der Zahlstellen. Die Depotbank ist nur insoweit zur Zahlung verpflichtet, als keine gesetzlichen Bestimmungen, z.B. devisenrechtliche Vorschriften oder andere von der Depotbank nicht

beeinflussbare Umstände, die Überweisung des Rücknahmepreises in das Land des Antragstellers verbieten.

Die Investmentgesellschaft kann Aktien einseitig gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückkaufen, soweit dies im Interesse oder zum Schutz der Aktionäre, der Investmentgesellschaft oder eines oder mehrerer Teilfonds erforderlich erscheint, sofern

- a) ein Verdachtsfall besteht, dass durch den jeweiligen Aktionär mit dem Erwerb der Aktien das „Market Timing“, das „Late-Trading“ oder sonstige Markttechniken betrieben werden, die der Gesamtheit der Anleger schaden können,
- b) der Anleger nicht die Bedingungen für einen Erwerb der Aktien erfüllt oder
- c) die Aktien in einem Staat vertrieben oder in einem solchen Staat von einer Person (wie beispielsweise US-Bürger) erworben worden sind, in dem der jeweilige Teilfonds zum Vertrieb oder der Erwerb von Aktien an solche Personen nicht zugelassen ist.

3. Der Umtausch sämtlicher Aktien oder eines Teils der Aktien von einem Teilfonds in Aktien eines anderen Teilfonds erfolgt auf der Grundlage des maßgeblichen Nettoinventarwertes pro Aktie der betreffenden Teilfonds unter Berücksichtigung einer etwaigen Umtauschprovision zugunsten der Vertriebsstelle in Höhe von bis zu 3% des Nettoinventarwertes pro Aktie der zu zeichnenden Aktien, mindestens jedoch in Höhe der Differenz des Ausgabeaufschlags des Teilfonds der umzutauschenden Aktien zu dem Ausgabeaufschlag des Teilfonds in welchen ein Umtausch erfolgt. Falls ein Umtausch von Aktien für bestimmte Teilfonds nicht möglich sein soll oder für den Fall, dass keine Umtauschprovision erhoben wird, wird dies für den betroffenen Teilfonds in dem jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt erwähnt.

Sofern unterschiedliche Aktienklassen angeboten werden kann auch ein Umtausch von Aktien einer Aktienklasse in Aktien einer anderen Aktienklasse, sowohl innerhalb ein und desselben Teilfonds als auch von einem Teilfonds in einen anderen Teilfonds erfolgen. Für den Fall, dass ein Umtausch innerhalb ein und desselben Teilfonds erfolgt, wird keine Umtauschprovision erhoben.

Die Investmentgesellschaft kann für den jeweiligen Teilfonds jederzeit einen Umtauschantrag zurückweisen, wenn dies im Interesse der Investmentgesellschaft bzw. des Teilfonds oder im Interesse der Aktionäre geboten erscheint, sofern

- a) ein Verdachtsfall besteht, dass durch den jeweiligen Aktionär mit dem Erwerb der Aktien das „Market Timing“, das „Late-Trading“ oder sonstige Markttechniken betrieben werden, die der Gesamtheit der Anleger schaden können,
- b) der Anleger nicht die Bedingungen für einen Erwerb der Aktien erfüllt oder
- c) die Aktien in einem Staat vertrieben oder in einem solchen Staat von einer Person (wie beispielsweise US-Bürger) erworben worden sind, in dem der jeweilige Teilfonds zum Vertrieb oder der Erwerb von Aktien an solche Personen nicht zugelassen ist.

4. Vollständige Rücknahmeaufträge bzw. Umtauschanträge für die Rücknahme bzw. den Umtausch von Namensaktien können bei der Investmentgesellschaft, ggf. der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, der Register- und Transferstelle, einer etwaigen Vertriebsstelle und den Zahlstellen eingereicht werden.

Diese entgegennehmenden Stellen sind zur unverzüglichen Weiterleitung der Rücknahmeaufträge bzw. Umtauschanträge an die Register- und Transferstelle verpflichtet. Maßgeblich ist der Eingang bei der Register- und Transferstelle.

Vollständige Rücknahmeaufträge bzw. Umtauschanträge für die Rücknahme bzw. den Umtausch von Inhaberaktien werden durch die Stelle, bei der der Aktionär sein Depot unterhält, an die Depotbank weitergeleitet. Maßgeblich ist der Eingang bei der Depotbank.

Ein Rücknahmeauftrag bzw. ein Umtauschantrag für die Rücknahme bzw. den Umtausch von Namensaktien ist dann vollständig, wenn er den Namen und die Anschrift des Aktionärs sowie die Anzahl bzw. den Gegenwert der zurückzugebenden oder umzutauschenden Aktien und den Namen des Teilfonds angibt, und wenn er von dem entsprechenden Aktionär unterschrieben ist.

Vollständige Rücknahmeaufträge bzw. vollständige Umtauschanträge, welche bis zu dem im Verkaufsprospekt bestimmten Zeitpunkt an einem Bewertungstag eingegangen sind, werden zum Nettoinventarwert pro Aktie des darauf folgenden Bewertungstages, abzüglich eines etwaigen Rücknahmeabschlages bzw. unter Berücksichtigung der Umtauschprovision, abgerechnet. Die Investmentgesellschaft stellt auf jeden Fall sicher, dass die Rücknahme bzw. der Umtausch von Aktien auf der Grundlage eines dem Aktionär vorher unbekanntes Nettoinventarwertes pro Aktie abgerechnet wird. Vollständige Rücknahmeaufträge bzw. vollständige Umtauschanträge, welche nach einem im Verkaufsprospekt bestimmten Zeitpunkt an einem Bewertungstag eingegangen sind, werden zum Nettoinventarwert pro Aktie des übernächsten Bewertungstages, abzüglich eines etwaigen Rücknahmeabschlages bzw. unter Berücksichtigung der Umtauschprovision, abgerechnet.

Die Auszahlung des Rücknahmepreises erfolgt innerhalb der banküblichen Fristen, spätestens jedoch innerhalb von drei Bewertungstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag in der jeweiligen Teilfondswährung. Im Fall von Namensaktien erfolgt die Auszahlung auf ein vom Aktionär anzugebendes Konto.

Sich aus dem Umtausch von Inhaberaktien ergebende Spitzenbeträge werden von der Depotbank in bar ausgeglichen.

5. Die Investmentgesellschaft ist berechtigt, die Rücknahme bzw. den Umtausch von Aktien wegen einer Einstellung der Berechnung des Nettoinventarwertes zeitweilig einzustellen. Die Bedingungen für die zeitweilige Einstellung der Berechnung des Nettoinventarwertes sind in Artikel 15 dieser Satzung geregelt.

6. Die Investmentgesellschaft ist nach vorheriger Genehmigung durch die Depotbank unter Wahrung der Interessen der Aktionäre berechtigt, erhebliche Rücknahmen erst zu tätigen, d.h. die Rücknahme zeitweilig auszusetzen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des jeweiligen

Teilfonds ohne Verzögerung unter Wahrung der Interessen der Aktionäre verkauft wurden. Eine erhebliche Rücknahme ist anzunehmen, wenn an einem Bewertungstag die Rücknahme von Aktien in Höhe von 20% des Netto-Fondsvermögens beantragt wird. In diesem Falle erfolgt die Rücknahme zum dann geltenden Rücknahmepreis. Solange die Rücknahme der Aktien ausgesetzt ist, werden keine neuen Aktien ausgegeben. Die Ausgabe von Aktien wird erst wieder aufgenommen, wenn die noch ausstehenden Rücknahmeaufträge ausgeführt worden sind. Entsprechendes gilt für Anträge auf Umtausch von Aktien. Die Investmentgesellschaft achtet aber darauf, dass dem jeweiligen Teilfondsvermögen ausreichende flüssige Mittel zur Verfügung stehen, damit eine Rücknahme bzw. der Umtausch von Aktien auf Antrag von Aktionären unter normalen Umständen unverzüglich erfolgen kann. Die Investmentgesellschaft wird die Aktionäre durch Bekanntmachungen in hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitungen und ggf. in den offiziellen elektronischen Informationsmedien im Großherzogtum Luxemburg und in den Ländern in denen Aktien des Fonds vertrieben werden über die Aussetzung und die Wiederaufnahme der Rücknahme bzw. des Umtauschs der Aktien unterrichten. Die Investmentgesellschaft wird der Luxemburger Aufsichtsbehörde und den Aufsichtsbehörden derjenigen Länder in denen Sie die Aktien des Fonds vertreibt, die Entscheidung zur Aussetzung der Rücknahme unverzüglich anzeigen.

V. Generalversammlung

Artikel 19 Rechte der Generalversammlung

Die ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung vertritt alle Aktionäre der Investmentgesellschaft. Sie hat die weitesten Befugnisse, um alle Handlungen der Investmentgesellschaft anzuordnen oder zu bestätigen. Ihre Beschlüsse sind bindend für alle Aktionäre, sofern diese Beschlüsse in Übereinstimmung mit dem Luxemburger Gesetz und dieser Satzung stehen, insbesondere sofern sie nicht in die Rechte der getrennten Versammlungen der Aktionäre einer bestimmten Aktienklasse oder eines bestimmten Teilfonds eingreifen.

Artikel 20 Einberufung

1. Die jährliche Generalversammlung wird gemäß dem Luxemburger Gesetz in Luxemburg, am Gesellschaftssitz oder an jedem anderen Ort der Gemeinde, in der sich der Gesellschaftssitz befindet, der in der Einberufung festgelegt wird, am 2. Mittwoch im Februar eines jeden Jahres um 11.00 Uhr und zum ersten Mal im Jahre 2009 abgehalten. Falls dieser Tag ein Bankfeiertag in Luxemburg ist, wird die jährliche Generalversammlung am ersten nachfolgenden Bankarbeitstag in Luxemburg abgehalten.

Die jährliche Generalversammlung kann im Ausland abgehalten werden, wenn der Verwaltungsrat nach seinem Ermessen feststellt, dass außergewöhnliche Umstände dies erfordern. Eine derartige Entscheidung des Verwaltungsrates ist unanfechtbar.

2. Die Aktionäre kommen außerdem aufgrund einer den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Einberufung des Verwaltungsrates zusammen. Sie kann auch auf Antrag von

Aktionären, welche mindestens ein Fünftel des Vermögens der Investmentgesellschaft repräsentieren, zusammentreten.

3. Die Tagesordnung wird vom Verwaltungsrat vorbereitet, außer in den Fällen, in denen die Generalversammlung auf schriftlichen Antrag der Aktionäre zusammentritt; in solchen Fällen kann der Verwaltungsrat eine zusätzliche Tagesordnung vorbereiten.

4. Außerordentliche Generalversammlungen können zu der Zeit und an dem Orte abgehalten werden, wie es in der Einberufung zur jeweiligen außerordentlichen Generalversammlung angegeben ist.

5. Die oben unter 2. bis 4. aufgeführten Regeln gelten entsprechend für getrennte Generalversammlungen einer oder mehrerer Teilfonds oder Aktienklassen.

Artikel 21 Beschlussfähigkeit und Abstimmung

Grundsätzlich ist jeder Aktionär an den Generalversammlungen teilnahmeberechtigt. Jeder Aktionär kann sich vertreten lassen, indem er eine andere Person schriftlich als seinen Bevollmächtigten bestimmt.

An für einzelne Teilfonds oder Aktienklassen stattfindenden Generalversammlungen, die ausschließlich die jeweiligen Teilfonds oder Aktienklassen betreffende Beschlüsse fassen können, dürfen nur diejenigen Aktionäre teilnehmen, die Aktien der entsprechenden Teilfonds oder Aktienklassen halten.

Die Vollmachten, deren Form vom Verwaltungsrat festgelegt werden kann, müssen mindestens fünf Tage vor der Generalversammlung am Gesellschaftssitz hinterlegt werden.

Alle anwesenden Aktionäre und Bevollmächtigte müssen sich vor Eintritt in die Generalversammlungen in die vom Verwaltungsrat aufgestellte Anwesenheitsliste einschreiben.

Die Generalversammlung entscheidet über alle im Gesetz vom 10. August 1915 sowie im Gesetz vom 20. Dezember 2002, vorgesehenen Angelegenheiten, und zwar in den Formen, mit dem Quorum und den Mehrheiten die von den vorgenannten Gesetzen vorgesehen sind. Sofern die vorgenannten Gesetze oder die vorliegende Satzung nichts Gegenteiliges anordnen, werden die Entscheidungen der ordnungsgemäß einberufenen Generalversammlung durch einfache Mehrheit der anwesenden und abstimmenden Aktionäre gefasst.

Jede Aktie gibt das Recht auf eine Stimme. Aktienbruchteile sind nicht stimmberechtigt.

Bei Fragen, welche die Investmentgesellschaft als Ganzes betreffen, stimmen die Aktionäre gemeinsam ab. Eine getrennte Abstimmung erfolgt jedoch bei Fragen, die nur einen oder mehrere Teilfonds oder eine oder mehrere Aktienklasse(n) betreffen.

Artikel 22 Vorsitzender, Stimmzähler, Sekretär

1. Die Generalversammlung tritt unter dem Vorsitz des Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder, im Falle seiner Abwesenheit, unter dem Vorsitz eines von der Generalversammlung gewählten Vorsitzenden zusammen.
2. Der Vorsitzende bestimmt einen Sekretär, der nicht notwendigerweise Aktionär sein muss, und die Generalversammlung ernennt unter den anwesenden und dies annehmenden Aktionären oder den Vertretern der Aktionäre einen Stimmzähler.
3. Die Protokolle der Generalversammlung werden von dem Vorsitzenden, dem Stimmzähler und dem Sekretär der jeweiligen Generalversammlung und den Aktionären, die dies verlangen, unterschrieben.
4. Abschriften und Auszüge, die von der Investmentgesellschaft zu erstellen sind, werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder von zwei Verwaltungsratsmitgliedern unterschrieben.

VI. Verwaltungsrat

Artikel 23 Zusammensetzung

1. Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die von der Generalversammlung bestimmt werden und die nicht Aktionäre der Investmentgesellschaft sein müssen.

Auf der Generalversammlung kann ein neues Mitglied, das dem Verwaltungsrat bislang nicht angehört hat, nur dann zum Verwaltungsratsmitglied gewählt werden, wenn

- a) diese betreffende Person vom Verwaltungsrat zur Wahl vorgeschlagen wird oder
 - b) ein Aktionär, der bei der anstehenden Generalversammlung, die den Verwaltungsrat bestimmt, voll stimmberechtigt ist, dem Vorsitzenden - oder wenn dies unmöglich sein sollte, einem anderen Verwaltungsratsmitglied - schriftlich nicht weniger als sechs und nicht mehr als dreißig Tage vor dem für die Generalversammlung vorgesehenen Datum seine Absicht unterbreitet, eine andere Person als seiner selbst zur Wahl oder zur Wiederwahl vorzuschlagen, zusammen mit einer schriftlichen Bestätigung dieser Person, sich zur Wahl stellen zu wollen, wobei jedoch der Vorsitzende der Generalversammlung unter der Voraussetzung einstimmiger Zustimmung aller anwesenden Aktionäre den Verzicht auf die oben aufgeführten Erklärungen beschließen kann und die solcherweise nominierte Person zur Wahl vorschlagen kann.
2. Die Generalversammlung bestimmt die Anzahl der Verwaltungsratsmitglieder sowie die Dauer ihrer Mandate. Eine Mandatsperiode darf die Dauer von sechs Jahren nicht überschreiten. Ein Verwaltungsratsmitglied kann wieder gewählt werden.
 3. Scheidet ein Verwaltungsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so können die verbleibenden von der Generalversammlung ernannten Mitglieder des Verwaltungsrates bis zur

nächstfolgenden Generalversammlung einen vorläufigen Nachfolger bestimmen. Der so bestimmte Nachfolger führt die Amtszeit seines Vorgängers zu Ende.

4. Die Verwaltungsratsmitglieder können jederzeit von der Generalversammlung abberufen werden.

Artikel 24 Befugnisse

Der Verwaltungsrat hat die Befugnis, alle Geschäfte zu tätigen und alle Handlungen vorzunehmen, die zur Erfüllung des Gesellschaftszwecks notwendig oder nützlich sind. Er ist zuständig für alle Angelegenheiten der Investmentgesellschaft, soweit sie nicht nach dem Gesetz vom 10. August 1915 oder nach dieser Satzung der Generalversammlung vorbehalten sind.

Der Verwaltungsrat hat darüber hinaus die Befugnis Interimdividenden auszuschütten.

Artikel 25 Interne Organisation des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat ernennt unter seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden.

Der Verwaltungsratsvorsitzende steht den Sitzungen des Verwaltungsrates vor; in seiner Abwesenheit bestimmt der Verwaltungsrat ein anderes Verwaltungsratsmitglied als Sitzungsvorsitzenden.

Der Vorsitzende kann einen Sekretär ernennen, der nicht notwendigerweise Mitglied des Verwaltungsrates zu sein braucht und der die Protokolle der Sitzungen des Verwaltungsrates und der Generalversammlung zu erstellen hat.

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, eine Verwaltungsgesellschaft, einen Fondsmanager, Anlageberater sowie Anlageausschüsse für die jeweiligen Teilfonds zu ernennen und deren Befugnisse festzulegen.

Artikel 26 Häufigkeit und Einberufung

Der Verwaltungsrat tritt, auf Einberufung des Vorsitzenden oder zweier Verwaltungsratsmitglieder an dem in der Einladung angegebenen Ort, so oft zusammen, wie es die Interessen der Investmentgesellschaft erfordern, mindestens jedoch einmal im Jahr.

Die Verwaltungsratsmitglieder werden mindestens 48 (achtundvierzig) Stunden vor der Sitzung des Verwaltungsrates schriftlich, mittels Brief, Telefax oder E-Mail einberufen, es sei denn die Wahrung der vorgenannten Frist ist aufgrund von Dringlichkeit unmöglich. In diesen Fällen sind Art und Gründe der Dringlichkeit im Einberufungsschreiben anzugeben.

Ein Einberufungsschreiben ist, sofern jedes Verwaltungsratsmitglied entweder bei Anwesenheit in der Sitzung keine Einwände gegen die Form der Einladung erhoben oder sein Einverständnis schriftlich, mittels Brief, Telefax oder E-Mail gegeben hat, nicht erforderlich.

Eine gesonderte Einberufung ist nicht erforderlich, wenn eine Sitzung des Verwaltungsrates zu einem Termin und an einem Ort stattfindet, die in einem im Voraus vom Verwaltungsrat gefassten Beschluss festgelegt sind.

Artikel 27 Sitzungen des Verwaltungsrates

Jedes Verwaltungsratsmitglied kann an jeder Sitzung des Verwaltungsrates teilhaben, auch indem es schriftlich, mittels Brief oder Telefax ein anderes Verwaltungsratsmitglied als seinen Bevollmächtigten ernennt.

Darüber hinaus kann jedes Verwaltungsratsmitglied an einer Sitzung des Verwaltungsrates im Wege einer telefonischen Konferenzschaltung oder durch ähnliche Kommunikationsmittel, welche ermöglichen, dass sämtliche Teilnehmer an der Sitzung des Verwaltungsrates einander hören können, teilnehmen. Diese Art der Teilnahme steht einer persönlichen Teilnahme an dieser Sitzung des Verwaltungsrates gleich.

Der Verwaltungsrat ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Verwaltungsratsmitglieder bei der Sitzung des Verwaltungsrates zugegen oder vertreten ist. Die Beschlüsse werden durch einfache Mehrheit der Stimmen der anwesenden bzw. vertretenen Verwaltungsratsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Sitzungsvorsitzenden ausschlaggebend.

Die Verwaltungsratsmitglieder können, mit Ausnahme von im Umlaufverfahren gefassten Beschlüssen, wie nachfolgend beschrieben, nur im Rahmen von Sitzungen des Verwaltungsrates der Investmentgesellschaft, die ordnungsgemäß einberufen worden sind, Beschlüsse fassen.

Die Verwaltungsratsmitglieder können einstimmig Beschlüsse im Umlaufverfahren fassen. In diesem Falle sind die von allen Verwaltungsratsmitgliedern unterschriebenen Beschlüsse gleichermaßen gültig und vollzugsfähig wie solche, die während einer ordnungsgemäß einberufenen und abgehaltenen Sitzung des Verwaltungsrates gefasst wurden. Diese Unterschriften können auf einem einzigen Dokument oder auf mehreren Kopien desselben Dokumentes gemacht werden und können mittels Brief oder Telefax eingeholt werden.

Der Verwaltungsrat kann seine Befugnisse und Pflichten der täglichen Verwaltung an juristische oder natürliche Personen, die nicht Mitglieder des Verwaltungsrates sein müssen, delegieren und diesen für ihre Tätigkeiten Gebühren und Provisionen zahlen, die im einzelnen in Artikel 37 beschrieben sind.

Artikel 28 Protokolle

Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden in Protokollen festgehalten, die in ein diesbezügliches Register eingetragen und vom Sitzungsvorsitzenden und vom Sekretär unterschrieben werden.

Abschriften und Auszüge dieser Protokolle werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder von zwei Verwaltungsratsmitgliedern unterschrieben.

Artikel 29 Zeichnungsbefugnis

Die Investmentgesellschaft wird durch die Unterschrift von zwei Verwaltungsratsmitgliedern rechtlich gebunden. Der Verwaltungsrat kann ein oder mehrere Verwaltungsratsmitglied(er) ermächtigen, die Investmentgesellschaft durch Einzelunterschrift zu vertreten. Daneben kann der Verwaltungsrat andere juristische oder natürliche Personen ermächtigen, die Investmentgesellschaft entweder durch Einzelunterschrift oder gemeinsam mit einem Verwaltungsratsmitglied oder einer anderen vom Verwaltungsrat bevollmächtigten juristischen oder natürlichen Person rechtsgültig zu vertreten.

Artikel 30 Unvereinbarkeitsbestimmungen

Kein Vertrag, kein Vergleich oder sonstiges Rechtsgeschäft, das die Investmentgesellschaft mit anderen Gesellschaften schließt, wird durch die Tatsache beeinträchtigt oder ungültig, dass ein oder mehrere Verwaltungsratsmitglieder, Direktoren, Geschäftsführer oder Bevollmächtigte der Investmentgesellschaft irgendwelche Interessen in oder Beteiligungen an irgendeiner anderen Gesellschaft haben, oder durch die Tatsache, dass sie Verwaltungsratsmitglied, Teilhaber, Direktor, Geschäftsführer, Bevollmächtigter oder Angestellter der anderen Gesellschaft sind.

Dieses(r) Verwaltungsratsmitglied, Direktor, Geschäftsführer oder Bevollmächtigter der Investmentgesellschaft, welches(r) zugleich Verwaltungsratsmitglied, Direktor, Geschäftsführer Bevollmächtigter oder Angestellter einer anderen Gesellschaft ist, mit der die Investmentgesellschaft Verträge abgeschlossen hat oder mit der sie in einer anderen Weise in geschäftlichen Beziehungen steht, wird dadurch nicht das Recht verlieren, zu beraten, abzustimmen und zu handeln, was die Angelegenheiten, die mit einem solchen Vertrag oder solchen Geschäften in Verbindung stehen, anbetrifft.

Falls aber ein Verwaltungsratsmitglied, Direktor oder Bevollmächtigter ein persönliches Interesse in irgendwelcher Angelegenheit der Investmentgesellschaft hat, muss dieses Verwaltungsratsmitglied, Direktor oder Bevollmächtigter der Investmentgesellschaft den Verwaltungsrat über dieses persönliche Interesse informieren, und er wird weder mitberaten noch am Votum über diese Angelegenheit teilnehmen. Ein Bericht über diese Angelegenheit und über das persönliche Interesse des Verwaltungsratsmitgliedes, Direktors oder Bevollmächtigten muss bei der nächsten Generalversammlung erstattet werden.

Der Begriff „persönliches Interesse“, wie er im vorstehenden Absatz verwendet wird, findet keine Anwendung auf jedwede Beziehung und jedwedes Interesse, die nur deshalb entstehen, weil das Rechtsgeschäft zwischen der Investmentgesellschaft einerseits und dem Fondsmanager, der Zentralverwaltungsstelle, der Register- und Transferstelle, der oder einer etwaigen Vertriebsstelle (bzw. ein mit diesen mittelbar oder unmittelbar verbundenes Unternehmen) oder jeder anderen von der Investmentgesellschaft benannten Gesellschaft andererseits geschlossen wird.

Die vorhergehenden Bestimmungen sind in Fällen, in denen die Depotbank Partei eines solchen Vertrages, Vergleiches oder sonstigen Rechtsgeschäftes ist, nicht anwendbar. Geschäftsleiter, Prokuristen und die zum gesamten Geschäftsbetrieb ermächtigten Handlungsbevollmächtigten der

Depotbank dürfen nicht gleichzeitig als Angestellte der Investmentgesellschaft zur täglichen Geschäftsführung bestellt sein. Geschäftsleiter, Prokuristen und die zum gesamten Geschäftsbetrieb ermächtigten Handlungsbevollmächtigten der Investmentgesellschaft dürfen nicht gleichzeitig als Angestellte der Depotbank zur täglichen Geschäftsführung bestellt sein.

Artikel 31 Schadloshaltung

Die Investmentgesellschaft verpflichtet sich, jedes(n) der Verwaltungsratsmitglieder, Direktoren, Geschäftsführer oder Bevollmächtigten, ihre Erben, Testamentsvollstrecker und Verwalter schadlos zu halten gegen alle Klagen, Forderungen und Haftungen irgendwelcher Art, sofern die Betroffenen ihre Verpflichtungen ordnungsgemäß erfüllt haben, und diese für sämtliche Kosten, Ausgaben und Verbindlichkeiten, die anlässlich solcher Klagen, Verfahren, Forderungen und Haftungen entstanden sind, zu entschädigen.

Das Recht auf Entschädigung schließt andere Rechte zugunsten des Verwaltungsratsmitgliedes, Direktors, Geschäftsführers oder Bevollmächtigten nicht aus.

Artikel 32 Verwaltungsgesellschaft

Der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft kann unter eigener Verantwortung eine Verwaltungsgesellschaft mit der Anlageverwaltung, der Administration sowie dem Vertrieb der Aktien der Investmentgesellschaft betrauen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist für die Verwaltung und Geschäftsführung der Investmentgesellschaft verantwortlich. Sie darf für Rechnung der Investmentgesellschaft alle Geschäftsführungs- und Verwaltungsmaßnahmen und alle unmittelbar oder mittelbar mit dem Vermögen der Investmentgesellschaft bzw. den Teilfondsvermögen verbundenen Rechte ausüben, insbesondere ihre Aufgaben an qualifizierte Dritte ganz oder teilweise übertragen; sie kann sich ferner unter eigener Verantwortung und auf eigne Kosten von Dritten, insbesondere von verschiedenen Anlageberatern und/oder einem Anlageausschuss, beraten lassen.

Die Verwaltungsgesellschaft erfüllt ihre Verpflichtungen mit der Sorgfalt eines entgeltlich Bevollmächtigten (*mandataire salarié*).

Sofern die Verwaltungsgesellschaft die Anlageverwaltung auf einen Dritten auslagert, so darf nur ein Unternehmen benannt werden, das für die Ausübung der Vermögensverwaltung zugelassen oder eingetragen ist und einer Aufsicht unterliegt.

Die Anlageentscheidung, die Ordererteilung und die Auswahl der Broker sind ausschließlich der Verwaltungsgesellschaft vorbehalten, sofern kein Fondsmanager mit der Anlagenverwaltung beauftragt wurde.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, unter Wahrung ihrer eigenen Verantwortung und Kontrolle einen Dritten zur Ordererteilung zu bevollmächtigen.

Die Übertragung der Aufgaben darf die Wirksamkeit der Beaufsichtigung durch die Verwaltungsgesellschaft in keiner Weise beeinträchtigen. Insbesondere darf die Verwaltungsgesellschaft durch die Übertragung der Aufgaben nicht daran gehindert werden, im Interesse der Aktionäre zu handeln und dafür zu sorgen, dass die Investmentgesellschaft im besten Interesse der Aktionäre verwaltet wird.

Artikel 33 Fondsmanager

Sofern die Investmentgesellschaft von Artikel 32 Absatz 1 Gebrauch gemacht und die Verwaltungsgesellschaft anschließend die Anlageverwaltung auf einen Dritten ausgelagert hat, besteht die Aufgabe eines solchen Fondsmanagers insbesondere in der täglichen Umsetzung der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfondsvermögens, in der Führung der Tagesgeschäfte der Vermögensverwaltung sowie in anderen damit verbundenen Dienstleistungen, jeweils unter der Aufsicht, Verantwortung und Kontrolle der Verwaltungsgesellschaft. Die Erfüllung dieser Aufgaben erfolgt unter Beachtung der Grundsätze der Anlagepolitik und der Anlagebeschränkungen des jeweiligen Teilfonds, wie sie in dieser Satzung und dem Verkaufsprospekt (nebst Anhang) der Investmentgesellschaft beschrieben sind, sowie der gesetzlichen Anlagebeschränkungen.

Der Fondsmanager muss über eine Zulassung zur Vermögensverwaltung verfügen und einer Aufsicht in seinem Sitzstaat unterliegen.

Der Fondsmanager ist befugt, Makler sowie Broker zur Abwicklung von Transaktionen in den Vermögenswerten der Investmentgesellschaft bzw. ihrer Teilfonds auszuwählen. Die Anlageentscheidung und die Ordererteilung obliegen dem Fondsmanager.

Der Fondsmanager hat das Recht, sich auf eigene Kosten und Verantwortung von Dritten, insbesondere von verschiedenen Anlageberatern, beraten zu lassen.

Es ist dem Fondsmanager gestattet, seine Aufgaben mit Genehmigung der Verwaltungsgesellschaft ganz oder teilweise an Dritte, deren Vergütung ganz zu seinen Lasten geht, auszulagern.

Der Fondsmanager trägt alle Aufwendungen, die ihm in Verbindung mit den von ihm für die Investmentgesellschaft geleisteten Dienstleistungen entstehen. Maklerprovisionen, Transaktionsgebühren und andere im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögenswerten anfallende Geschäftskosten werden von dem jeweiligen Teilfonds getragen.

VII. Wirtschaftsprüfer

Artikel 34 Wirtschaftsprüfer

Die Kontrolle der Jahresberichte der Investmentgesellschaft ist einer Wirtschaftsprüfergesellschaft bzw. einem oder mehreren Wirtschaftsprüfer(n) zu übertragen, die im Großherzogtum Luxemburg zugelassen ist/ sind und von der Generalversammlung ernannt wird/ werden.

Der/ die Wirtschaftsprüfer ist/ sind für eine Dauer von bis zu sechs Jahren ernannt und kann/ können jederzeit von der Generalversammlung abberufen werden.

VIII. Allgemeines und Schlussbestimmungen

Artikel 35 Verwendung der Erträge

1. Der Verwaltungsrat kann die in einem Teilfonds erwirtschafteten Erträge an die Aktionäre dieses Teilfonds ausschütten oder diese Erträge in dem jeweiligen Teilfonds thesaurieren. Dies findet für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zu dem Verkaufsprospekt Erwähnung.

2. Zur Ausschüttung können die ordentlichen Nettoerträge sowie realisierte Kursgewinne kommen. Ferner können die nicht realisierten Kursgewinne, sonstige Aktiva sowie, in Ausnahmefällen, auch Kapitalanteile zur Ausschüttung gelangen, sofern das Netto-Gesellschaftsvermögen aufgrund der Ausschüttung nicht unter die Mindestgrenze gemäß Artikel 12 dieser Satzung sinkt.

3. Ausschüttungen werden auf die am Ausschüttungstag ausgegebenen Aktien ausgezahlt. Ausschüttungen können ganz oder teilweise in Form von Gratisaktien vorgenommen werden. Eventuell verbleibende Bruchteile können bar ausgezahlt werden. Erträge, die fünf Jahre nach Veröffentlichung einer Ausschüttungserklärung nicht geltend gemacht wurden, verfallen zugunsten des jeweiligen Teilfonds.

4. Ausschüttungen an Inhaber von Namensaktien erfolgen grundsätzlich durch die Reinvestition des Ausschüttungsbetrages zu Gunsten des Inhabers von Namensaktien. Sofern dies nicht gewünscht ist, kann der Inhaber von Namensaktien innerhalb von zehn Tagen nach Zugang der Mitteilung über die Ausschüttung bei der Register- und Transferstelle die Auszahlung auf das von ihm angegebene Konto beantragen. Ausschüttungen an Inhaber von Inhaberaktien erfolgen in der gleichen Weise wie die Auszahlung des Rücknahmepreises an die Inhaber von Inhaberaktien.

Sofern effektive Stücke ausgegeben wurden, erfolgt die Auszahlung der Ausschüttungen gegen Vorlage des jeweiligen Ertragsscheins bei den von der Investmentgesellschaft benannten Zahlstellen.

5. Ausschüttungen, die erklärt, aber nicht auf eine ausschüttende Inhaberaktie ausgezahlt wurden, insbesondere wenn, im Zusammenhang mit effektiven Stücken, kein Ertragsschein vorgelegt wurde, können nach Ablauf eines Zeitraums von fünf Jahren ab der erfolgten Zahlungserklärung, vom Aktionär einer solchen Aktie nicht mehr eingefordert werden und werden dem jeweiligen Teilfondsvermögen der Investmentgesellschaft gutgeschrieben und, sofern Aktienklassen gebildet wurden, der jeweiligen Aktienklasse zugerechnet. Auf erklärte Ausschüttungen werden vom Zeitpunkt Ihrer Fälligkeit an keine Zinsen bezahlt.

Artikel 36 Berichte

Der Verwaltungsrat erstellt für die Investmentgesellschaft einen geprüften Jahresbericht sowie einen Halbjahresbericht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen im Großherzogtum Luxemburg. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit dem Tag der Gründung und endet am 30. September 2008.

1. Spätestens vier Monate nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres veröffentlicht der Verwaltungsrat einen geprüften Jahresbericht entsprechend den Bestimmungen des Großherzogtums Luxemburg.
2. Zwei Monate nach Ende der ersten Hälfte des Geschäftsjahres veröffentlicht der Verwaltungsrat einen ungeprüften Halbjahresbericht.
3. Sofern dies für die Berechtigung zum Vertrieb in anderen Ländern erforderlich ist, können zusätzlich geprüfte und ungeprüfte Zwischenberichte erstellt werden.

Artikel 37 Kosten

Der jeweilige Teilfonds trägt die folgenden Kosten, soweit sie im Zusammenhang mit seinem Vermögen entstehen:

1. Sofern eine Verwaltungsgesellschaft bestellt wird, kann diese aus dem jeweiligen Teilfondsvermögen eine (fixe und/oder erfolgsabhängige) Vergütung erhalten, deren maximale Höhe, Berechnung und Auszahlung für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt ist. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.
2. Sofern ein Fondsmanager vertraglich verpflichtet wurde, kann dieser aus der jeweiligen Verwaltungsvergütung der Teilfonds eine fixe und/oder erfolgsabhängige Vergütung erhalten, deren maximale Höhe, Berechnung und Auszahlung für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt ist. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.
3. Die Depotbank sowie die Zentralverwaltungs-, Register- und Transferstelle erhalten für die Erfüllung ihrer Aufgaben eine in Luxemburg marktübliche Vergütung. Die Höhe, Berechnung und Auszahlung ist im betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt. Diese Vergütungen verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.
4. Sofern eine Vertriebsstelle vertraglich verpflichtet wurde, kann diese aus dem jeweiligen Teilfondsvermögen eine Vergütung erhalten, deren maximale Höhe, Berechnung und Auszahlung für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt ist. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.
5. Der jeweilige Teilfonds trägt neben den vorgenannten Kosten, die folgenden Kosten, soweit sie im Zusammenhang mit seinem Vermögen entstehen:

- a) Kosten, die im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten und der Veräußerung von Vermögensgegenständen anfallen, insbesondere bankübliche Spesen für Transaktionen in Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten und Rechten der Investmentgesellschaft bzw. eines Teilfonds und deren Verwahrung, die banküblichen Kosten für die Verwahrung von ausländischen Investmentanteilen im Ausland;
- b) alle fremden Verwaltungs- und Verwahrungsgebühren, die von anderen Korrespondenzbanken und/oder Clearingstellen (z.B. Clearstream Banking S.A.) für die Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds in Rechnung gestellt werden, sowie alle fremden Abwicklungs-, Versand- und Versicherungsspesen, die im Zusammenhang mit den Wertpapiergeschäften des jeweiligen Teilfonds in Anteile anderer OGAW oder OGA anfallen;
- c) die Transaktionskosten der Ausgabe und Rücknahme von Inhaberanteilen;
- d) darüber hinaus werden der Depotbank, der Zentralverwaltungsstelle und der Register- und Transferstelle die im Zusammenhang mit dem jeweiligen Teilfondsvermögen anfallenden eigenen Auslagen und sonstigen Kosten sowie die durch die erforderliche Inanspruchnahme Dritter entstehenden Auslagen und sonstigen Kosten erstattet;
- e) Steuern, die auf das Vermögen der Investmentgesellschaft bzw. Teilfondsvermögen, deren Einkommen und die Auslagen zu Lasten des jeweiligen Teilfonds erhoben werden;
- f) Kosten für die Rechtsberatung, die der Investmentgesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft (sofern ernannt) oder der Depotbank entstehen, wenn sie im Interesse der Aktionäre des jeweiligen Teilfonds handelt;
- g) Kosten des Wirtschaftsprüfers der Investmentgesellschaft;
- h) Kosten für die Erstellung, Vorbereitung, Hinterlegung, Veröffentlichung, den Druck und den Versand sämtlicher Dokumente für die Investmentgesellschaft, insbesondere etwaiger Anteilzertifikate sowie Ertragsschein- und Bogenerneuerungen, des Verkaufsprospektes (nebst Anhängen), der Satzung, der Jahres- und Halbjahresberichte, der Vermögensaufstellungen, der Mitteilungen an die Aktionäre, der Einberufungen, der Vertriebsanzeigen bzw. Anträge auf Bewilligung in den Ländern in denen die Aktien der Investmentgesellschaft bzw. eines Teilfonds vertrieben werden sollen, die Korrespondenz mit den betroffenen Aufsichtsbehörden;
- i) Die Verwaltungsgebühren, die für die Investmentgesellschaft bzw. einen Teilfonds bei sämtlichen betroffenen Behörden zu entrichten sind, insbesondere die Verwaltungsgebühren der Luxemburger Aufsichtsbehörde und anderer Aufsichtsbehörden sowie die Gebühren für die Hinterlegung der Dokumente der Investmentgesellschaft;
- j) Kosten, im Zusammenhang mit einer etwaigen Börsenzulassung;
- k) Kosten für die Werbung und solche, die unmittelbar im Zusammenhang mit dem Anbieten und dem Verkauf von Aktien anfallen;

- l) Versicherungskosten;
- m) Vergütungen, Auslagen und sonstige Kosten ausländischer Zahl- und Vertriebsstellen, sowie anderer im Ausland notwendig einzurichtender Stellen, die im Zusammenhang mit dem jeweiligen Teilfondsvermögen anfallen;
- n) Zinsen, die im Rahmen von Krediten anfallen, die gemäß Artikel 4 der Satzung aufgenommen werden;
- o) Auslagen eines etwaigen Anlageausschusses;
- p) Auslagen des Verwaltungsrates der Investmentgesellschaft;
- q) Kosten für die Gründung der Investmentgesellschaft bzw. einzelner Teilfonds und die Erstausgabe von Aktien;
- r) Weitere Kosten der Verwaltung einschließlich Kosten für Interessenverbände;
- s) Kosten zur Ermittlung der Aufspaltung des erzielten Anlageergebnisses in seine Erfolgsfaktoren (sog. „Performance-Attribution“);
- t) Kosten für die Bonitätsbeurteilung der Investmentgesellschaft bzw. der Teilfonds durch national und international anerkannte Rating Agenturen.

Sämtliche Kosten werden zunächst den ordentlichen Erträgen und den Kapitalgewinnen und zuletzt dem jeweiligen Teilfondsvermögen angerechnet.

Die Kosten für die Gründung der Investmentgesellschaft und die Erstausgabe von Aktien wurden zu Lasten des Vermögens der bei Gründung bestehenden Teilfonds abgeschrieben. Die Aufteilung der Gründungskosten sowie der o.g. Kosten, welche nicht ausschließlich im Zusammenhang mit einem bestimmten Teilfondsvermögen stehen, erfolgt *pro rata* auf die jeweiligen Teilfondsvermögen. Kosten, die im Zusammenhang mit der Auflegung weiterer Teilfonds entstehen, werden zu Lasten des jeweiligen Teilfondsvermögens, dem sie zuzurechnen sind, abgeschrieben.

Sämtliche vorbezeichnete Kosten, Gebühren und Ausgaben verstehen sich zuzüglich einer gegebenenfalls anfallenden Mehrwertsteuer.

Artikel 38 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Investmentgesellschaft beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des darauf folgenden Jahres. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit dem Tag der Gründung und endet am 30. September 2008.

Artikel 39 Depotbank

1. Die Investmentgesellschaft hat eine Bank mit Sitz im Großherzogtum Luxemburg als Depotbank bestellt. Die Funktion der Depotbank richtet sich nach dem Gesetz vom 20. Dezember 2002, dem Depotbankvertrag, dieser Satzung sowie dem Verkaufsprospekt (nebst Anhang).

2. Die Investmentgesellschaft sowie die Depotbank können dieses Vertragsverhältnis mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Geschäftsjahresende der Investmentgesellschaft mittels schriftlicher Mitteilung der einen an die andere Partei beenden. Die Abberufung der Depotbank durch die Investmentgesellschaft ist aber nur zulässig, wenn eine neue Depotbank die in dieser Satzung, im Verkaufsprospekt, im Depotbankvertrag sowie in den einschlägigen Gesetzen festgelegten Funktionen und Verantwortlichkeiten einer Depotbank übernimmt. Weiterhin hat auch nach Abberufung die Depotbank ihre Funktionen so lange wahrzunehmen, als es notwendig ist, um das gesamte Fondsvermögen an die neue Depotbank zu übertragen.

3. Im Falle einer Kündigung durch die Depotbank ist die Investmentgesellschaft verpflichtet, innerhalb von 2 Monaten eine neue Depotbank zu ernennen, welche die Funktionen und Verantwortung der Depotbank gemäss dieser Satzung, des Verkaufsprospekts, des Depotbankvertrags sowie der einschlägigen Gesetze übernimmt. In diesem Fall bleibt ebenfalls die Depotbank solange in Funktion, bis das Fondsvermögen an die neue Depotbank übertragen wurde.

4. Das jeweilige Teilfondsvermögen wird von der Depotbank für die Aktionäre des jeweiligen Teilfonds gehalten. Die Depotbank verwahrt alle Vermögensgegenstände des jeweiligen Teilfonds in Konten oder Depots, über die nur in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser Satzung, dem Depotbankvertrag, dem Verkaufsprospekt sowie den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen verfügt werden darf. Die Depotbank kann unter ihrer Verantwortung und mit Genehmigung der Investmentgesellschaft Banken und Finanzinstitute mit der Aufbewahrung von Investmentanteilen und anderen zulässigen Vermögenswerten des jeweiligen Teilfonds beauftragen.

5. Die Depotbank kann Investmentanteile und sonstige zulässige Vermögenswerte in Sammeldepots bei Depotstellen hinterlegen, welche die Depotbank mit Zustimmung der Investmentgesellschaft auswählt.

6. Im Hinblick auf die Konten und Wertpapierdepots erfüllt die Depotbank die banküblichen Pflichten. Die Depotbank kann nur im Auftrag der Investmentgesellschaft und innerhalb des Rahmens dieser Satzung über das Fondsvermögen verfügen und für den jeweiligen Teilfonds Zahlungen an Dritte leisten. Ferner übt die Depotbank sämtliche in Artikel 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 vorgesehenen Funktionen aus.

7. Die Anlage des Fondsvermögens in Form von Einlagen bei anderen Kreditinstituten sowie Verfügungen über diese Einlagen bedürfen der Zustimmung der Depotbank. Die Depotbank wird einer solchen Anlage oder Verfügung zustimmen, wenn diese mit den gesetzlichen Vorschriften, dem Verkaufsprospekt (nebst Anlagen), der Satzung sowie dem Depotbankvertrag vereinbar ist.

Die Depotbank ist verpflichtet, den Bestand der bei anderen Kreditinstituten verwahrten Einlagen zu überwachen.

8. Die Depotbank handelt ausschließlich im Interesse der Aktionäre und unabhängig von der Investmentgesellschaft. Weisungen der Investmentgesellschaft leistet die Depotbank jedoch Folge, sofern diese nicht gegen die Satzung, den Depotbankvertrag, den jeweils gültigen Verkaufsprospekt oder die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften verstoßen.

9. Die Depotbank wird entsprechend der im vorstehenden Absatz genannten Voraussetzungen insbesondere Aktien gegen Zahlung des Ausgabepreises ausgeben sowie den Rücknahmepreis gegen Rückgabe und Ausbuchung der entsprechenden Aktien bei der Rücknahme von Aktien und eventuelle Ausschüttungen an die Aktionäre auszahlen. Aktien dürfen nur gegen volle Leistung des Ausgabepreises ausgegeben werden. Sacheinlagen sind unzulässig. Der Ausgabepreis ist an die Depotbank zu entrichten und von dieser unverzüglich auf einem für den jeweiligen Teilfonds eingerichteten Konto, über das nur mit Zustimmung der Depotbank verfügt werden darf, zu verbuchen. Der Rücknahmepreis ist von diesem Konto an den Aktionär zu entrichten.

10. Die Depotbank wird ferner auf Weisung der Investmentgesellschaft (sofern diese Weisung nicht gegen die gesetzlichen Vorschriften oder das Satzung verstoßen) aus den Konten des jeweiligen Teilfonds den Kaufpreis für vom jeweiligen Teilfonds erworbene Vermögenswerte bezahlen, Vermögenswerte, die für Rechnung des jeweiligen Teilfonds verkauft wurden, gegen Zahlung des Kaufpreises übertragen und aus diesen Konten die notwendigen Einschüsse beim Abschluss von Terminkontrakten leisten und eventuelle Ausschüttungen der Gewinnanteile der Aktionäre tätigen. Der Kaufpreis oder Rücknahmepreis aus dem Verkauf oder der Rückgabe von Vermögensgegenständen des jeweiligen Teilfonds und die anfallenden Erträge sowie sonstige dem jeweiligen Teilfonds zustehende Geldbeträge sind von der Depotbank auf den für den jeweiligen Teilfonds eingerichteten Konten zu verbuchen.

11. Die Depotbank ist berechtigt und verpflichtet, auf den Konten des jeweiligen Teilfonds, über die nur mit Zustimmung der Depotbank verfügt werden darf, vorhandene Guthaben auf Sperrkonten bei anderen Kreditinstituten zu übertragen, wenn die Investmentgesellschaft die Depotbank anweist. Die Investmentgesellschaft darf die Anlage von Mitteln des jeweiligen Teilfonds in Bankguthaben bei anderen Kreditinstituten sowie Verfügungen über solche Bankguthaben nur mit Zustimmung der Depotbank durchführen.

12. Ferner hat die Depotbank dafür zu sorgen, dass

- a) alle Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds unverzüglich auf den Konten bzw. Depots des jeweiligen Teilfonds eingehen, insbesondere der Rücknahmepreis aus dem Verkauf von Zielfondsanteilen,
- b) anfallende Erträge sowie eingehende Zahlungen des Ausgabepreises abzüglich des Ausgabeaufschlags und etwaiger Steuern und Abgaben unverzüglich auf den Konten des jeweiligen Teilfonds verbucht werden,
- c) der Verkauf, die Ausgabe, die Rücknahme, die Auszahlung und die Entwertung der Aktien, die für Rechnung des jeweiligen Teilfonds vorgenommen werden, dem Gesetz, dem

Verkaufsprospekt (nebst Anlagen) und der Satzung gemäß erfolgen,

d) bei allen Geschäften, die sich auf das Vermögen des jeweiligen Teilfonds beziehen, die Bestimmungen der Satzung, des Verkaufsprospektes (nebst Anlagen) sowie die gesetzlichen Bestimmungen beachtet werden und der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen zugunsten des jeweiligen Teilfonds bei ihr eingeht,

e) die Erträge des jeweiligen Teilfondsvermögens dem Verkaufsprospekt (nebst Anlagen), der Satzung sowie den gesetzlichen Bestimmungen gemäß verwendet werden und

f) die gesetzlichen und vertraglichen Beschränkungen bezüglich des Kaufs bzw. Verkaufs von Optionen und Devisenterminkontrakten sowie bezüglich anderer Devisenkurssicherungsgeschäfte eingehalten werden.

13. Die Depotbank zahlt der Investmentgesellschaft aus den Konten des jeweiligen Teilfonds, über die nur mit Zustimmung der Depotbank verfügt werden darf, nur das in dieser Satzung und dem jeweils gültigen Verkaufsprospekt (nebst Anlagen) festgesetzte Entgelt. Sie entnimmt die ihr nach der Satzung zustehende Depotbankvergütung diesen Konten nur nach Zustimmung der Investmentgesellschaft. Die sonstigen in der Satzung aufgeführten Kosten zu Lasten des jeweiligen Teilfonds bleiben hiervon unberührt.

14. Soweit gesetzlich zulässig, ist die Depotbank berechtigt und verpflichtet, im eigenen Namen:

a) Ansprüche der Anteilseigner gegen die Investmentgesellschaft oder eine frühere Depotbank geltend zu machen;

b) gegen Vollstreckungsmaßnahmen Dritter Widerspruch zu erheben und vorzugehen, wenn wegen eines Anspruchs in das Vermögen des jeweiligen Teilfonds vollstreckt wird, für den das jeweilige Teilfondsvermögen nicht haftet.

15. Die vorstehende unter a) getroffene Regelung schließt die direkte Geltendmachung von Ansprüchen gegen die Investmentgesellschaft bzw. gegen die frühere Depotbank seitens der Anteilseigner nicht aus.

16. Die Investmentgesellschaft ist berechtigt und verpflichtet, im eigenen Namen Ansprüche der Aktionäre gegen die Depotbank geltend zu machen. Dies schließt die Geltendmachung von Ansprüchen gegen die Depotbank durch die Aktionäre nicht aus.

Artikel 40 Satzungsänderung

Diese Satzung kann jederzeit durch Beschluss der Aktionäre geändert oder ergänzt werden, vorausgesetzt, dass die in dem Gesetz vom 10. August 1915 vorgesehenen Vorschriften über Satzungsänderungen eingehalten werden.

Artikel 41 Allgemeines

Für alle Punkte, die in dieser Satzung nicht geregelt sind, wird auf die Bestimmungen des Gesetzes vom 10. August 1915 sowie auf das Gesetz vom 20. Dezember 2002 verwiesen.

Hinweise für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland

Die Investmentgesellschaft unterliegt nicht der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).

Bei den ausländischen nicht beaufsichtigten Zielfonds handelt es sich mitunter um Investmentvermögen, die hinsichtlich ihrer Anlagepolitik Anforderungen unterliegen, die denen für inländische Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken nach § 112 des Deutschen InvG vergleichbar sind, die aber möglicherweise keiner mit diesem Gesetz vergleichbaren staatlichen Aufsicht unterliegen.

Sofern es sich bei dem am Erwerb einer Aktie Interessierten um eine natürliche Person handelt, sind vor Abschluss sämtliche Verkaufsunterlagen stets auszuhändigen. Der Verkaufsprospekt (nebst Anhängen und Satzung) sowie die jeweiligen Jahres- und Halbjahresberichte (Verkaufsunterlagen) sind in der Bundesrepublik Deutschland bei der Vertriebsstelle bzw. dem Repräsentanten kostenlos erhältlich. Der Erwerb von Aktien bedarf der schriftlichen Form.

Sämtliche Mitteilungen an die Aktionäre werden in der Bundesrepublik Deutschland in der "Börsen-Zeitung" und, soweit eine Mitteilung gesetzlich vorgeschrieben ist, im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht. Außerdem werden die Ausgabe- und Rücknahmepreise an jedem Bewertungstag i.S.v. Artikel 14 der Satzung, der kein Bankfeiertag in der Bundesrepublik Deutschland ist, in der Börsen-Zeitung veröffentlicht und können des Weiteren bei der Zahlstelle in der Bundesrepublik Deutschland erfragt werden. Ferner werden in der Bundesrepublik Deutschland sämtliche inhaltlichen Änderungen und Ergänzungen der Satzung sowie weitere wichtige Informationen, die die Ausgabe und Rücknahme der Aktien betreffen, im elektronischen Bundesanzeiger und darüber hinaus in der "Börsen-Zeitung" veröffentlicht.

Hinweis nach § 126 des Investmentgesetzes (Widerrufsrecht)

1. Ist der Käufer von Aktien durch mündliche Verhandlungen außerhalb der ständigen Geschäftsräume desjenigen, der die Aktien verkauft oder den Verkauf vermittelt hat, dazu bestimmt worden, eine auf den Kauf gerichtete Willenserklärung abzugeben, so ist er an diese Erklärung nur gebunden, wenn er sie nicht der Investmentgesellschaft oder dem Repräsentanten gegenüber binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich widerruft; dies gilt auch dann, wenn derjenige, der die Aktien verkauft oder den Verkauf vermittelt, keine ständigen Geschäftsräume hat. Bei Fernabsatzgeschäften gilt § 312d Abs. 4 Nr. 6 des Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend.

2. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Widerrufserklärung. Der Widerruf ist gegenüber der Investmentgesellschaft Flossbach von Storch SICAV in 4, rue Thomas Edison, L-1445 Luxemburg oder gegenüber dem Repräsentanten Flossbach & von Storch AG in Ottoplatz 1, D-50679 Köln schriftlich unter Angabe der Person des Erklärenden einschließlich dessen Unterschrift zu erklären, wobei eine Begründung nicht erforderlich ist.

Die Widerrufsfrist beginnt erst zu laufen, wenn die Durchschrift des Antrags auf Vertragsabschluss dem Käufer ausgehändigt oder ihm eine Kaufabrechnung übersandt worden ist und darin eine Belehrung über das Widerrufsrecht enthalten ist, die den Anforderungen des § 355 Abs. 2 Satz 1 des Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs genügt. Ist streitig, ob oder zu welchem Zeitpunkt die Durchschrift des Antrags auf Vertragsabschluss dem Käufer ausgehändigt oder ihm eine Kaufabrechnung übersandt worden ist, trifft die Beweislast den Verkäufer.

3. Das Recht zum Widerruf besteht nicht, wenn der Verkäufer nachweist, dass

1. der Käufer die Aktien im Rahmen seines Gewerbebetriebes erworben hat oder
2. er den Käufer zu den Verhandlungen, die zum Verkauf der Aktien geführt haben, aufgrund vorhergehender Bestellung gemäß § 55 Abs. 1 der Gewerbeordnung aufgesucht hat.

4. Ist der Widerruf erfolgt und hat der Käufer bereits Zahlungen geleistet, so ist die Investmentgesellschaft verpflichtet, dem Käufer, gegebenenfalls Zug um Zug gegen Rückübertragung der erworbenen Aktien, die bezahlten Kosten und einen Betrag auszuführen, der dem Wert der bezahlten Aktien am Tage nach dem Eingang der Widerrufserklärung entspricht.

5. Auf das Recht zum Widerruf kann nicht verzichtet werden.

6. Die Maßgaben der Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend für den Verkauf der Aktien durch den Aktionär.

Vertriebsstelle und Repräsentant in der Bundesrepublik Deutschland

Der Vertrieb der Teilfonds Flossbach von Storch SICAV - Stiftung, Flossbach von Storch SICAV - Defensiv, Flossbach von Storch SICAV - Ausgewogen, Flossbach von Storch SICAV - Wachstum und Flossbach von Storch SICAV – Multiple Opportunities wurde nach § 139 InvG der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht angezeigt.

Als inländische Vertriebsstelle in der Bundesrepublik Deutschland wurde die Flossbach & von Storch AG, Ottoplatz 1, D-50679 Köln, bestellt.

Die Flossbach & von Storch AG ist zugleich auch als Repräsentant bestellt.

Die Vertriebsstelle ist nicht berechtigt, Bargeld oder Verrechnungsschecks von Anlegern entgegenzunehmen.

Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland

Gerichtsstand für Klagen gegen die Investmentgesellschaft oder die Vertriebsstelle, die auf den öffentlichen Vertrieb der Aktien in der Bundesrepublik Deutschland Bezug haben, ist der Sitz des Repräsentanten in Köln. Die Klageschrift sowie alle sonstigen Schriftstücke können dem Repräsentanten in der Bundesrepublik Deutschland zugestellt werden.

Zahlstelle in der Bundesrepublik Deutschland

Als Zahlstelle wurde die DZ BANK AG, Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Platz der Republik, D-60625 Frankfurt am Main, bestellt.

Zeichnungsanträge und Rücknahmeaufträge können auch bei der Zahlstelle abgegeben werden. Sämtliche von den Aktionären geleistete oder für die Aktionäre bestimmte Zahlungen können auf Wunsch des Aktionärs über die vorgenannte Zahlstelle erfolgen.

Zusätzliche rechtliche und steuerrechtliche Hinweise

Die Besteuerung des Erwerbers richtet sich jeweils nach dem Einzelfall. Es wird daher dem am Erwerb Interessierten empfohlen, sich über die einschlägigen Vorschriften beraten zu lassen, die für ein Investment in die Teilfonds maßgeblich sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich die steuerliche Beurteilung ändern kann, ggf. mit Rückwirkung.

Maßgeblichkeit des deutschen Wortlautes

Für diesen Verkaufsprospekt, die Satzung sowie für sonstige Unterlagen und Veröffentlichungen ist der deutsche Wortlaut maßgeblich.